

Vormünder der Hospitäl, Siechhäuser und gemeinen Almoskassen zur treulichen und der Armuth nützlichen Verwaltung und Aufsicht mit allem Fleiß vermahnem, in welcher Pflugschaft sie denn auch ihre brüderliche Liebe und christliches Herze gegen die rechten dürftigen Lazarussen beweisen und erzeigen.

Was nun von der Versorgung der Armen und Nothdürftigen, auch ihrer Behausung geredet und verordnet ist. dasselbige sol auch von den Spittalen und Siechhäusern, oder derer Armen, Aufsätzigen und Blatterigen Unterhalt, Hilfe und Trost verstanden werden.

Und damit unsere Superintendenten mit ihren Zugeordneten, ihrem empfangnem Befehl und auferlegtem Amt, in diesen obgesetzten Sachen und Gelegenheit desto fruchtbarer nachsehen, gehorsamlicher geleben, und mögliche Vollziehung thun mögen, wollen wir (geliebtes Gott, jeder Zeit hierinnen durch unser Consistorium denselbigen aufs ernstlichste befehlen, und emsige Beförderung und wirkliche Execution ergehen lassen, ungezweifelter Hoffnung, es werde nicht weniger ein jeder Senat in Städten, Gott zu Ehren, und der Amth zum Besten treuliche Handhabung und Bestand darzu thun und leisten, auch alles helfen (so viel möglich) in christliche und nützliche Besserung zu bringen.

Soli Deo Gloria.



Num. II.

Num. II.

Hofgerichts-Ordnung von 1593. *)

Vorrede.

Wir Simon Grafe und Edler Herr zur Lippe ic. thun hiemit kund und zu wissen Jedermännlichen, als Wir in Unser angenommener Regierung und folgendes vermerkt, daß unsere Unterthanen durch die Advocaten und Procuratoren an Ausfüh- rting und Erörterung ihrer habenden streitigen Rechtfertigungssachen etwas in Nachtheil und Schaden geführt, und Wir dabeneben bei Uns innerlich beherziget und zu Gemütthe geführt, da der eing teure Band des gleichmäßigen Rechtens und der gleichwesenden Justitien nicht vorhanden, daß daselbst nichts anders dann eitele Färrüttungen, Seditio ja veröerblicher Untergang alles ehrbarlichen und löblichen politischen Wesens und menschlicher Societät vorstehet und stets vor

N 3
Augen

*) Unsers Simons Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ic. Verfaßte und durch unsere Graffschaft, Ritter und Landstände angenommene, auch folgendes durch die Römisch Kaiserl. Maj. Unserm aller mächtigsten Herrn bestätigte und privilegirte Hofgerichts-Ordnung. Gedrukt im Jahr 1593.

Augen, und aber einer jeden löblichen und christlichen Obrigkeit, und also Uns auch mit obliegt und gebühret, solchem alle durch erspriesliche und rechtmäßige billige Wege mögliches Fleißes vorzukommen.

Demnach haben Wir zu Pflanzung und gedeilicher Erhaltung gleichmäßigen und gebührenden Rechts nachfolgende Hofgerichts-Ordnung wolbedächtlich begreifen und einstellen lassen, welche dann nicht allein durch unsere Ritter- und Landschaft zu unterthänigem danknemlichen Wohlgefallen wolbedächtlich angenommen, auch darauf unterschrieben und versiegelt, sondern auch durch die Römis. Kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn als den Rechten und Billigkeit gemäß zu seyn befunden, nicht allein allergnädigst approbirt, confirmirt und bestätigt, sondern auch darauf ein besondere Privilegium bei einer besondern Pben, von den an unserm Hofgerichte ausgesprochenen Urtheilen und Bescheiden nicht zu appelliren, allergnädigst communicirt und mitgetheilet, welche solche Kaiserl. Maj. Confirmatio und Privilegium de non appellando zu mehrer gründlichen und gebühlicher Nachrichtung hiebei folgend gefügt und gedruckt worden.

Dieweil dann sich in allewege gebühret und geziemet, was also mit Mühe und Arbeit zusammen gebracht, bewilligt, auch ordentlicher und gebühlicher Weise confirmirt und bestätigt worden, zu Erhaltung friedfertigen Wesens und ruhiger Bewohnung, auch festiglich und unverbrochen gehalten; erequirt und gehandhabt werden, als setzen, ordnen und wollen Wir, daß dieselbe unsere hernachfolgende Hofgerichts-Ordnung mit allem ihrem Inhalt und Anweisung alle und jede unsere zur Zeit verordnete Hofrichter, Vicehofrichter, Beisigere und andere des Gerichts angehörige Personen, fort alle unsere unser Grafschaft Unterthanen und Angehörige, auch diejenigen, so vor obgemeltem Hofgerichte zu thun haben werden, derselben unser Ordnung und erlangtem Privilegio stracks geleben und ohne einige Fehle, Verhinderniß oder Tergiversation durchaus wirklich nachkommen und gehorsamen sollen, als lieb einem jeden sey unsere schwere Strafe, darzu die in angeregter unser Ordnung begreifne Pbene zu vermeiden. Gegeben am 23 Juni. Anno Christi ein Tausend funfzehnhundert neunzig drey.

Römi-

Römischer Kaiserlicher Majestät Confirmation.

Wir Rudolf der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien ic. König Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steier, zu Kärnten, zu Craun, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Niederlauffwitz, Gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und Gorb, Landgraf in Elsas, Herr auf der wendischen Mark zu Portenow und zu Salnitz ic. Bekennen öffentlich und thun kund jedermänniglich, daß uns der Edler, unser und des Reichs lieber getreuer Simon Grafe und Herr zur Lippe ic. in Unterthänigkeit zu erkennen geben, welcher Maßen Er sich jüngst den 17. verfloffenen Monats Januarii mit seiner getreuen Ritter- und Landschaft, zu desto richtiger Erhalt- und Beförderung der geliebten heilsamen Justitien einer sonderbaren Hofgerichts-Ordnung verglichen hätte, und dieselbe auf vorgehende unsere gnädigste Confirmation und Bestätigung bei dem Proceß zu gebrauchen und publiciren zu lassen bedacht wäre, in glaubwürdigem Schein vorbringen lassen, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und lautet also, ic.

Erster Theil.

I. Titul.

Von Verordnung unsers Hofrichters und seiner Beisigere, auch ihrem Amt.

§. 1. **W**ir und unsere Erben, sollen und wollen jederzeit einen Hofrichter adelichs Standes, so wir denselben haben können, sonst aber einen andern Gelahrten, dazu geschickt, auch zween gelahrte Beisigere, alle redliche unverläumte Personen, der Rechten verständig

ständig, und dieser Ordnung und Gerichtshandel geübt und erfahren, anstellen, welche ehe und bevor sie zu einiger Verwaltung gelassen, den hernach gesetzten Eid erstatten sollen.

§. 2. Und da solcher unser Hofrichter mit Tode abgienge, oder sonst mit unser Verlaubnis vom Gerichte abwesig sein würde, als sol jederzeit der älteste Beisiger sein Stat vertreten, bis zu fernerer unser oder unserer Erben Verordnung, und sol unsers Hofrichters Amt seyn, an unsere Stat über Personen und Sachen des Hofgerichts die Direction zu haben und daran zu seyn, daß diese unsere Ordnung in allen ihren Puncten und Artikeln festiglich gehalten werde. Wie dann auch männiglich, so diesem Gerichte unterworfen, ihn dafür erkennen, ehren, und gebührenden Gehorsam leisten sol, auch daran sein, daß eine jede Person, keine ausbescheiden, zuvörderst vermöge dieser unser Ordnung beeidigt werde.

§. 3. Und sollen gerührter Hofrichter und Beisigere in jeder Wochen, als den Mittwoch, so derselbige nicht zu feiern geboten, sonst aber den nächsten Tag darnach von acht Uhren Morgens bis zu zehen oder eif Uhren die Supplicationes verlesen und decretiren. Wie sie auch in Nothfällen, da die Sachen keinen Verzug erleiden könnten, sich oster ihrer Gelegenheit nach zusammen zu thun, und den Parteien gebüheliche Bescheide wiederfahren zu lassen. Und sollen unser Hofrichter und zween Beisigere denselben Mittwoch Nachmittags um ein Uhr auf unserm Hofe N. in unser Stadt Lemgo mit offner Thüre Audienz halten, in derselben zu Anfange die Bescheide und Urtheil, so deren zu eröffnen verhanden, durch den Secretarium unsers Hofgerichts publiciren und eröffnen lassen, und strakes darauf die Parteien oder ihre Procuratoren in ihrer Ordnung gebühelich und gerichtlich anhören bis an die vierte Stunde, so anders so viel Sachen zu proponiren und vorzutragen verhanden.

§. 4. Es sollen ferner unser Hofrichter und seine zween deputirte Beisigere Macht haben, in allen Summari- und Extraordinari- Sachen, wie die hernacher unter einem besondern Titel specificirt, fort über alle

alle andere schlechte Beurtheil und Bescheide, als nemlich, ob das Eitel, Exception, Replic, Duplic. ic. zuzulassen, item ob der Krieg Rechtens zu befestigen, dann ob auf die Artikel gnügsum geantwortet, Zeugen und Kundschaft zu führen, Commission, Commissarien, Dilatation, zu gestatten, zu verordnen und anzusehen sein sollen, und andere dergleichen, darein unsers Hofrichters und gerührter beiden Beisigern Ermessen nach, nicht nöthig, mehrer Urtheiler zu gebrauchen und zu bemühen, rechtliche Hülff und Nothdurft zu decretiren und zu erkennen.

§. 5. Was aber die Definitivas, in ordinariis causis, auch sonst wichtige Interlocutorias betreffen thuet, dieselben sollen viermal im Jahr, wie im folgenden Titul gesetzt ist, mit mehrer Personen Zuthun erkent und erdretet werden, und damit die Parteien in dem nicht aufgehalten, so sol gerührter unser Hofrichter, so bald in jezt gemelten Definitivas oder Interlocutorias beschloss, dieselbe ad referendum einem der gelahrten Beisigern, doch daß hierein Gleichheit gehalten, durch unsern Hofgerichts Secretarium ausheilen, übergeben und vertrauen lassen, sich auch selbst, da die Ordnung an ihm wäre, damit beladen und zu besonderlicher Gelegenheit, dieser Ordnung nach, dieselbe referiren und erdreten helfen.

§. 6. Unser Hofrichter sol auch in den Relationibus causarum, und sonderlich im Botiren der Beisiger, fleißig Aufmerksam haben, auch darob sein und halten, daß dieselbigen ordentlicher Weise vorgenommen und beschehen, und so in denselbigen einiger Unfleiß, Unordnunge oder sonst unnothdürftige disputationes, undienliche allegationes, oder repetitiones, dadurch die Sachen aufgehalten, wolten gebraucht werden, dasselbige nicht gestatten, sondern Einsehens thun, auf daß die relationes, so viel möglich, besördert, und die Zeit nicht unnützlich oder vergeblich zugebracht werde.

§. 7. Er, unser Hofrichter sol auch darob halten, und daran sein, daß die Beisigere einander in ihren Relationibus fleißig hören, daß auch diejenigen, so in der Umfrage votiren sollen, des andern

Botum, so allein zu Verkürzung der Zeit gereichen thut, unnöthiger Weise, und so viel ihm möglich, weitläufig zu erholen, sich enthalten, sondern allein ihr Bedenken darinnen anzuzeigen und zu vermeiden, nemlich, aus was Grund der Rechten, dies oder ein anders in Recht zu erkennen, auch mit nichten gestatten, einander im Botiren, und ehe das Botum an einen komt, oder eher darüber befragt wird, einzureden, noch sonst andere Dinge zu tractiren, zu reden oder zu lesen, sondern daran sein, daß sie die Beisßere in Relationibus jederzeit ordentlich zusammen sitzen, in dem Botiren allen Fleiß vorwenden, von einander nicht aufstehen; umgehen, und andere Dinge verrichten, damit in Relationibus der Partheien zu Nachtheil, nichts überhört oder verkümmert werde.

§. 8. Es sollen sich auch die Beisßer, einer vor dem andern mit den Relationibus nicht eindringen, sondern der Ordnung, bis daß sie an einen jeden kömt, erwarten, es würde ihme dan aus erheblichen Ursachen vom Hofrichter zugelassen und erlaubt.

§. 9. Unser Hofrichter sol auch nicht gestatten oder zulassen, daß die Beisßer in den öffentlichen Audientien, mit einander viel Gesprächs haben, sondern sie dahin halten, auf die Partheien vortragende Sachen und Reces, mit Ernst, und fleißig Achtung zu haben und zu hören, damit in den Relationibus, Rathschlägen und Botiren hernacher ein jeder, so viel bessern Bericht und Gutbedenken anzuzeigen, Wissens haben möge, und in solchem sich dem Gericht zu ansehnlichen Ehren, Ruhm und Reputation, aller Bescheidenheit, Zucht und Ehrbarkeit zu befeßen.

§. 10. Da auch ein Beisßer oder Gerichtsverwandter, einer Partheien mit Sippschaft, Schwägerschaft, oder sonst dergestalt, daß er im Rechten recusirt werden möchte, verwandt, oder er mit einer Parthei in öffentlicher Feindschaft stünde, oder in derselben Sachen einem Theil advocirt, consulirt, oder in andere Wege gedienet, sol er sich derselben Sachen gänzlich entschlagen.

§. 11.

§. 11. Es sollen auch die Beisßer in den Sachen, darin sie zuvor, ehe sie Beisßer worden, advocirt, oder sich anderer Gestalt darinnen gebrauchen lassen, in denselbigen, so lange sie Beisßer sein, Advocirens und Consulirens enthalten, es wäre dan, daß die Sache ihrer einen selber, oder diesenigen, die ihnen mit nächster Sippschaft oder Schwägerschaft verwandt, antreffe, in denen ihnen zu rathen, unerböten sein sol, aber des Botirens sollen sie sich enthalten.

§. 12. Gleichfalls sol unser Hofrichter und die Beisßer bei den Procuratoribus ernstlichs Einsehen haben, sich vor Gericht und sonst aller Ehrbar- und Sittigkeit, in Reden zu gebrauchen, und in ihren mündlichen Vorträgen und Recessen aller Weitläufigkeit, zu Verlängerung auch Verhinderung der Sachen und Partheien dienent, dergleichen auch ungebührlicher, hitziger Schmähe und anderer Nebenreden gänzlich zu enthalten, auch alles dasjenige sie gerichtlich vorzutragen haben, solches lauter verständlich, und dergestalt in die Feder reden, damit es durch den Hofgerichts - Secretarium eigentlich aufgeschrieben und verzeichnet werden möge.

§. 13. Wo es auch bei ihr einem oder mehr nicht verfahren, oder daß sie ihren Partheien zu Nachtheil, fahrlässig und unfleißig sein, dergleichen befohlene Handel und Sachen vorseßlicher Weise aufzuziehen, die in vergeblichen Kosten einzuführen unterstehen, befunden würden, zu Abschaffung desselbigen gegen ihnen je nach Gelegenheit, mit gebührender Strafe zu verfahren, und also alles das sonst zu Pflanzung mehr gedachts unsers Hofgerichts, und gleichmäßiger Justitien, und Handhabung desselben, auch schleuniger Expedirung der anschwelbenden Partheien Sachen und Handel dienlich sein mag, ins Werk zu richten und zu befördern. Da sich begeben und zutragen würde, daß jemand unsern Hofrichter oder unsere zween Beisßer ein oder alle beide außerhalb den Ordinari Hofgerichte aus redlichen und erheblichen Ursachen vor verdächtig halten, und solche redliche und erhebliche Ursache, wie Recht, in Schriften vor unserm Hofrichter und zween Beisßern vorbringen würde, und wir dessen von unserm Hofrichter mit Ueberschickung

schickung der deshalb in Schriften begriffenen Ursachen der Recusation erinnert werden, wollen wir und unsere Erben auf solchen Fal unsern Ordinari Hofgerichts unverdächtigen Personen einen gelehrten erfahrenen und unverdächtigen Mann, oder mehr nach Gelegenheit der Fälle, jedoch auf des reculantis und begehrenden Theils Unkosten verordnen und adjungiren. Der oder die dan zu dero Behuf in solchen deshalb vorkommenden Fällen den Eid, so wegen unser Hofrichters und Beisitzer in dieser unser Ordnung gesetzt, zu schweren schuldig seyn sollen.

II. Titul.

Wo, wie oft, und zu was Zeiten im Jahr unser gemein Hofgericht gehalten werden sol.

§. 1. Es sol unser gemein und Ordinari Hofgericht allwege in unser Stadt Lemgo auf unserm Hofe N. daseibst gehalten werden, es wäre dan, daß wir und unsere Erben aus bewegenden Ursachen dazu einen andern Ort kiesen und erwählen würden.

§. 2. Jetzt gemelt gemein Hofgericht sol viermahl im Jahr zu unterschiedlichen hernachbenannten Zeiten, das erste, den siebenzehnten Tag des Monats Januari, das andere, auf den Montag nach Quasimodogeniti, das dritte, den nächsten Tag nach Johannis Baptista, und das vierte, den ersten Tag Monats Octobris, so fern der kein Feiertag, sonst den folgenden Tag gehalten werden.

§. 3. Zu diesem unserm gemeinen und Ordinari Hofgericht, wollen wir und unsere Erben neben dem Hofrichter und seinen zween obgedachten Beisitzern, von unsern unpartheitlichen erfahrenen gelehrten Rätthen zwo zu Beisitzern verordnen und adjungiren, dabeneben sollen auch solchem gemeinen und Ordinari Hofgericht noch zween gelehrte und erfahrene Personen, ein wegen unser Ritterschaft, und ein wegen unser Städte zu Beisitzern mit verordnet und adjungirt werden, wie dan dieselbige, so zu solchem gemeinen und Ordinari Hofgericht

bei

bei verordnet und adjungirt werden, den gewöhnlichen und in dieser Ordnung gesetzten Beisitzer Eid auch schweren sollen. So wollen wir auch, daß unser Hofrichter, die so zu den Ordinari Hofgerichten verordnet, vierzehn Tagen länger oder kürzer Zeit nach erheischender Nothdurft zuvor an den Ort, da das Hofgericht gehalten wird, zu beschreiben Macht haben sol, um die beschlossene Definitiv und andere wichtige Interlocutorisachen, neben den andern anzuhören, zu votiren, zu schließen und Urtheil in denselben mit fassen zu helfen, und was also einhellig, oder durch das mehrer, welches in allerwege vor sich gehen und gelten sol, geschlossen, das sol zu obgemelter viertheiljähriger Zeit ordentlicher Weise vor sitzendem Gericht publicirt und eröfnet werden.

§. 4. Wir wollen uns aber Kraft dieses vor uns und unsere Erben, jederzeit unserm gemeinem Hofgerichte nach unserm Gefallen, Willen und unser gütten Gelegenheit, in der Person beizuwohnen, gänzlich vorbehalten haben.

§. 5. Und damit die Beisitzere auch alle andere dieses Hofgerichts geschworne Personen ihrem Amte, so viel besser vorsein, auch desto weniger bei männiglichem getadelt oder verdacht werden mögen, so sollen dieselbe aller Pflicht, Eid und Verwandnis, damit sie uns und männiglich in unserer Grafschaft gelessen und wohnhaft zugethan, so viel das Gerichte und daran gehörende Sache anlangen thut, hienit ausdrücklich gänzlich und gar erlassen und relaxirt sein, auf daß sie frey ungeschueet und ohne alle Gefahr, allein der Wahrheit gleich, und der Gerechtigkeit zu Steuer, männiglich urtheilen, erkennen und sprechen mögen.

§. 6. Da sich auch zutrüge, daß wir oder unsere Erben aus redlichen Ursachen solch gemein Hofgericht auf andere Zeit aussetzen und verlegen würden, als sol durch uns und unsere Erben solche Veränderung jedesmahl vier Wochen oder vierzehn Tage zuvor, ausgeschrieben und publicirt, und gleichwohl die Anstellung dahin gerichtet werden, (wann so viel beschlossene Sachen vorhanden) daß ge-

rührt unser gemein Hofgericht eben wohl viermahl im Jahr gehalten werden sol.

III. Titul.

Des Hofrichters und Beisizers Eid.

Unsere verordnete Hofrichter und Beisizere, sollen uns und unsern Erben folgenden Eid zu Gott schweren, daß sie wollen ihren Aemtern getreulich und redlich vorsein, nach gemein beschriebenen Rechten des heiligen Reichs - Constitutionen und Abscheiden, dieser und andern ehrbarn Ordnungen, Statuten und löblichen Gewohnheiten, so vor sie bracht werden, nach ihren besten Verständnis männiglich, wes Standes der auch sein wird, gleich urtheilen, sprechen und handeln, sich wieder um Liebe, Neid, Freundschaft, Gabe, noch keinerlei Sachen dawider bewegen lassen, auch mit niemand einigerlei Anhang, oder Zufal in Urtheilen gefährlicher Weise suchen noch machen, von den Partheien, so vor ihnen zu rechten und zu handeln haben, oder von ihrentwegen keinerlei Geschenk, Gabe oder Nützung durch sich selbst oder andere nehmen, oder in ihren Nutz nehmen lassen; in was Gestalt oder Schein das geschehen möchte, die Namen der Referenten und was in den Sachen votirt und gerathschlagt, den Partheien oder andern, vor oder nach dem Urtheil nicht offenbaren, sondern in großer Geheimnis treulich behalten, die Sachen und Urtheil böser Meinung nicht verziehen, und sonst alles anders thun und lassen, was einen frommen Richter und Urtheiler zu Ehren gebühret und wohl anstehet, alles getreulich und ohne Gefährde.

IV. Titul.

Wie die beschlossene Sachen referirt sollen werden.

§. 1. **S**o bald nun in einer Rechtsfachen definitive, oder auch interlocutorie zu der Urtheil beschlossen, sol unser Hofrichter

ter die Acta vollkömlich einem Beisizer durch unser Hofgerichts - Secretarium zustellen lassen, derselbe sol solchen Handel mit ganzem treuen Fleiße besichtigen, erwegen, und folgendes zu gemeinem Hofgericht referiren und erzählen, in Maassen, wie hernach folgt, und sol die Uebergebung der Acten mit unserm Hofrichter und Beisizern ordentlich nach einander zu gehen, also, daß anfänglich unser Hofrichter erst und also fort unsere Beisizer die Sache ordentlich referiren sollen.

§. 2. In Sachen erster Instanzen und Rechtfertigung, darin definitive und endlich beschloffen, sol derselbige Referent zuvörderst vermelden und anzeigen, ob die Ladung, wie recht, ausgegangen, exequirt, und wiederum zu gebührender Zeit reproducirt, und ob die Partheien selbst oder durch ihre volmächtige Anwalde, wie recht, erschienen und gehandelt haben, und ob alle ihre Personen zum Rechte gnugsam legitimirt gewesen oder nicht.

§. 3. Darnach sol der Referent mit der Kürze und in einer Summen, doch verständlich, und mit getreuem Fleiße erzählen, was der Kläger in seiner Klage vordracht und begehrt, was er für eine Actionem intentirt, und sein Widertheil ihm dessen gestanden oder verneint, was der Kläger folgendes beigebracht und erwiesen, was dawider excipirt und vorgewendet, auch ferner alles das, so von beiden Theilen, von Anfang bis zu Beschluß der Sachen, zum Haupthandel dienlich, vordracht und einkommen ist, und ob solches alles förmlich, wie recht, und nach Laut dieser unser Ordnung geschehen sei oder nicht.

§. 4. Und damit die andern zu unserm Ordinari Hofgerichte mit verordnete Gelehrte, desto gründlicher und beständiger mit votiren, schließen, und Urtheil verfassen helfen, und also die Urtheil desto beständiger an unserm Ordinari Hofgerichte verfasset und erdfnet werden mögen, als constituiren, verordnen, und wollen wir, daß unser Hofrichter die Acta und Handlung, darth an unserm Ordinari Hofgericht zu erkennen und zu sprechen, einem jeden, der zu unserm Ordinari Hofgerichte mit verordneten Gelehrten, ordentlich nach einander zeitlich

zeitlich zuvor, bei willkürlicher Strafe zuzuschicken schuldig sein sol, darnun dann der Referent die Acta jederzeit desto zeitiger unserm Hofrichter, bei willkürlicher Strafe, wiederum zuzustellen verpflichtet sein sol.

§. 5. So sollen auch die Gelehrten, denen solche Acta und Handlungen zu verlesen vom Hofrichter zugeschickt werden, dieselben alsbald sie die bekommen, fleißig verlesen, die darnach alsbald dem Hofrichter, bei willkürlicher Strafe, auch widerum zu schicken, und dieselben bei sich nicht liegen lassen, damit der Hofrichter die Acta an die andern zu dem Ordinari Hofgerichte mit verordnete Gelehrten, auch ordentlich nach einander vor dem Ordinari Hofgerichte zeitlich herum abschicken könne.

§. 6. In Appellationsfachen, darin endlich und definitive beschlossen, sollen die Acta erster und anderer Instanz von dem Referenten obbestimmter Maassen erzählt und referirt werden.

§. 7. Aber in Sachen erster Instanz oder Appellationis, darin nicht definitive, sondern interlocutorie beschlossen, sol der Referent allein vermelden und anzeigen, was desselben Streits halben von den Partheien eingewendet und begehrt worden, auch sonst im Handel darzu dienlich besunden, vermelden.

§. 8. Die andere schlechte Beurtheile und Bescheide, als nemlich, ob das Libel oder Klage, oder Exception, Replic oder Duplic zuzulassen, der Krieg Rechtsens befestigt, der Eid für Gefährde geschworen, auf die Artikel gnugsam geantwortet, oder die zu Beweisen zuzulassen, Gezeugen und Kundschaft geführt und verhört, oder committirt, dilaciones gegeben, Termin ad producendum omnia & concludendum angeetzt werden sollen, und andere dergleichen, mag unser Hofrichter und die Beisigere, so wöchentlich sitzen, zu jeder Audienzen geben und aussprechen, oder wo sie es also für gut ansehen, da etwan die Sache wichtig, bis auf das Ordinari Hofgericht aufschieben.

§. 9. Und damit hernach in Ermessigung der gerichtlichen Erweisen desto mehrer Nichtigkeit sein möge, sollen die Referenten in Referirung der Sachen, den Advocaten ihre producta und Schriften alsbald taxiren, und die Tax auswändig auf die producta oder Schriften verzeichnen.

V. Titul.

Von Verfassung und Aussprechung der Urtheil.

§. 1. **U**nd wan die Rechtsfache obgeschriebener Gestalt in gemeinem Hofgerichts Rath also referirt und erzählt worden ist, so sol unser Hofrichter zum ersten den Referenten fragen, worauf seines Bedünkens der Handel stehe, und was er darin zu Recht spreche und erkenne, auch aus was Ursachen und Grunde der Rechten er also zu erkennen beweget werde, so dan der Referent seine Meinung im Rath also vermeldet, und seine Rechtsgründe darauf anzeigt, sol der Hofrichter alsdan die andern gelahrten Beisigere, folgendes die von der Ritterschaft und Städten befragen, was ihr ein jeder für ein Urtheil spreche und erkenne, und aus was Grund und Ursachen.

§. 2. Und sol bei solcher Umfrage der Urtheil unser Hofgerichts Secretarius alwege gegenwärtig seyn, und des Referenten, auch der andern Beisiger Meinunge mit Vermerkunge ihrer Namen und der Sachen, darans sie ihr Urtheil und Meinung schöpfen, mit gutem getreuem Fleiß in die Feder bringen und aufschreiben, auch ein sonder Protokoll Urtheilbuch darzu halten, und solchs alles bei seinen gethanen Geffisden und Eiden ewiglich in guter Geheim haben, und niemand offenbaren, es würde ihme dan solchs durch uns oder unsern Hofrichter und Beisiger geheßen und bescheiden.

§. 3. Wann dann sie alle, oder der mehrer Theil nach ainungfamer Umfrag beschließen und erkennen, und ob sie zweispaltig und auf

jeglichen Theil gleich wären, welchem Theil dann unser Hofrichter einen Zufal thuet, und also die meiste Strim macht, das sol das Urtheil seyn, welches Urtheil der Referent zu concipiren schuldig seyn sol, und sol folgendes in sitendem Hofgericht, auf angefügten Urtheils - Tag gedruet, und durch unsern Hofgerichts - Secretarium publicirt und verlesen werden.

§. 4. Wir wollen auch, daß alle gerichtliche Proceffe, als Citation, Inhibition, Compulsorial, Commission, Compas, Urtheil - briefe, Executoriales, Gerichts - Acta und andere Proceß, auch Sentenz, Bei - und Endurtheil, auch alle Mandata und was sonst erkant, mandirt und von unserm Hofgericht abgehert, in unserm Namen erkant, mitgetheilet, abgehen und erequirt werden sol. Nad sollen solcher und anderer Materien, so von unserm Hofgerichte mitzubereiten, abzugeben, oder zu erequiren, keine mitgetheilet, abgehen und erequirt werden, sie seyn dann von unsern beiden Besitzern zuvorverst al wol verlesen, erwogen und bedacht, und dessen zur Zeugnis beneben unserm Hofgerichts - Secretario, von ihnen beiden auch selbst unterschrieben worden.

VI. Titul.

Wie unser Hofgericht mit Secretarien und Schreibern besetzt werden, auch was deren Amt und Befolg seyn sol.

§. 1. Wir wollen auch unser Hofgericht jederzeit mit einem gelahrten erfahren glaubhaffigen Secretario samt einem redlichen Adjuncto und Unterschreiber verordnen und bestellen lassen, die getreulich und mit allem Fleis zu den gemeinen, auch wöchentlichen Hofgerichten alles das so gerichtlich einkommen, mündlich oder schriftlich vorgetragen und gehandelt wird, aufschreiben, Producta, Brief, Urkund und Documenta, die in Bericht gebracht werden, bei dem Gericht bewahren und alles anders thun und handeln sollen, so ihr Eid hernach gefest, ausweist und mit sich bringt, jedoch daß sie zu keiner Verwaltung gelassen, sie haben dann zuvor unserm Hofrichter in Bei-

Beiseyn, dessen beiden Besitzern den hernach gefestten Eid im Gerichte geschworen.

§. 2. Dieses Gerichts - Secretarii Amt sol seyn, in allen gerichtlichen Audienzen persönlich zu rechter Zeit unverzüglich zu erscheinen, und ihme durch unsern Hofrichter anbefohlene Sache, was gerichtlich und sonst vorbracht und gehandelt, in sein Protokol mit gebührender Umständigkeit mit Fleis zu schreiben, die Producta anzunehmen und zu registriren, auch zu gebührender Zeit und nach Verlaubnis unser Hofrichters die Nothdurft den Partheien gegen gebührliche Belohnungen, wie Recht und diese Ordnung mitbringt, zu ediren und mitzutheilen. Wann auch Bescheide und Urtheil verfasst werden, dieselbige in ein besonder Protokol zu schreiben, und folgendes in öffentlicher Audienz nach des Hofrichters Befehl, dieselbe abzulesen und zu publiciren.

§. 3. Zu dem, so soll der Hofgerichts - Secretarius nach volbrachtem Hofgerichte und Audienzen, jederzeit aus seinem Protokol, derienigen Sachen Acta, darin gehandelt worden, förderlich compiliren, verfertigen, und in denen zu Bescheid oder definitive beschloffen, dieselben Acta alsbald darin geschloffen, unter die Besitzere ad referendum ordentlich austheilen, damit auf das nächst folgende Hofgerichte dieselbigen referirt werden mögen, solche Austheilunge der Acten sol mit Raht und Vorwissen des Hofrichters beschehen, so sol auch über solche Austheilunge der Acten der Secretarius sein sonder Register machen, dasselbige zu allen Gerichtstagen mit in Raht nehmen, damit sich der Hofrichter darinnen zu ersehen, was ein jeder ad referendum bei sich hat, und wie lang ers gehabt, damit den beschloffenen Sachen desto förderlicher abgeholfen, und die Alten vbr den Neuen besördert werden mögen.

§. 4. Es sol ermeister Adjunctus dem Hofgerichts - Secretario getreu und gehorsam seyn, was er ihme zu schreiben, zu lesen, zu ingrossiren, oder zu copiren jeder Zeit befehlen würde, solches getreulich

lich und mit gutem Fleiß verrichten, und sonst alles das thun, so sein hernachgesetzter Eid vermag und ausweist.

§. 5. Auch sol der Hofgerichts - Secretarius die judicialiter oder auch extrajudicialiter übergebene Supplicationes zu rechter Zeit in Hofgerichts Raht bringen, was decretirt, selbst darauf schreiben, was beschloffen, verfertigen, revidiren, collationiren, subscribiren, und ad acta registriren, oder wohin es gehdrt, bringen, siegeln, und die Partheien oder wer derwegen Befehl hat zu sollicitiren, zum schleunigsten und unverzüglich als möglich abfertigen, unser ihme zugestelt Gerichtsiegel in guter Verwahrunge halten, dasselbige in keinen andern, als in den durch gerichtliche oder andere unser Erkenntnis, Abscheid, Decreta und beschloffenen Sachen gebrauchten noch gebrauchten lassen, und alles was darunter ausgehet, sol unser Hofgerichts - Secretarius beneben unsern beiden Besitzern selber subscribiren.

§. 6. So obgerührter Secretarius Verhindernis halber, und auf vorhergehende Verlaubnis unsers Hofrichters in der gerichtlichen Audienz nicht sein könnte, so sol er unsers Gerichtsgechwornen Adjunctum und Unterschreiber substituiren, welcher an seine des Secretarii Stat, was gerichtlich oder sonst in des constituentis Secretarii Sachen vorlaufen möchte, treulich mit Fleiß verzeichnen, annehmen und verfertigen sol, derwegen er auch selbst solche Actus allein und nicht der principal Secretarius unterschreiben sol. Wie wir dann auch über das hiemit insgemein ordnen und wollen, daß kein Notarius in unser Graffschaft wohnhaft einigen Actum subscribiren sol, er sey dann in seinem Weisern und Gegenwärtigkeit stehen, bei Strafe nach Ermäßigung.

§. 7. Ferner setzen und ordnen wir, daß der Secretarius unsers Gerichts sich von überflüssiger Repetition und Extension der Tituln, Präfationen, Veränderungen der Zeit etc. sich gänzlich enthalten, sondern die gebührenden Nothdurft auf das kürzste zu den Acten schreiben sol, was aber die Zeugen - Sage anlangen thuet, derselben sol durch jetztgedachtes unsers Gerichts Hofrichter, Weisere oder Secretarium nichts

nichts ab oder zugethan, sondern, wie der Zeuge dieselben gemeinet und ausgesprochen, verständiglich geschrieben werden, jedoch mit dieser Bescheidenheit, wann die Aussage protokolliert, daß darauf dem Zeugen, was protokolliert, wieder darauf mit treuem Fleiß vorlesen und vorgehalten werde, und was er alsdan für wahr verharlich bekunden und bejahen wird, das sol also, wie ers gemeinet und deklarirt, für seine Aussage gehalten und verzeichnet, und ihm darauf und nicht eher gewöhnlich Stillschweigen eingebunden werden.

§. 8. Die Warnung des Meineides sol im Anfange der Vorstellung nach der Länge mit treuem Fleiße extendirt und verzeichnet werden.

§. 9. Als auch bisweilen Privilegia, Instrumenta, Commissiones, Rescripta, Eibeln und sonst andere Materien und Producta nach der Sachen Gelegenheit zum zweiten mal wol gerichtlich übergeben werden, so sol diegemelter dieses Gerichts - Secretarius dieselben nur einmal nach der Länge bei die Acta schreiben, und zum andern mal mit kurzer Verzeichnis des darüber gehaltenen Necesses an das Ort der Acten, da sie zu befinden, remittiren.

§. 10. Was an unserm Gerichte gerichtlich eingeben, darauf sol der Gerichts - Secretarius Zeit und Platz, wannzhr und wo es übergeben, verzeichnen, und was an ermeltem Hofgericht erkant und gerichtlich gehandelt, davon sol er keine Abschrift ohne Bewilligung und Erkenntnis unsers Hofrichters und Weisiger den Partheien geben noch folgen lassen, sonst aber auf Erkenntnis und Erlaubnis unsers Hofrichters und Weisiger jeder Partheien Decreten und was sonst erkant, gebühliche Abschrift vor ziemliche gebühliche Belohnunge vermöge hernach gesetzten Tarordnung gutwillig ohn enig Verzug bei Strafe der Ordnung zeitlich zukommen lassen, damit die Partheien deswegen nicht aufgehalten noch versäumt werden mögen. Da auch die Partheien die Decreta und Bescheide in communi forma unter des Hofgerichts - Sekret sich mitzutheilen begehrten, mögen dieselbige in unserm Namen

unter dem gewöhnlichen Hofgerichts - Siegel vor ziemlich hier unten erteilte Belohnunge auch communicirt und mitgetheilt werden.

§. 11. Ferner sol unser Gerichts - Secretarius die gerichtliche Acta und andere Handlung selbst, oder durch unsern hierzu beedigten Adjunctum dieses unsers Gerichts, und nicht durch andere uns unbeeidigte Personen, zur Gebühr schreiben, und correct mit Fleiß revidirt, verfertigen lassen; und da dem zugegen gehandelt zu sein befunden, sollen die Acta zu Schaden angeregts Secretarii und Adjuncti, so er das schreiben gethan, lacerirt, und nicht desto minder in eine Geldpden nach Ermäßigung gestraft werden.

§. 12. Wir setzen und ordnen auch, daß vorgemelte unsers Hofgerichts - Secretarius und Adjunctus auf ein jedes Blat der Gerichts - Akten und Zeugen Sagen, sowohl in Originali, als deren Copieen sechs und fünfzig Linien oder Zeilen, zu wissen auf einer jeden Seit acht und zwanzig, und in einer jeden Zeil oder Linien zum wenigsten zwölf Syllaben schreiben sollen, und dieses bei Pbn der Laceration der Akten, so hierin Gefährlichkeit gebraucht zu sein vermerkt würde.

§. 13. Wir wollen auch, daß keine Marginales Rubricationes, bei den Akten, noch sonst keine Extractus derselben, an diesem unserm Hofgericht gemacht, sondern die Acta nach der Länge, wie die nach einander ergangen, verfasst, und mit ihrem anhangenden gebührenden richtigem Protokol gefertigt werden.

§. 14. Was einmal dieses Hofgerichts - Secretario und Adjuncto zu expediren befohlen, und bei ihnen sollicitirt worden, das sol, re non integra, gelbset, und die Gebühr ihnen darum von den Partheien, oder deren Anwalden oder Befehlhabern, so darum sollicitirt, bezahlt werden.

§. 15. Wir wollen auch, daß der Secretarius dieses Gerichts, auch sonst die Notarii in unserm Graffschafft ihr Notariat - Amt in ihren eigenen, ihrer Freunde oder Verwandten, auch andern Sachen, darinn sie von Rechtswegen verdächtig gehalten und recusirt werden können, sich

sich nicht gebrauchen sollen. Wie dann besonders in Sachen an unserm Hofgerichte hängig, der Gerichts - Secretarius den Partheien keine Klage, Exceptiones, oder dergleichen Materien, außerhalb der Bolmächten und Gewälten, machen und einstellen, auch keiner Parthei in ihren Sachen ein - oder beirätzig sein, oder aber vor einem oder andern Theil am Gericht oder sonst sollicitiren, noch befördern sol.

§. 16. Da es sich auch begäbe, daß dieses Hofgerichts - Secretarius vom Gerichte abtreden, oder sonst Todes verfahren würde, so sollen seine Protocolla dem Hofrichter behändig werden, um dieselbige an seine Decker hinzulegen, und zu Behuf des Hofgerichts und Partheien verwahren zu lassen.

VII. Titul.

Des Hofgerichts - Secretarien - Eid.

Der Secretarius unsers Hofgerichts sol schweren einen Eid zu Gott, daß er in seinem Amte und Befehle, in Schreiben und Lesen, mit getreuem Fleiße obsein, der Partheien Vortrag und Gerichts - Acta, desgleichen alle Briefe, Schriften, Abschriften und anders, so gerichtlich einkommen, auf unsers Hofrichters Befehl getreulich protocolliren, aufschreiben und verwahren, dieselben, oder Abschrift davon ohne Erkenntnis unsers Hofrichters oder Weisiger niemand geben, noch sonst was heimlich erdfnen und lesen lassen, auch keinerlei Parthei wider die andere Warnung thun noch rathen, auch von den Partheien keine andere Belohnung oder Nutzbarkeit dan diese Ordnung mitbringt und zulasset, oder aber unser Hofrichter und Weisiger ihm deputiren werden, nehmen lassen, in was Weise das geschehen, und Menschen Sinne erdenken können, und da der Belohnung halben zwischen ihm und den Partheien Zank und Irrung entstünden, daß er darüber unsers Hofrichters und seiner Weisiger Erkenntnis erleiden, und es dabei ohne Widersprechen verbleiben lassen wolle, auch den gerichtlichen Audienz in eigener Person, so fern er Leibeschwachheit

heit halber daran nicht verhindert, oder aus erheblichen und beständigen Ursachen von unserm Hofrichter darum verurtheilt, jederzeit getreulich zu rechter Zeit bewohnen, die Partheien gefährlicher Weise nicht aufhalten, und sonst alles anders getreulich thun und lassen wolle, was einem getreuen redlichen Secretario, nach Recht, Reichs, und vermög dieser unser Hofgerichts - Ordnung in allen derselben Articulen, Clausulen und Puncten seine Person betreffend, gebühret und zum Ehren wohl anstehet. Ohne Gefahr und Arglist.

VIII. Titul.

Des Adjuncti Unterschreibers Eid.

Unser Hofgerichts - Adjunctus und Unterschreiber sol geloben und schwören zu Gott, daß er seinem Amte mit schreiben, lesen, ingrossiren und copiren, nach Bescheid des Hofrichters und des Hofgerichts - Secretarien mit ganzem Treuen und Fleiße obsein, darin keine Gefahr gebrauchen, die Heimlichkeit des Gerichts, als gefasseter Urtheil, einbrachter Kundtschaft, Protocollen, Gerichtshandlungen und Schriften niemand erbsien, hören, oder lesen lassen, noch davon Copien geben, anders dan mit Erlaubnis des Hofrichters oder Hofgerichts - Secretarien, und darum kein Geschenk von niemand fordern, heischen, oder nehmen, und da ihm Acta und Handlung von unserm Hofgerichts - Secretario, den Partheien zum Besten abzuschreiben anbefohlen, darin sich fleißig verhalten, dieselbe bei Strafe dieser Ordnung treu fleißig abschreiben, damit die Partheien dadurch nicht aufgehalten, noch veräußert werden mögen, und sonst alles thun, was einem getreuen Schreiber gebührt, getreulich und ungefährlich.

IX. Titul.

Von den Advocaten und ihrem Amte.

§. 1. Es sollen die Advocaten, so an diesem unserm Hofgerichte den Partheien advociren, redliche, aufrichtige, gelehrte, dero Rechten Doctoren oder Licentiaten, oder in Mangelung solthauer gradu-

graduierter Personen, andere derselben Würden redliche, aufrichtige, gelehrte und erfahrene Personen seyn.

§. 2. Es mögen die Partheien in ihren rechthängigen Sachen auch wohl fremde Advocaten gebrauchen, und bei denen Rath suchen, aber es sollen keine Producta gerichtlich übergeben werden, sie seyn dann zuvor durch dieses Gerichts geschworne Advocaten einen revidirt, approbirt, und subscribirt.

§. 3. Die Advocaten, so an diesem unserm Hofgerichte den Partheien dienen, und libelliren, oder die Klage einstellen, sollen möglichen Fleiß vorwenden, daß das Factum oder Geschichte, daraus die Actio oder Forderung herfließt, klar, lauter und gründlich vorgebracht, auch auf und nach solcher Erzählung der Geschichte, eine rechte und förmliche Petitio oder Bitte eingestellt werde, und in alle Wege vermeiden, viel und unnothdürftige gemeiner Rechten Allegation der Klage einzumengen. Aber Statuta, übliche Gebräuche und alte Gewohnheiten sollen wie andere Geschichte angezogen, deducirt und vortragen werden, dan dieselbe nicht in den gemeinen beschriebenen Rechten (welche ohne der Partheien Erinnerung der Richter wissen kan und sol) sondern in facto und der Geschichte beruhen, welches der Richter oder Urtheiler billig zu berichten.

§. 4. In Appellationssachen aber, da von einem Urtheil oder Beschwerde appellirt, sollen im Eingange die Formalia appellationis gerichtlich angezeigt und bewehret, darnach was sich gebühret, und die Nothdurft des Handels erfordern thut, gebehren und begehret werden.

§. 5. Wo aber von einem Endurtheil appellirt, sollen gleicher Gestalt zusehender in Libel, Formalia appellationis deducirt und erwiesen, und darauf wo der Appellant nicht anders oder weiters, dann was in voriger Instanz einbracht, vorwenden wolte, derselben Instanz Acta mit an unserm Hofgerichte angehängter Kriegsbesetzung loco narratorum repetit, und nach Gestalt des Handels, darauf zu erkennen gebehren werden.

§. 6. Wolte aber der Appellant etwas weiters dann in voriger Instanz eingewandt, deduciren und vorbringen, das mag er auch seinem Appellation Libel, zu mehrer Anzeige seines guten Rechtens inseriren und einbringen.

§. 7. So stehet ihm auch frei, da von Endurtheilen, oder Interlocutorien appellirt, die Wichtigkeit des processus principaliter oder incidenter in Libello Appellationis vorzubringen, auch darnach seine Bitte und Begehren einzustellen.

§. 8. Und sollen allewege die Advocaten, zu Ende der Klagen, salutarem und andere gewöhnliche und nothdürftige Clausulas anfügen, damit, ob die Petitio der eingebrachten Klage, über Zuversicht inept, unförmlich oder ungnugsam wäre, daß darnach auf die Narrata und erzählte Geschichte, ergehen und erkant werden möge, was Recht ist.

§. 9. Es sollen auch gerührte Advocaten in ihren Producten, so sie jederzeit eingeben lassen, selbst, wie sichs gebührt, unterschreiben, und so entweder die Unterschreibung, als obstehet, unterlassen, oder aber nach gethaner Unterschreibung das Product dieser Ordnung nicht gemäs befunden, und demnach billig nicht sol unterschrieben sein worden, so sollen dieselben uns und unserm Hofgerichts. Filco in einen halben Thaler Strafe verfallen, und nicht desto minder gehalten seyn, mit dem Product nach dieser Ordnung sich zu erzeigen, und dasselbige also von neuem gebührender Weise einzugeben.

§. 10. Es sollen auch die Advocaten die Sachen nicht gefährlich aufhalten, sondern in praefixo termino zu handeln, jederzeit gefast seyn, und dervwegen vergeblichen Aufschub und Dilationes, zu Verlängerung der Sachen, keinesweges suchen noch begehren, sich auch vergeblichen Einstreuens, Schmähsens, Schimpfrens und Injurirens, bei unserm Hofrichters, Weisiger und Gelehrten willkührlicher Strafe, nach Gelegenheit des Handels, so in referendo in acht genommen und gedacht werden sol, gänzlich enthalten, auch die Partheien mit übermäßigen Subarrationibus und Taxationen nicht beschwehren.

X. Ti

X Titul.

Der Advocaten Eid.

Die Advocaten dieses Gerichts sollen einen Eid zu Gott schweren, daß sie den Partheien, der Sachen sie auf- und angenommen, in denselben mit getreuem Fleis, und nach ihrer besten Verständnis ihre Nothdurft und Gerechtigkeit schriftlich vorbringen, darein wissentlich keinerlei Falsch, noch Unwahrheit gebrauchen, oder gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen suchen, noch die Partheien solches zu thun unterweisen, mit den Partheien kein Geding oder Vorwart machen, einen Theil von der Sachen, deren sie Advocaten seyn, zu haben oder zu erwarten, der Partheien Geheimnis und Behülf, so sie von ihnen vernehmen und empfangen, oder sonst erlernen, ihnen zum Nachtheil, niemand offenbaren, sich in ihren Advociren und Schreiben der Ehrbarkeit gebrauchen, sich vergeblichen Einstreuens, Schmähsens, Schimpfrens und Injurirens gänzlich enthalten und verbleiben lassen, die Partheien nicht übernehmen, sondern der Belohnung halber sich bescheidenlich halten, und ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheien Irrungen und Mißverständnis entständen, darüber unser Hofrichters und der Weisiger Erkenntnis erwarten, und wie sie durch dieselben entschieden werden, dessen begnügig seyn, und es dabei bleiben lassen, auch sich der Sachen, so sie einmal angenommen, ohne redliche Ursache und Erlaubnis unser Hofrichters nicht ent schlagen, sondern derselben bis zum Ende auswarten, und sonst alles anders thun und lassen wollen, das einem aufrichtigen und ehrlichen Advocaten eigenet und gebühret, ohne Gefährde.

XI Titul.

Von den Procuratorn und ihrem Amte.

§. 1. Es sollen die Procuratorn unverläumte, redliche und dieser Ordnung erfahrene Personen seyn, und haben den gewöhnlichen hernachgesetzten Procuratori - Eid gelobt und geschworen, es

Bb 2

wolte

wolte dann einer in seiner selbst, oder auch seiner Verwandten und gesessenen Personen Sachen procuriren und reden, dem sol es hiemit un-
verboten, sondern zugelassen seyn.

§. 2. Und so einer angenommen, der hernacher umgeschickt, unfließig oder sonst untüchtig befunden, sol derselbiger jederzeit durch uns oder unsere Erben wieder beurlaubt und an seine Statt ein ander dieser Ordnung nach qualificirt, angestellt werden.

§. 3. Gedachte Procuratores sollen zu der Gerichtsstunde zu rechter Zeit in dem Gericht erscheinen, und bis zum Ende in der Audienz verharren, es wäre ihnen dann daraus zu gehen durch unsern Hofrichter aus Ursachen erlaubt und zugelassen, auf den Fall aber sol er einen andern des Gerichts geschwornen Procuratorn an seine Statt gebühlich substituiren, und demselben seine Sache mit genugsamen Bericht zu vertreten, der Gebühr befehlen.

§. 4. Und sollen solche substitutiones nicht kräftig seyn, oder im Gericht angenommen werden, sie geschehen dann vor des Hofgerichts Secretario, und fort ad acta übergeben und registrirt werden.

§. 5. Daneben sollen sie auch vor diesem Gericht sich in ihrem mündlichen Vortragen der Kurzhelt befließen, und schmähelichen höhnlichen Vorbringens, Anzupfens, Anziehens und Geberden sich gänzlich enthalten, und niemand weder mündlich noch schriftlich schimpfren, höhnlich anzupfen oder injuriern, bei Strafe nach unserm Hofrichters und dessen Beisitzer Ermäßigungen nach der Sachen Beschaffenheit; Wie sie auch unter der gerichtlichen Audienz sich viel Redens unter ihnen selbst oder mit andern umstehenden enthalten, sondern auf die gerichtliche Handlung und Vorträge in aller Stille fleißig Aufmerkens haben sollen, damit ein jeder, wann in seiner Partheien Sachen ein Vortrag beschiehet, alsbald solchs unangemahnet wissen, und derselben Nothdurft dagegen vorbringen möge.

§. 6. Item, es sollen die Procuratores ihrer Partheien Libel artikulsweise und andere Materie und Handlung in Schriften vorbringen,

bringen, und in gerichtlicher Uebergung der Schriften nichts anders, dann also, oder dergleichen Meinung reden.

§. 7. In Sachen zwischen N. und N. übergebe ich diese Schrift, nemlich Libel, Exception, Replik, &c. bitte, wie darin, und sonst in Litis contestationibus & conclusionibus folgende Worte gebrauchen: in Sachen N. wider N. bin ich der Klage nicht geständig, bitte mein Parthei von derselben mit Abtrag, Kosten und Schaden zu erledigen. Des Klägers Anwalt aber sol dargegen also vortragen: in angeregter Sachen repetire ich meine artikulirte Klage, bitte Einhalt derselben, aber folgender Gestalt sollen sie mündlich beschließen: in Sachen N. wider N. sage ich wieder Gegentheils Schrift generalia, repetire mein Einkommen N. Schrift, samt alle gelübte diensliche Handlung, bitte zu erkennen, wie daselbst und sonst sollenthalben gebeten, und setze die Sache mit Anbietung ferners nothwendigen Berichts und Beweis zu Erkenntnis.

§. 8. Und sollen die Procuratores ihr mündlich Vortragen in die Feder jederzeit der Gestalt reden, daß der Secretarius oder Schreiber solchs von Wort zu Wort protokolliern und ausschreiben möge.

§. 9. Darzu sol kein Procurator dem andern in seiner Ordnung vorgreifen, sondern der oberste Procurator im Stand allewege anfangen, und darnach die andern, wie sie in ihrer Ordnung stehen, bis zum Ende zu, könnte aber das Vortragen in dem angefügten Tage allerdings nicht vollendet werden, und also nicht herum kommen, so sol des nächsten Gerichtstages der Anfang gemacht werden, an dem, da die Handlung nächst gewendet und geblieben, in welchen dann keiner dem andern einreden oder verhindern sol.

§. 10. Und als so zu Zeiten durch die Procuratores unnothdürftige Submissiones und Rechtsfälle geschehen, dadurch die Sachen merklich verlängert, so sol ein jeder Procurator bei Strafe eines halben

ben Thalers sein Protokol mit Fleiß vorhin besichtigen und keinen unnothdürftigen Necess halten.

§. 11. Da sie auch Spruch oder Förderung gegen einander hätten, in Sachen vor unser Hofgericht gehörig, sollen sie ihre Nothdurft nicht selbst, sondern durch andere dieses Gerichts Procuratoren, nach dieser Ordnung vorbringen lassen.

§. 12. Ferner wollen wir, daß die Procuratores oder Anwalde sich zu einer jeden Sachen gleich in primo termino mit genugsamen Gewalt, der alle wesentliche und nothwendige Stück eines rechtmäßigen Gewalts haben, nemlich von wem, wann, in was Sachen, wider wen, und wie solcher Gewalt gegeben worden sey, legitimiren und gefast machen. Und sol der Gewalt nicht ad unum actum, sondern zu und auf die ganze Sachen auf alle Substantial-Termin und Stück gestelt seyn, und anderer Gestalt vor genugsam nicht angenommen werden, und mag solcher Gewalt unter des Principals selbst oder des Gerichtsiegel darunter er gefessen, oder auch vor Notarien und Zeugen beschehen und gefertigt werden.

§. 13. Gleichwol, so sie von der Kläger wegen in Recht erscheinen würden, mit Einbringung der Ladung, Instrumenten, Acten und anders und daneben zum Bestand und Caution de rato, daß ihr Principal oder Hauptsacher, wes durch sie gehandelt würde, genehm halten solle und wolle, erboten thäten, zu solchem sollen sie in praeparatoriis iudiciorum bis zu Befestigung des Kriegs vermittelst gerichtlicher Handtastung und Anlobung zugelassen werden, und mitlerweil getreuen Fleiß anwenden von ihren Principals Ratifikation ihrer geübten Handlung und fernern Gewalt zu der ganzen Sachen zu erlangen, und so einiger von ihnen in dem säumig seyn würde, der sol den Kosten und Schaden, so auf die Sache gangen, von dem seinen ausrichten und bezahlen, auch zu weiterer Handlung in der Hauptsach nicht zugelassen werden, ohn Erlaubnis vielgemeltes unsers Hofrichters und der Beisitzer.

§. 14. So aber die Procuratores auf vorgehane Caution, ohne fernere Gewalt und Erlaubnis des Gerichts, den Krieg Rechts befestigen, und darauf fortfahren würden, sol solche Handlung vor nichtig geachtet, dazu Kosten, Schaden, und erlittenen Nachtheil durch sie ihrer Widerparthei, entrichtet, und gleichwohl nach Ermäßigung gestrafet werden.

§. 15. Gleicher Gestalt als jetzt gemelt, sol es auch mit des Beklagten Anwald gehalten werden.

§. 16. So auch ein Procurator in einer Sachen einen gemeinen Gewalt von seinen Principalen einbracht, und Kraft desselbigen Gewalts, auch in andern seinen Sachen handeln, und sich gerichtlich einlassen wolte, derselbige sol nicht zugelassen werden, er legitimire sich dann zu derselbigen Sache, mit einem besondern Gewalt, oder lege seines gemeinen Gewalts glaubwürdige aufcultirte Copie, mit Unterschreibung dieses Gerichts Secretarien, so die Sachen untersch hat, wann und in was Handel die einkommen, zu derselbigen Sachen gerichtlich ein.

§. 17. Item, so die Procuratores schriftliche oder briefliche Urkunden in einer Sachen eingelegt hätten, welchem sie sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten, sollen sie jederzeit gleichlautende Copien solcher brieflichen Urkunden, in denselben Sachen und Fällen, darin sie deren zu gebrauchen gemeinet, gleichmäßig als jetzt gemelt aufcultirt und unterschrieben einlegen, und sich zu derselben Sachen, in welcher die Originalia vorbracht, in ihrem Termin reserviren.

§. 18. Diemeil uns auch Klagen vorkommen, daß die Partheien von den Advocaten und Procuratoren fast beschwert und übernommen werden, dem nothdürftiglich vorzukommen, ordnen und wollen wir, daß hinführo die Procuratores, so vor unserm Hofgerichte zu handeln zugelassen, auch andere in unser Graffschaft gefessen, in Sachen, so vor unser Hofgericht und andere Niedergerichte unser Graffschaft erwachsen, von keiner Parthei jährlich Dienst- oder Wartgeld, oder auch einige andere Belohnung (außerhalb einer ziemlichen Subar-

Subarration, die zu der Partheien Gefallen stehen) fordern sollen, dann die ihnen von unserm Hofrichter und Beisitzern auch gedachten Niedergerichten zu geben gesetzt und verordnet, oder Kraft dieser unser Ordnung ihnen gebühret, und was ihnen also zuerkant, taxirt und gebühren wird, daran sollen sie sich begnügen lassen, und die Partheien darüber weiter nicht beschweren. Wo sie aber darüber etwas von den Partheien genommen oder empfangen hätten, das sollen sie ihnen wiedergeben, und das solches alles zu halten in ihren Eid schweren, und sollen die Uebertreter, so viel deren in unser Graffschaft wohnhaftig, mit hohem Ernst durch uns und unsere Erben gestraffet werden.

§. 19. Die Advocaten sollen sich auch bescheidenlich gegen die Partheien verhalten, und sie keinesweges übernehmen, und da dergleichen Irrung und Mißverständnis vorkommt, die sollen, als vorgeordnet ist, durch unsere Hofrichter und Beisitzere entschieden werden, dabei es auch die Advocaten und Partheien allerseits ohne Appellation und Widerrede gänzlich verbleiben lassen sollen.

§. 20. Und damit die hierunter laufende Mängel desto richtiger erfahren, und die Gebühr darüber verhängt werden möge, so sol eine jede Parthei, so sie von dem Hofrichter oder andern unsern verordneten darum gefragt, bei ihren Eiden die Procuratoren und andern Gerichts - Personen, welche sie wider diese unsere Ordnung beschwert und benommen, zu vermelden und zu benennen Pflichtschuldig seyn.

§. 21. Und da gleich die Partheien jezgerührter Maaßen nicht gefragt, so sol ihnen gleichwohl frei stehen, auch zum Ruhm gereichen, die Uebernehmung, wie obstehet, vor sich selbst zu vermelden und anzubringen, auch dagegen kein Pactgeding oder Verspruch bindig oder beständig seyn, sondern dieselben alle, wie die Menschen Sinne erdenken mögen, hiemit, und in Kraft dieser Ordnung allerdings nichtig und von Unwürden seyn, und davor von männiglich geachtet und gehalten werden, und da die Bedinge mit Eidespflichten verknüpft und aufgerichtet, so sol auch solcher Eid als wider den gemeinen Nutz und dieser unsere Ordnung verbotener Weise beschehen, an Offenbarung der
zuge-

zugefügten Beschwernissen und ungebührlicher Uebernehmung die Partheien nicht binden, sondern hiemit cassirt, aufgehoben und vernichtet seyn. Wie wir dieselbe auch hiemit cassiren, aufheben, vernichten, und wollen, daß die Personen, so die Partheien also bedrängt oder vervortheilt, mit so viel desto mehrer Strafe, dicsfalls angesehen und gebüßet werden.

§. 22. Da ein Anwalt oder Procurator einiger Parthei Grund oder Heimlichkeit erfahren hätte, der sol sich wider dieselbe Parthei in solcher Sachen zu dienen, nicht annehmen lassen.

§. 23. Sie sollen auch die angeetzte und andere Termine getreulich und mit allem Fleiß halten, darzu alle Handlung, so im Gericht vorkommt, und ihre Parthei belangen thut, fleißig aufschreiben, und alle schriftliche Producta jederzeit fleißig in den angeetzten und andern Terminen für Gericht mit Fleiß revidirt und correct, bei willkürlicher Strafe übergeben, und sol ihr Erbieten die Nothdurft in proximo termino, oder sonst in kurzer Frist zu übergeben nicht gebühret werden, sondern sollen solches auf zugleichen Wittens ad proximum, oder sonst kurzer Frist, da es sonst vermög der Ordnung nicht gebührete, sich gänzlich, bei Strafe der Ordnung, zu mäßigen schuldig seyn.

§. 24. Ferner da ein Procurator oder Parthei um Proceß anhalten würde, sol solches nicht mündlich, sondern durch eine eingestaltete Supplikation schriftlich geschehen, und im Fal dieselbe Parthei, oder ihr Procurator, dem ein oder mehrmals Proceß abgeschlagen, wiederum aus neuem Verbringen und Ursachen, oder auf andere Wege suppliciren wolte, die sol alsdan die vorige Supplicationes mit ihren aufgeschriebenen Dekreten in Originali, wo die beihanden, wo nicht, derselben wahre Copey, mit und neben der letzten Supplikation, übergeben.

§. 25. Welcher auch um Ladung und andere Proceß wider Vormünder, Erben, Helfer, Helfers Helfer und dergleichen anzuhalten hätte, der sol alle Namen derselbigen in der Supplikation oder
Cc dem

dem Sekretarien vor Verfertigung der Proces anzeigen, und die nicht in executione zu benennen vorbehalten.

§. 26. Und sol ein jeder Procurator der um Proces supplicirt, neben und mit der Supplication (außerhalb den Fällen, darein er vermöge dieser Ordnung keines Gewalts bedürftig) seinen Gewalt oder einen glaubwürdigen Schein seines Befehls vor seiner Parthei übergeben, oder sonst de rato, wie sich gebühret unter seinem Handzeichen zu Ende der Supplication caviren.

§. 27. Wie dann auch kein Procurator unterm Namen der Parthei die nicht persönlich zugegen, und solche Supplicationes selbst übergiebt, suppliciren, sondern sich selbst als Anwalt, in den Supplicationibus unterschreiben und angeben sol.

§. 28. In Appellationsachen, sollen die Procuratoren (die Formalia, als nemlich tenorem sententiae, iudicem à quo, item, wannmehr die Urtheil ausgesprochen und davon appellirt, mit den gravaminibus in ihren Supplicationen, da sie um Ladung und andere Proces anhalten, vermelden, und so viel möglich durch Instrumenten und Gerichtscheinen beweisen.

§. 29. So sollen auch die Procuratores die einkommene Producta und Handlung, alsbald sie solche zu ihren Händen bekommen, ihren Principals oder Advocaten bei ihren Pflichten unverlängt übersenden, damit ihrer Partheien Nothdurft darauf maturé bedacht, und so viel desto mehr zeitlich vor dem Termin, den Procuratoribus wiederum zugefertigt werden mögen.

§. 30. Es sollen auch die Procuratores dasjenige, als Commissiones oder anders, so sie begehrt, ihnen zugelassen und erkant, zu rechter Zeit aus der Canzlei unsers Hofgerichts redimiren, und nach Verfertigung derselben keinesweges liegen lassen. Dann im Fal ein Procurator um das, so er begehrt nicht ansuchen wird, sol er nicht desto weniger solchs aus der Canzlei zu lösen mit gebührender Strafe angehalten werden.

§. 31. So auch einiger Procurator durch sein Unfleiß, Uebersehen und Fahrlässigkeit seine Parthei an ihrem Rechten veräußern, verkürzen, vernachtheiln, und sonst wegen nicht Haltung dieser Ordnung gestraft würde, solchen verursachten Schaden und Strafe sol er aus seinem selbst Beutel ohn Zuthun der Parthei nach Erkenntnis unsers Hofrichters und Beisitzer zu erstatten schuldig seyn.

§. 32. Es sol auch kein Procurator einem andern seine Partheien abpracticiren, wofern auch dieses, durch ein oder den andern übertreten, sol derselbe vom Hofrichter und Beisitzern nach Ermäßigung unablässlich gestraft werden.

XII. Titul.

Der Procuratorn Eid.

Dieses unsers Hofgerichts Procuratorn und Redner, sollen schwören einen Eid zu Gott, daß sie die Partheien, deren Sachen zu handeln sie annehmen, mit ganzen und rechten Treuen meinen, und nach ihrer besten Verständnis dieselben mit Fleiß vorbringen und handeln, und darein wissentlich keinerlei Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schuch und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, und das den Partheien zu thun oder zu suchen nicht unterweisen, auch mit den Partheien keinerlei Vorgesding oder Vorward machen, einen Theil von der Sachen, deren sie im Rechten Redner seind, zu haben oder zu gewarten, und Heimlichkeit und Behilf, so sie von den Partheien empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, so sie von ihnen oder sonst selbst merken werden, ihren Partheien zum Schaden niemand offenbahren, Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen, sich Schimpferens, höhnlicher Reden, Injurirens und Schmähens bei willkührlicher Strafe gänzlich enthalten, dazu auch die Partheien über den Lohn und Gold, der ihnen nach Laut dieser Ordnung gebühret, oder sonst an unserm Hofgericht taxirt, mit Mehrunge der andern Bedinge nicht beschweren noch erhöhen, und wo sie darüber etwas mehr einge-

nommen, solches ihnen wiedergeben wollen. Und ob des Soldes oder Lohnes halber zwischen ihnen den Partheien Forderung und Spem entstanden, darüber des Hofrichters und Weisiger Erkenntnis erwarten, und wie sie durch dieselben entschieden werden, dessen begnügig seyn wollen, und es dabei bleiben lassen, und ferner sich der Sachen, so sie einmal angenommen, ohne redliche Ursachen und Erlaubnis unsers Hofrichters nicht entschlagen, sondern bei derselben bis zum Ende verharren, und sonst alles anders thun und lassen wollen, das einem ehrlichen Procuratorn und Bedner von Rechts wegen zu Ehren gebühret und wohl anseheth, getreulich und ohne Gefährde.

XIII. Titul.

Vom Hofgerichts - Fiscal und seinem Amte.

§. 1. **E**s sol unser Fiscal, den wir und unsere Erben jederzeit verordnen werden, mit allem getreuen Fleiße seinem Amte vorsein, und die von unserm Hofrichter und Weisigern den Partheien, Advocaten, Procuratorn, und andern Personen dieses Gerichts auferlegte und erkante Strafen und Pönen, und was wir und unsere Erben ihm sonst darüber an andern verwirkten Pönen auszusprechen sonderlich befehlen werden, getreulich und zu rechter Zeit, wie es sich vermöge der Rechten und dieser Ordnung gebühret, einmahnen und fordern, und sol zu dero Behuf ordentliche Prococolle und Registern haben, und jedes Jahres, zu unserm und unser Erben Gefallen, einmal davon aufrichtige und beständige Rechnung thun.

§. 2. Es sol der Fiscal in angezeigten Fällen nicht allein auf vorgehende Klage, sondern auch vor sich selbst von Amts wegen in fiscalischen Sachen und pönen Fällen sich seines Amts gebrauchen, und dieselbe förderlich einmahnen und fordern, dazu ihm dan gerührte unsere Hofrichter und Weisigere, auch wir und unsere Erben, nach aller Gebühr verholfen seyn sollen und wollen.

§. 3.

§. 2. Geührter Fiscal sol seinem Amte selbst in der Person mit besten Treuen und Fleiße auswarten. Da er aber mit Schwachheit befele oder sonst seiner Gelegenheit nach, doch mit unsers Hofrichters Erlaubnis, abseyn müste, sol er durch einen geschwornen des Gerichts Procuratorn und keinen andern die Nothdurft vorwenden lassen, wie er sich auch in andern Sachen an diesem Gerichte zu procuriren enthalten sol, und sonst, wie andere Procuratores, in einer jeden Audienz zu rechter Zeit erscheinen, oben anstehen, und der Pönsfälle und fiscalischen Sachen acht nehmen, und am ersten vor andere Procuratorn gehört werden.

§. 4. Von des Fisci Gefällen, sol jederzeit was zu Verrichtung der fiscalischen Proces, und auf die fiscalischen Sachen hin und wider gehet, auch der Boten Lohn für andere Partheien und andere nothwendige unsers Gerichts Ausgaben, genommen und entrichtet werden.

§. 5. Unser Fiscal sol mit der Besoldung und Belohnung, so wir und unsere Erben ihm deputirt werden, begnügig seyn, und darüber von keiner Partheien ichts was nehmen oder genießen.

XIV. Titul.

Des Fiscals Eid.

Unsere Fiscal sol schweren einen Eid zu Gott, daß er allem demjenigen so ihm diese unsere Ordnung auflegt, als mit Einforderung der Gerichtsgefällen, dazu der erkanten und verfallenen Pönen, und was ihm sonst für Sachen und Handel, als Fiscaln vorkommen, und Amts halben zu handeln gebühret, mit gutem treuen Fleiße nachkommen, handeln und vollensühren wolle, auch seines Amts und der Fiscalischen Sachen halb, von den Partheien keine Gabe, Geschenk, oder einigen Nutz, durch sich selbst, oder jemand's von feinentwegen nehmen lassen, sondern in diesem und allem andern sich dieser Ordnung so viel ihm dieselbe belangen thut, gemäß verhalten, ohne Gefährde und Arglist.

Ec 3

XV. Tit-

XV. Titul.

Von des Hofgerichts Boten oder Brieftrager, und seinem Amte.

§. 1. **D**er Bote oder Brieftrager dieses Gerichts, sol eine ehrbare und glaubhafte Person seyn, auch Schreiben und Lesen können, dessen Amt seyn sol, dieses Gerichts Proces zu erequirn und verkündigen, und sol sich sonst in andern Sachen, so ihm vermög dieser Ordnung zu verrichten nicht auferlegt, ohne unsers Hofrichters Erlaubnis, nicht gebrauchen noch verschicken lassen.

§. 2. Da sich begäbe, daß er mit Citation, Inhibition, Mandaten, oder andern dergleichen Processen, wider eine einzige Person abgefertigt würde, sol der Bote desfalls eine glaubwürdige Copei neben dem Original bei sich haben, und damit an den Ort, da derjenige, wider den die Proces ausgehen, seine Haushaltung hat, oder zu Haus sihet, sich verfügen, ihm getreulich nachfragen, und so er ihnen haben mag, das Original erzeigen und vorlesen, und ihm alsobald die gleichlautende, und durch unsers Hofgerichts Secretarium unterschriebene Copei davon überantworten, und zurük des Originals und der Copeien, die Execution, nemlich auf welchen Tag, Monat und Jahr, auch ob die unter Augen, oder in seinem Hause wäre, die Proces von ihm empfangen, mit Vermeldung seines Namens, so er sonst das erfahren könnte, auch desjenigen, dem er die Verkündigung gethan, und welcher Gestalt dieselbige geschähen, und ihm eine Antwort oder sonst darauf begegnet, auß kürzeste ordentlich und getreulich aufschreiben, und das Original dem, so ihnen damit abgefertigt, wiederum überantworten.

§. 3. So fern aber mehr als eine Person im Proces verleihet, sollen also viel unterschriebene Copeien mit gefertigt werden, als der Personen seind, und also einem jeden dem die Verkündigung geschicht, eine besondere Copei überantwortet, und mit dem Original, als jetzt vermelt, gehalten werden, und solche Copeien sol unser Gerichts

richts Secretarius jederzeit fertigen, und ohne unterschrieben nicht herausgeben.

§. 4. Wäre es aber Sache, daß der Bote ohne stilliegen die Parthei nicht bekommen möchte, so sol er dieselbige Proces in der Partheien gewöhnliche Behausung, doch nicht einem Kinde sondern seiner Hausfrauen, oder einem andern Verstantigen, so in seinem Hause dienet und wohnet, zustellen und befehlen, die auß förderlichste dem Citiren zu überantworten, oder ihm nachzuschicken, Kosten und Schaden, so ihm daraus erfolgen möchte, zu verhüten.

§. 5. Begäbe sich aber, daß niemand solche Prozesse und Citation von dem Boten annehmen wolte, sol er dieselbige in seiner Behausung liegen lassen, doch in Weisern eines aus dem Hausgesinde.

§. 6. So aber das Haus vor ihm geschlossen, und er nicht darein gelassen, oder auch niemand sich sehen lassen würde, sol der Bote ein oder zween der Nachbarn, so fern er die ungefährlich haben mag, zu sich berufen, und die Briefe oder Process in ihrem Weisern an das Haus heften oder anschlagen. Wo aber solche Zeugen nahe beim Hause nicht zu bekommen, mag er auch ohne der Zeugen Weisern solche Prozesse, wie jetzt gemelt, an das Haus festen und anstecken, und die Execution gleichwol auf die verkündigte Prozesse schreiben, und damit handeln, wie jetzt gemelt.

§. 7. Da auch einige Prozesse wider Bürgermeister und Rath einer Stadt oder Flecken unser Graffschaft ausgehen würden, sol der Bote in dieselbige Stadt oder Flecken sich verfügen, und so fern er den Rath daselbst versamlet findet, die Prozesse oder Citation im sitzenden Rathe verkündigen, und die Copei davon, mit Verlesung des Originals überantworten.

§. 8. Wo aber der Bote den Rath nicht gleich versamlet findet, und ihm alda zu verharren ungellegen wäre, sol er sich bei dem Bürgermeister, oder dem Vorwiser des Raths angeben, mit Begehr daß er etliche des Raths zu ihm berufe, und so das geschicht, sol er

melter Bote oder Briefträger, dem Bürgermeister oder Wortweser, in Weisheit derselben Rathsfreunde, die Verkündigung, wie jetzt gemelt, thun. Würde ihm aber solches abgeschlagen, das doch nicht sein sol, so sol er die Proceffe oder Citation ihm Bürgermeistern oder Wortwesern allein verkünden und überantworten, und wo derselbige die auch nicht annehmen wolte, alsdann die Proceffe vor ihn legen, und davon gehen.

§. 9. Aber außerhalb der Stadt, ob er gleich den Bürgermeister und etliche des Rathes antröffe, sol der Bote die Proceffe oder Citation ihnen nicht verkündigen, sondern die Execution obgerührter Maassen in der Stadt, oder Flecken thun, und sol darauf der Bote die Execution mit Verzeichnung der Namen und Zunahmen, so er dasselbige erfahren könnte, des Bürgermeisters oder Wortwesers und des Rathes Freunde, die er zu ihm erfordert, mit allen begegneten Umständen, nach dieser Ordnung, auf die Proceffe und Citation fleißig schreiben, und also in seiner Relation oder Execution bringen.

§. 10. Begäbe sich auch, daß der Bote einem Gerichte Compulsorales, Mandata, oder andere Proceffe zu verkünden abgefertigt, sol der Bote dieselbige dem ganzen Gericht, so fern es bei einander wäre, am selben Ort, mit Zeigung und Verlesung des Originals und Ueberantwortung dessen unterschriebener Copie, wie jetzt gemelt, verkündigen. Wäre aber das Gericht nicht bei einander, sol der Bote an den Ort, da dasselbige Gerichte gewöhnlich gehalten und besessen wird, nach den Bürgermeistern oder dem Haupte des Gerichts, seines Wortwesers, oder da deren keiner vorhanden, den Ältesten des Gerichts fragen, demselben anzeigen, daß er Briefe habe, dem Gericht zu verkündigen, mit Begehr, daß er zwei oder drei des Gerichts zu ihm nähme, und so das geschieht, sol der Bote ihm in Gegenwartigkeit derselben, seine Execution und Verkündigung thun, wie gemelt. Wo ihm aber das abgeschlagen, alsdann dem Bürgermeister oder dem Wortweser, oder auch dem Ältesten des Gerichts, so die vorigen nicht anzutreffen, überantworten. Wo dan auch deren einer solche Proceffe nicht annehmen wolte, sol er alsdan dieselbige vor ihnen
legen

legen und weggehen, und diesfalls die Execution verzeichnen, und damit handeln, wie obstehet.

§. 11. So auch wiedersejn ganz Gemein Proceß ausgehen, solten dieselbige dem Bürgermeister und Rathe, wie fürgemeldt, durch den Boten verkündet werden, aber dieweil in des Boten Macht nicht stehet, eine Gemeinheit zu berufen, sol der Bote der Citation und Proceffen Copie an das Rathhaus daselbst, oder so des Orts kein Rathhaus fürhanden, an der Pfarrkirchen oder an einem andern ofnen gemeinen Ort anschlagen, und die Execution darauf allenthalben schreiben.

§. 12. Ferner, so einem ganzen Kirchspiel Proceß und Citation zu verkünden wären, sol die Verkündigung dem Pastor oder seinem Capellan und Kirchendechanten geschoben, mit Annahmung auf den nächstfolgenden Feiertag den sämtlichen Kirchspielsleuten von dem Predigtstuhl Copie der ausgegangenen Proceß (die er ihm zu diesem End zu lassen) öffentlich zu verlesen und zu verkünden, sich darnach wissen zu richten.

§. 13. Und sol gleichwol zu mehrer und völliger Execution, damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, durch denselben Boten noch eine Copie an die Kirchthüre solchs Kirchspiels desselben Tages, als der Pastor oder sein Capellan die ihm zugestellte Copie abzulesen schuldig, mit aufgeschriebener Execution angeschlagen und von Zeit an solchs Aufschlages und aufgeschriebener Execution, und nicht ehe, den Kirchspielsleuten terminus laufen und angerechnet werden.

§. 14. Tüg es sich auch zu, daß dem Boten Edicta oder andere offene Briefe zu verkündigen befohlen, sol der Bote dieselbige in Originali an den Orten, die in solchen offenen Edicten und Briefen benent, oder deren er sonst durch des Gerichts Secretarium bescheiden öffentlich anschlagen, und die Execution darauf, wie auch auf die Copien, laut dieser Ordnung verzeichnen.

§. 15. Und sol an diesem Gericht kein andere Execution oder Verkündigung der Citation und anderer Proceffen zwischen den Par-

theien, so an diesem unserm Gericht zu handeln, gelsten, noch angenommen werden, dann die nach dieser Ordnung durch unsern geschworenen Boten und Briefträger oder den Pedellen geschehen.

§. 16. Da aber unser Bot oder Pedel die Exekution und Verkündigung nicht, wie sich vermöge dieser unser Ordnung gebühret, thun würde, oder darin einige Gefahr oder Arglist brauchte, so sol er von neuen auf seine eignen Kosten und Schaden die Exekution und Verkündigung aufrichtig thun, und darneben nach Ermäßigung unsers Hofrichters in ein Geld Pöden gestraft werden.

XVI. Titul.

Von Belohnung des Boten oder Briefträgers.

§. 1. Es sol dem Boten oder Briefträger dieses Gerichts jedesmal, so ihm Citation, Mandata und andere Gerichtsbriefe von unserm Hofrichter und Beisigern den Partheien selbst oder ihren Procuratorn zu verkünden befohlen, von einer jeden Meile bis an den Ort der Verkündigung, und nicht wiederum zweien Mariengroschen oder dero Werth, und dazu für die Verkündigung solcher Citation und Proceß, so fern nicht mehr als ein Person darin bestimt, drei Groschen: Wo aber mehr als ein Person in dem Proceß oder Citation benennet, und dieselbige an einem Ort gefessen wären, von denselben allen sollen ihm sechs Groschen gegeben und entrichtet werden, so fern sie aber nicht auf einem Orte gefessen, sondern der Bote weiter über Feld reisen und Verkündigung thun müste, so sol zusamt den sechs Groschen vorgemelt von jeglichem Orte der Verkündigung außerhalb des Weggeldes, welches nach advenant der Meilen zu rechnen, drei Groschen gegeben werden.

§. 2. Im Kal nun dem Boten von einer Parthei mehr als ein Proceß und Citation zu verkündigen aufgegeben, so sol er das Weggeld nur einmal von derselbigen Parthei jetztgerührter Maßen, aber

aber das Verkündgeld von allen Proceßten und Citation Verkündigungen haben und genießen.

§. 3. Und dierweil vermadge dieser Ordnung ein jeder Bote sein Exekution in allen Fällen ohn einige Verhinderungen thun mag, und ihm nicht allein von dem Wege, sondern auch der Verkündigung belohnet würde, so sol auch der Bote um Stilliegen von den Partheien nichts fordern.

§. 4. So sol er auch in andere Wege die Partheien über solche ihm bestimmte ordentliche Besoldung nicht beschwern oder übernehmen, und wo das bei ihm gespüret, so sol er durch Entsetzung seines Amtes oder sonst ernstlich nach unsers oder unser Erben Ermäßigung gestraft werden.

§. 5. Und da zwischen dem Boten, Partheien, ihren Procuratorn und andern Gerichtspersonen einige Unordnung, Mangel oder Irrung entstände, so sollen unser Hofrichter und Beisigere Macht haben, sie solcher vorgefallener Irrung halber anzuhören und nach Befindung gültlich zu vergleichen, oder sonst einen Spruch darein zu thun, dabei es ohn Appellation oder fernerer Klage gelassen werden sol.

XVII. Titul.

Des Boten Eid.

Der Bote oder Briefträger, so in diesem unserm Hofgericht angeordnet wird, sol einen Eid zu Gott schweren, unserm Hofrichter und Beisigern gewärtig zu seyn, seinen Botenamt und Befehlich fleißig und getreulich auszuwarten, seine Bottschaft, Citation und Gerichtsbriefe oder Proceß, so ihm zu verkünden aufgeben und befohlen werden, treulich und fleißig denjenigen, an welche sie halten, in ihr eignen Person, da sie die betreten mögen, oder in ihr häusliche Wohnung, oder sonst nach dieser Ordnung, oder auch, wie es ihm sonst von unserm Hofrichter und Beisigern befohlen wird, ohngefährlich verziehen und Aufenthalt zu überantworten und zu verkündigen, Jahrzahl, Tag,

Wahlstädt solcher Ueberantwortung auf die Proces zu schreiben, und sonst alles anders zu thun und zu handeln, das ihm Inhalt dieser unfer Ordnung gebühret, alles getreulich und ungefährlich.

XVIII. Titul.

Vom Pedellen Amt und seinem Genus.

§. 1. Wir und unsere Erben wollen jederzeit an diesem unserm Hofgericht einen Pedellen verordnen, der redlich und glaubhaft, auch zu schreiben und lesen geschickt seyn sol.

§. 2. Derselbe Pedel sol jederzeit für der Rathkammer oder Stuben fleißig aufwarten, dieselbige zu rechter und gewöhnlicher Zeit, und sonst, so oft ihm das durch unsern Hofrichter befohlen. dinen und zuschließen, auch was ihm jederzeit sonst von ihm auferlegt, solches getreues Fleißes ausrichten.

§. 3. Desgleichen sol er, wann man im Rath sitzet und referirt oder handelt, für der Rathstuben oder Kammer fleißig aufwarten, nicht aus oder einlaufen, sondern da er im Rathe etwas anzufagen oder zu überantworten, an der Rathkammer oder Stuben zuvor anklopfen.

§. 4. Wann auch die gerichtliche Audienzen gehalten werden, sol er im Gericht gegenwärtig seyn, die Producta und Schriften, so die Procuratores in ihrer Ordnung exhibiren und übergeben, unverzüglich von ihnen empfangen und dem Gerichts Secretario behandeln.

§. 5. Die Rufen, so zu jederzeit an unserm Hofgericht erkent werden, sollen alsbald nach Eröffnung der Urtheile durch den Pedellen vor unserm Hofe öffentlich mit nachfolgenden Worten ungefährlich geschehen, nemlich auch R. rufe ich hiemit zum ersten, andern, und zum dritten mal auf ausgegangene Ladung oder Mandaten alhie vorm. Gericht zu erscheinen.

§. 6. Und wann das Rufen also ergangen, so sol gedachter Pedel davon dem Secretario Relation thun, welches dann auch gerührter Secretarius in sein Protokol so fort verzeichnen sol.

§. 7. Da auch einig Rufen in eventum beschehen, sol die Execution desselben bis auf die bestimmte Eventualzeit eingestellt werden, und da alsdann der Ungehorsamer abermals nicht erscheinen würde, sol der Pedel dasselbe Rufen ohn weiter Erkenntnis zu thun schuldig seyn.

§. 8. Es sol der Pedel acht haben, daß die gerichtliche Audienzen mit offner Thür und zum stillesten gehalten werden, und derowegen zum Anfange ermeldter Audienz, so bald sich unser Hofrichter und Beisitzer niedergesetz, das Silentium und Sciltschweigen öffentlich ausrufen.

§. 9. Es sol auch gemeldtem unserm Pedellen zugelassen seyn, die an unserm Hofgerichte erkante Proces an dem Ort, da dasselbe jederzeit gehalten wird, nach dieser Ordnung zu exequirn, welches ihm dann gleich unserm dieses Gerichts Boten belohnet, und sonst von einem jeden Rufen ein Fürsten-Grosche gegeben werden sol. Wann auch unser Hofgerichtsbote mit Leibeschwachheit beladen, oder auch die Proces oder Citation nicht alle gebühlich verkünden könnte, sol unser Pedel für vermöge dieser unser Ordnung gebühliche Belohnung, die Proces und Citation mit verrichten helfen, und in dem sich vermöge der von dem Boten gesetzten Ordnungen in allen Puncten gebühlich gemäß verhalten.

§. 10. Wann einige unserm Hofgericht angehörige Person durch unsern Hofrichter und Beisitzere ihrer Ueberfahung halber gestraft worden, dieselbige Straf sol er auch auf Befehlich unsers Hofrichters einfordern, darüber ein Register machen, und unserm Fiscal, daraus uns Rechnung zu thun, überantworten.

XIX. Titul.

Des Pedellen Eid.

Der Pedel dieses Gerichts sol schweren einen Eid zu Gott, seinem Pedellenamt getreulich vorzustehn, und alles anders, was ihm von unserm Hofrichter, Beisitzern, Secretario und Adjuncto auszurichten befohlen ernstlich und getreulich auszurichten, und wiederum anzuzagen, auf das Gericht und Audienz gut Aufmerksam und Achtung zu haben, unserm Hofrichter und Beisitzern gewärtig und gehorsam zu seyn. Die Partheien nicht zu warnen oder was er von ihren Sachen in Macht gehret und vernommen, ohn Befehlich unsers Hofrichters solches den Partheien nicht zu offenbaren, auch von den Partheien über seinen taxirten gebührlischen Lohn nichts abzufordern oder zu nehmen, und sonst alles anders zu thun und zu lassen, was ihm nach dieser Ordnung zur Ehre gebühret, ohn Gefährde.

XX. Titul.

Von Straf der Hofgerichtspersonen.

§. 1. **N**achdem in dieser unser Ordnung nach Nothdurft versehen, wie die Gerichtspersonen und Partheien vor Gericht und sonst allenthalben in ihren Processen und Händen sich zu verhalten.

§. 2. Damit nun dem allen desto gebühlicher und fester gelehrt werde, setzen und ordnen wir, wo einer unter ihnen, er sei wer er auch wolle, ohn Unterscheid in obangeregten oder andern Fällen, solcher unser Ordnung zuwider handeln, und dieselben nicht halten würde, daß der jederzeit, so oft das geschieht (so fern nach Gelegenheit der Verurteilung vermöge dieser Ordnung und gemeiner Rechte kein größer Pden verschuldet) in einen halben Thaler durch unsere Hofrichter und Beisitzere ohn Uebersehen unablässig gestraft werden, und die erkante und gelehrt Straf bei Sonnenschein sub poena düpli aus seinem Beutel zu erlegen schuldig seyn sol.

XXI.

XXI. Titul.

Von den Armenpartheien, wie die mit Advokaten und Procuratoren versehen werden sollen.

§. 1. **A**uf daß auch unsere und andere armen Unterthanen sich nicht zu beklagen haben, daß sie Armuth halben dem Rechten nicht nachkommen und derhalben rechtlos stehen müssen, so setzen und ordnen wir, ob einige Parthei Armuth halben dem Advocato, Procuratori oder auch unser Canzlei ihre gebühliche Belohnung nicht thun, sondern den Eid der Armen, wie der hier unten gesetzt, erhalten und schwidren möcht, daß derselbige, so fern er seiner Armuth ein glaublich Urkund in Schriften seiner Obrigkeit, darunter er geseffen, vorbringen würde, oder sonst sein Armuth notori kundig oder sonst beweislich, alsdann und nicht ehe von unserm Hofrichter und Beisitzern zum Eide der Armuth gelassen und mit einem Advokaten und Procuratore von unserm Hofrichter und Beisitzern versehen werden sol.

§. 2. Und sollen unser Hofrichter und Beisitzere der armen Partheien Sachen unter die Advokaten und Procuratoren zugleich austheilen, ihnen auch den besten zu rathen und ihre Nothdurft im Recht ein- und vorzubringen befehlen, welchem auch also die Sachen befohlen, der sol bei Entsetzung seines Amts schuldig seyn, die ohne Widerrede anzunehmen, und darinnen nicht mit wenigerm Fleis als in andern seiner Partheien Sachen zu handeln und vorzubringen, und mit getreuem Fleis auszuwarten.

XXII. Titul.

Der Armen Partheien Eid.

Da sich begeben und zutrüge, daß an unserm Hofgerichte arme Partheien erschienen, so Bezahlung zu thun Unvermögenheit vorwenden, die sollen schwören einen Eid zu Gott, daß sie also arm seyn, auch an fahrenden und liegenden Hab und Gütern oder Schulden nicht

ver-

vermöchten, die Canzlei um nothdürftige Briefe, noch die Advokaten und Prokuratoren zu belohnen, daß sie auch um Leistung willen dieses Eides ihres Guts oder Hab nichts veräußert oder andern übergeben haben, und so sie im Rechten obliegen oder sonst zu Vermögen kommen, alsdann jedem nach seiner Gebühr ehrbarliche Ausrichtung thun wollen, alles getreulich und ohn Gefährde.

XXIII. Titul.

Von Tax der gerichtlichen Expens und Canzlei Gebührnis unfers Hofgerichts.

§. 1. Damit ein jeder, so an diesem unserm Hofgericht zu thun, wissen möge, was er dem Hofgerichts Secretario und Adjuncto respectivé nach Gelegenheit vor Verfertigung und Besiegelung der erkanten Ladung, Mandaten-anderer Processen, Acten und Copien zu geben schuldig, so folgt deren Tax hernach.

§. 2. Dem Secretario oder Berichtschreiber vor Einladung mit beigelegter Coper, zwei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Groschen.

Für ein Monitorium zu schreiben, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Groschen.

Für ein Inhibition in Appellationsfachen, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Groschen.

Für Compulsorials zu schreiben, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für ein Citation, Inhibition und Compulsorial in einem Proceß, neun Groschen.

Zu besiegeln, drei Fürsten-Groschen.

Für ein Arctior Inhibition mit angehängter Ladung ad videndum se incidisse, neun Groschen.

Zu

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für ein Pbnalmandat ohn oder mit der Justificatori clausul zu schreiben, zwei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für ein Arctiusmandat mit einverleibter Ladung, vier Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für ein Compassbrief, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Fürsten-Groschen.

Für ein Commission ad examinandum testes, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, zwei Fürsten-Groschen.

Für ein Dilation Commissionis zu schreiben, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für Einladung, so wider die Zeugen am Hofgericht ausgehet, drei Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, einen Fürsten-Groschen.

Für Einladung der Commissarien wider die Gezeugen, mit Einverleibung der Commission in majoribus causis dem Secretario zu schreiben, sechs Fürsten-Groschen.

Dem Commissario zu besiegeln, drei Fürsten-Groschen.

In minoribus causis aber dem Secretario zu schreiben, zwei Fürsten-Groschen.

Dem Commissario, zwei Fürsten-Groschen.

Für Verhörung eines jeden Zeugen in causis majoribus dem Hofrichter oder Commissario, einen halben Thaler.

In causis minoribus aber, sechs Fürsten-Groschen, oder nach Gelegenheit der Sachen, und übergebener Interrogatorien etwas

Et

mehr

mehr, nach Erwegung und Erkänntnis des Hofrichters und Weiffher.

Dem Secretario für Auffschreibung eines jeden Zeugen Sage, in majoribus causis, drei Fürsten . Groschen.

In minoribus aber, zwei Fürsten . Groschen.

Für eine jede Sertern der Zeugen Sage zu schreiben, einen halben Thaler.

Für ein jede Sertern Copieen der Zeugen Sage, ein halb Thaler.

Dem Hofrichter oder Commissario für eine jede Tagreise außerhalb der Zehrung, so der Producent ausrichten sol, zu Examiniung der Zeugen im Ein . und Ausziehen, ein Thaler.

Dem Secretario ein halb Thaler.

Für ein Exekutorialmandat zu schreiben, sechs Fürsten . Groschen.

Zu besiegeln, zween Fürsten . Groschen.

Für ein Directoralexekutorial mit einverleibter Ladung, acht Fürsten . Groschen.

Zu besiegeln aber, vier Fürsten . Groschen.

Für ein Sequestrationsmandat, sechs Fürsten . Groschen.

Zu besiegeln, ein Fürsten . Groschen.

Für ein Mandat arrecti zu beschreiben, zween Fürsten . Groschen.

Zu besiegeln, ein Fürsten . Grosche.

Für ein Denunciation Litis, drei Fürsten . Groschen.

Zu besiegeln, ein Fürsten . Groschen.

Für ein Remission zu schreiben, drei Fürsten . Groschen.

Zu besiegeln, zween Fürsten . Groschen.

Für ein Urkund Immissionis ex primo decreto, sechs Fürsten . Groschen.

Zu besiegeln, sechs Fürsten . Groschen.

Für

Für ein Urkund Immissionis ex secundo decreto zu schreiben, einen halben Thaler.

Zu besiegeln, einen halben Thaler.

Für ein Transjumpt oder Vidimus sol Schreib . und Siegelgeld nach Erkänntnis unsers Hofrichters erlegt und bezahlet werden.

Für ein Vollmacht, die zu der Sachen gerichtlich geschieht, dem Secretario zu annotiren, drei Fürsten . Groschen.

Da sie aber unter des Hofgerichts . Siegel begehrt würde zu schreiben, sechs Fürsten . Groschen.

Zu besiegeln, sechs Fürsten . Groschen.

Für ein Instrument constitutionis dem Secretario einen halben Thaler.

Item, für Protokollirung eines jeden Substantialtermins, so fern in der Sachen kein Acta geschrieben, zween Fürsten . Groschen.

Für andere schlechte Termine aber, als Begehrung der Copieen und anders, ein Fürsten . Grosche.

So fern aber in der Sachen Acta geschrieben, sol für Annotirung der Termine nichts gegeben werden, und da diesfalls für Annotirung derselben vorhin etwas ausgegeben und bezahlet wäre worden, sol solchs an Redimirung der Acten wieder gekürzt und abgezogen werden.

Den Procuratorem aber sol vor Haltung der Termin gegeben werden, wie im zweiten Theil dieser Hofgerichtsordnung von Taxation und Mäßigung der Gerichtskosten Meldung geschieht.

Für eine jede Sertern Actorum dem Secretario oder Adjuncto zu schreiben, einen halben Thaler.

Für eine jede Sertern der Copieen Actorum, einen halben Thaler.

Für ein jedes Blat anderer Copieen, einen Fürsten . Groschen.

Für ein Urkund ergangener Weirtheil zu schreiben, drei Fürsten . Groschen.

Zu besiegeln, zween Fürsten . Groschen.

Et 2

Für

Für ein Urkund ausgesprochener Endurtheil, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln, drei Fürsten-Groschen.

Das Schreib- und Siegelgeld aber der Urtheilbriefe, welchen Summaria actorum einverleibt, sol zu Erkenntnis unsers Hofrichters stehen.

Für ein Tarzettel Expenlarum, sechs Fürsten-Groschen.

Für ein Urkund der Vormundschaft zu schreiben, sechs Fürsten-Groschen.

Zu besiegeln aber ein Orththalers.

In allen andern Fällen, in dieser Tar nicht ausgedruckt, sol es nach Verordnung und Erklärung unsers Hofrichters und Beisitzer gehalten werden.

§. 3. Und wollen, daß wegen dieser Tar zwischen unserm Hofgerichts Secretario und dessen Adjuncto diese Maße und Ordnung ohn Irrung und Zank vestiglich gehalten werde. Wann Ladung, Mandata, und dergleichen Proceß und Handlung, wie die auch Namen haben mögen, so in unserm Namen von unserm Hofgerichte vermdge unser Hofgerichtsordnung erkant, versiegelt, abgehen und mitgetheilet werden, und dieselbige unser Hofgerichts Secretarius nicht allein machen, sondern auch schreiben und verfertigen würde, daß unserm Hofgerichts Secretario die in unser Ordnung deshalb gesetzte Tar und Gebührnis, beneben dem Siegelgelde, so ihm ohne das ohn Unterscheid in allen Fällen allein gebühren sol, in allerwege allein für sich empfangen und behalten sol: Wann aber der Adjunctus unserm Secretario in solchen jetztgemeldten Fällen, auf des Secretarii Befehlen und Befehl, mit schreiben und arbeiten helfen würde, so sol dem Adjuncto deswegen, so viel er derselben Materien selbst schreibet, die Hälfte der Gebührnis von unserm Secretario gunwillig und unverzüglich mitgetheilt und zugestellt werden: So sol auch dem Adjuncto alles Copiegeld aller Acten und Handlungen, so viel er deren, den Partheien zum besten, selbst copellisch abschreiben würd, allein gebühren.

Gräf

Gräflicher Lippischer Hofgerichtsordnung.

Ander Theil.

I. Titul.

Was für Personen und Sachen für unserm Hofgericht gehört, und daselbst gerechtfertigt werden mögen.

§. 1.

Diesem unserm Hofgericht sollen in Real- und Personalförderungen oder Actionen und andern denselben angehörigen Implorationen alle unser Graffschaft Unterthane, wie dann auch unsere Amtsleute, Wdgte und Diener in Sachen, da sie für ihre Person civiliter zu beklagen, subject und unterworfen seyn, sonst aber, da sie ihrem von uns, ihnen anbefohlenen Amt nicht genug gethan, noch demselben sich gemäs verhalten, sondern dorein jemand Unrecht gethan haben solten, sollen sie für uns deshalb convenirt und besprochen werden.

§. 2. So wollen wir auch, da ein den andern unser Unterthanen Actiones Injuriarum civiliter zu beklagen, daß er solchs vor unserm Hofgerichte vorzunehmen demächtigt seyn sol, und sollen solche Action und Sache in dem Fal von unserm Hofgerichte auch auf- und angenommen werden.

§. 3. Da sich aber zwischen unsern Unterthanen einige Malefizsachen, so Leibstrafe eigenen, oder andere Brüchten sich zutragen würden, in dem sol es vermöge Kaiser Carls des Fünften, und des heiligen Römischen Reichs-Halsgerichtsordnung, und nach dieser unser Grafenschaft bis anhero Wolhergebrachtem und nach üblichem Gebrauche beständiglich gehalten werden. Lehenssache aber betreffend, dieselbige sollen vermöge der gemein Lehensrechte in unser Mahnkammer für uns und unsern Commissarien und Mannen von Lehen, so viel recht, ventilirt und erdtert werden.

§. 4. So wollen wir auch, daß die Ehefache für uns und unserm geistlichen Consistorio, oder unsern Commissarien ausgeführt und erdtert werden sollen, und sollen von unserm Hofgericht nicht angenommen werden.

§. 5. Ferner, wo Partheien wären, die vor andere unser Grafenschaft Gericht gehöreten; und doch in erster Instanz in unser Hofgerichts-Jurisdiction bewilligten, oder andere ausländische Personen dieselbe prorogirten, sie oder auch jetztgemelte unsere Unterthane gegen genugsamer ziemlichen Belohnung sich veranließen, oder auch in unser Hofgerichte kompromittirten, die mögen gleichfalls durch unsern Hofrichter und Beisitzer angenommen, und mit rechtlicher Erkenntnis entschieden werden.

§. 6. Desgleichen sollen vor unserm Hofgericht ventilirt werden, alle und jede fiscalische Sachen, in welchen unser angegesetzter Fiscal vermöge der Rechten und dieser unser Ordnung zu fördern Macht hat.

§. 7. Item, alle Appellationsfache, so von den Untergewichten an uns als dieser Grafenschaft Landsherrn, und höchsten Ordinarium gehen; oder gehören, es sei von End- oder Beurtheiln appellirt, doch so viel die Beurtheiln anfangen thuet, davon soll keine Appellatio gestattet oder angenommen werden, dann in denen Fällen, da die zugesügte Beschweris durch die Definitivurtheil in der Hauptsache nicht wiederbracht, noch reparirt werden kan.

§. 8.

§. 8. Und ist gleichwol diese Maas hiebei zu halten, daß nemlich künftleider Appellation keine von unserm Hofrichter und Beisitzern angenommen oder gerechtfertigt werden sol, es habe dann zuvor derjenige, so sich durch ergangene Urtheil beschwert zu seyn vermeinet, alsbald und in Continenti, nach Eröffnung derselbigen mit lebendiger Stimme, oder zum längsten innerhalb sechen Tagen nächstfolgend in Schriften vor Gericht oder sonst vor Notarien und Zeugen mit angezeigten Ursachen seiner Beschwerung davon appellirt.

§. 9. Und welcher also rechtmäßig appellirt hat, der sol seine Appellation zum längsten innerhalb dreißig Tagen nach eröffnetem Urtheil *Judex a quo inquirat*, Apostolos darauf bitten, und in dreien Monaten von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation anzurechnen, unserm Hofgericht anzubringen, und durch Ausbringung und Reproducing der Ladung, die Sache anhängig zu machen schuldig seyn, und *en seclangete* Apostolos oder nicht, sol nicht desto minder die Appellation, so fern sonst in derselben kein Defect angenommen, und dieser Ordnung nach, darauf procedirt und verfahren werden.

§. 10. Im Fal aber der Appellant sein Appellation vor unserm Hofgericht in obgesetzter Zeit, nicht also anhängig machen würde, mag alsdann der Appellat nach Verfließung der dreier Monaten bei dem Unterrichter, vor dem die Sache gerechtfertigt, um Exekution und Vollstreckung der Urtheil ansuchen, welcher ihm auch dazu wirklich verholfen seyn sol.

§. 11. Und sollen danehen unser Hofrichter und Beisitzer, auf Anrufen und Bitte der Partheien, solche Urtheil, die also in ihre Kraft ergangen, zu erequirn, zu heuchlen Macht und Gewalt haben, als wäre dieselbe an unserm Hofgericht erkant und ausgesprochen.

§. 12. Weiter ordnen und setzen wir, wo jemand an einigem Gericht, von welchem an uns die Appellatio ordentlich und gebührender Weise gehet, die Gerechtigkeits in Schriften, oder in Beiseyn Notarii und Zeugen, oder sonst kündlich gesagt, oder auf andere möglich gebührlich Ansuchen (welchs nach Verfließung eines Monats nach

nach der ersten Auffuchung geschehen sol), noch über sechs Wochen daselbige verzogen würde, oder dieselben Richter aus gnugsamen Anzeigungen partheisch und verdächtig wären, und solcher Mangel rechtlicher Ordnung nach nicht abgeschafft oder gebessert werden wolte, oder aus andern Ursachen Rechts nicht bekommen möchte, daß der oder dieselben vor unserm Hofgericht um Ladung suppliciren und bitten mögen, die ihm oder ihnen auch erlaß und mitgetheilt werden sol, doch so fern der oder dieselbigen zuvor gnugsame Caution und Sicherheit mit Bürgen oder Pfanden thün würden. Wenn sich die Sache anders denn angezeigt erfinde, daß er, oder die, dem Beklagten Kosten und Schaden verhalten ausgegangen ausrichten und bezahlen wollen. So fern aber einer solche Caution nicht thun könnte, und solchs mit seinem Eide erhalten und behaupten wolte, sol derselbige dabei gelassen werden, und daneben schwören, daß er die Kosten, so sich die Sachen, wie jetzt gemeld, anders befinden, auf unsers Hofrichters und Beisitzer Erkenntnis und Mäßigung daselbst entrichten und bezahlen wolle.

§. 13. Und was hie oben oder auch hernacher von Monaten gesetzt wird, wollen wir, daß ein jede Monat auf dreißig Tage gerechnet werden sol.

§. 14. Wir wollen uns aber Kraft dieses wegen dieser unser Ordnung resolviret und erkläret haben, daß unsere Stätte bei habender erster Instanz vermöge ihrer Privilegien gelassen werden sollen. Wie dann auch die, so etwan Untergericht in unser Grafenschaft ruhelic hergebracht, bei ihrer Gerechtigkeit, so viel sie deren ruhelic und beständiglich hergebracht, gelassen werden sollen.

II. Titul.

Von Ausbringting der Ladung, Compulsorial, Inhibition, und anderer Processen.

§. 1. So jemand Ladung, Compulsorial, Inhibition, Mandata, oder andere Proces von unserm Hofgericht ausbringen und erlangen wil, sol er das in Schriften, durch ein Supplikation

von

von einem desselben Gerichts geschwornen Advokaten, Prokuratorn, oder der Parteien selbst unterschrieben, suchen.

§. 2. Und sollen in der Supplikation, darin Ladung in erster Instanz und Rechtfertigung begehret würde, die Sache mit Ursache der Förderung, darum der Beklagte geladen würde, dermaassen klärllich und deutlich gesetzt und vermeldet werden, daß die Citatio daraus genommen, und also gestellt, damit der Citirter genugsam Bericht, warum er vorgeladen, empfaßen, und sich der Antwort aus Unwissenheit desto minder zu entschuldigen haben möge, aber in Appellationsfachen sol der Ladung die ergangene Urtheil und Bescheidt, dadurch die Parteien beschweret, oder ungefährlich derselben Inhalt, einverleibt werden.

§. 3. Es sol auch den Citationen und Ladungen, allewege die Erscheinung peremptorie und zu fröher Tage Zeit zu geschehen einverleibt werden, doch also, daß die Tag und Zeit, so in der Ladung bestimmt, in drey Terminen getheilet, und jeder Termin dermaassen erlangert sey, daß der Geladene zu jedem der dreier angeetzten Termin, von seiner Behausung an das Gericht bequemlich erscheinen möchte.

§. 4. Werden aber einer Sachen halber viel Personen geladen, so sol in derselben Ladung ein nämlicher geräumter Tag, auf den die Geladenen alle erscheinen sollen, bestimmt und angeetzt werden.

§. 5. Wir ordnen und wollen auch, daß in allen Ladungen und Citationen, in was Gestalt oder Form dies ausgehen, zu Ende derselben gesetzt werde, daß er oder die Geladene der Sachen zu allen ihren Terminen und Gerichtstagen, bis nach endlichem Beschlus und Urtheil, auswarten sollen.

§. 6. Item, alle Compulsorialzwangsbriefe und Inhibitionen, desgleichen Mandata, Arrest, Sequestration, Exekutorial und andere Gebots: Briefe oder Prozesse, sollen mit einer namhaften einverleibten Pdn, wie die unsere Hofrichter und Beisitzere jederzeit nach Gelegenheit, einer jeden Sache für ziemlich ansehen werden, ausgehen.

ff

§. 7.

§. 7. Und ob einer dem ersten Gebot nicht folge, oder Gehorsam thun, und also auf sein Ungehorsam weiter Gebotsbriefe gegen ihn ausgehen würden, sol die Pbn, darin er vermöge ausgegangner Proces und Geboten gefallen, durch die nachfolgende mit nichten aufgehoben, sondern eine jegliche zu rechtfertigen vorbehalten seyn, auch jederzeit in den nachfolgenden Processen von solcher Vorbehaltung sonderliche Meldung beschehen.

§. 8. Es mag auch von der Partei, die solche erste Gebotsbriefe erlangt, neben weitem Gebotsbriefen, auch Ladung wider den Ungehorsamen gebehren werden, zu erscheinen, zu sehen und hören, sich in die hie bevor comminirte Pbn alsobald zu deklariren und zu erklären, oder Ursache anzuzeigen, warum solches nicht beschehen sol.

§. 9. Und sollen solche Pbnen und Bußen eines jeden Process zum halben Theil unserm Hsico, und zum halben Theil der Partei, auf welcher Begehren der Proces ausgegangen, zugeschrieben, und dieselbige zu unserm Theil, wann schon die Partei ihren Theil fallen ließe, unmachlässig eingefordert und entrichtet werden.

§. 10. Und so von Endurtheilen appellirt, und durch den Appellant um Inhibition angehalten würde, sol ihm die nach erkantter Ladung gegeben, aber in Appellationsfachen der Beurtheilen oder anderer Beschwerden, keine inhibicio erkant werden, es sey dann zuvor dieselbe Appellationsfache, durch rechtliche Erkenntnis an unser Hofgericht devolvirt und erwachsen.

III. Titul.

Wie der Kläger oder Appellant, auf den angesetzten Termin in Recht erscheinen und handeln sol.

§. 1. Wann der Kläger oder Appellant auf angesetzten Tag vor unserm Hofgericht persönlich erscheinet, oder nicht, sol die ausgegangene Ladung mit ihrer Exekution und dazu die Klage oder

oder Libel in Schriften, durch einen aus den geschwornen Procuratoren, mit Uebergebung seines Gewalts oder Procuratorii einbracht werden.

§. 2. In Appellationsfachen aber, sol des Appellanten Procurator über das alles, wie hie vorgesezt, auch das Instrumentum oder Zettel der Appellation, so in Schriften appellirt worden, desgleichen die Acta voriger Instanz reproducirt, und im einbrachten Libel, formalia appellationis vermelden, und die, wie sich nach Ordnung der Rechten gebühret, justificiren und verificiren.

§. 3. Hätte aber der Appellant oder sein Anwalt die Acta zum nächsten Termin nicht, sol er Fleis vorwenden, dieselben förderlich zu erlangen und einzubringen, dann für Einbringung derselbigen der Appellat den Krieg im Rechten zu befestigen nicht schuldig, es würde dann aus vorbrachten Ursachen anders mit Recht erkant.

§. 4. Und ob den Appellanten die Acta vom Richter voriger Instanz nicht wolten gefolgt werden, mag er wider ihnen den Richter in Ausbringung der Ladung, auch Zwang oder Compulsorialbriefe, um Erlangung derselbigen bitten, die ihm auch mitgetheilt werden sollen.

IV. Titul.

So der Antworter oder Appellat erscheinet, was er handeln sol und möge.

§. 1. Nachdem nun der Kläger oder Appellant in Recht, wie obstehet, gehandelt hat, so fern dann der Antworter oder Appellat durch seinen Anwalt, so Gewalt von feinentwegen vorbracht, oder Bestand derhalben thun würde, Copie dessen also schriftlich einbracht, beehrte, die sol ihm erkant und gegeben, auch auf sein oder des Widertheils Begehren, dawider zu handeln, ob er wolle, Zeit und Termin zugelassen werden.

§. 2. Hätte dann derselbige Antworter oder Appellat wider des Klägers oder Appellanten beschehene Einlage, gebührende Exceptiones und Einreden für Befestigung des rechtlichen Kriegs einzuwenden, sol er dieselben alle, auf solchen angeetzten Termin sämtlich und in einer Schrift vorbringen lassen, und hernacher damit nicht weiter gehet werden.

§. 3. Und von solchen vorgewandten Exceptionibus, sol man dem klagenden Theil auf sein Begehren Copei und Schub, dagegen zu replicirn, vergönnen und ansetzen.

§. 4. Da dann der Kläger oder Appellant, solche Exceptiones auf angeetzten Tag verneinen würde, sollen dieselbe (so fern sie erheblich und zulässig) in einer geraumen Zeit zu beweisen zugelassen, ob er aber dieselben nicht verneinen, sondern mit Replicationen anfechten wolte, das sol er auch zu thun Macht haben, und dem andern Theil dawider zu duplicirn und zu schließen Zeit angeetzt, und so dieselben Replica verneint würden, alsdann den Replikanten, die auch, (so fern sie vorträglich wären) in einer Zeit zu beweisen zugelassen, und vor der Kriegsbesetzung weiter zu triplicirn oder quatruplicirn den Parteien nicht gestattet werden.

V. Titul.

Von Exception, Einreden oder Auszügen, und wann dieselben vorzubringen.

§. 1. Es ist aber alhie zu wissen, daß vornehmlich zweierlei Exceptiones und Einreden seind, nemlich dilatoriae, das ist verzügliche, welche die Hauptsache nicht abstellen, sondern eine Zeitlang verhindern und aufhalten, und dann peremptoriae, das ist endliche und auslöschliche oder zerstörliche Einreden, so die Hauptsache gänzlich perimirn und auslöschten.

Dilatoriae! Exceptiones oder verzügliche Einreden seind, als da wider den Gerichtszwang Einrede geschicht, und der Antworter vermeint vor dem Richter, vor welchen er gefordert, zu Rechten nicht schuldig zu seyn, zu latein Declinatoriae fori genant.

§. 2. Item, so wider eines oder mehr Richter Personen, Argwohn und Parteilichkeit, oder sonsten anderer Ursachen halber excipit würde, welche Einreden die Rechten reculationem judicis nennen.

§. 3. Item, der Auszug wider des Klägers Person, daß er im Rechten zu stehen nicht tüglich, als da sind die Minderjährige, Thoren und Sinlose, oder denen die Verwaltung ihrer Güter verboten, item, die in der Acht seind, und das bekennen, und andere dergleichen Personen, so im Rechten zu stehen nicht geschickt.

§. 4. Dazu die Exception des Vorstandes, den rechtlichen Krieg auszuwarten, davon in nächstfolgendem Titul Meldung geschehen sol.

§. 5. Deßgleichen die Exception Litis pendentiae, da die Parteien anderswo im Rechten verfasst, und demnach der Kläger den Antworter eben derselben Sache halb an einem andern Gericht vornehmen wolte.

§. 6. Item, so die Klage oder Libellus, als inept, ungeschickt, unformlich und unschlüssig angefochten würde.

§. 7. Solche und dergleichen verzügliche Auszüge und Exceptiones, sollen für Befestigung des Kriegs vorgewandt werden, und damit in Darthnung solcher Exception, kein Verzug der Sachen bößlich oder gefährlich gesucht, sollen dieselbe nicht nach und nach, sondern wie im nächstvorgehenden Titul vermeldet, alle mit einander auf ein Termin und in einer Schrift vorgebracht, und die Parteien hernach damit nicht weiter zugelassen oder gehet werden.

§. 8. Und im Fal dem Beklagten, solche oder dergleichen *Exceptiones Dilatoriae*, gerichtlich aberkannt, so sol er nicht allein dervwegen in aufgelaufene Gerichtskosten verdammet, sondern auch da befunden, daß er dieselbige muthwilliglich zu Aufenthaltung der Sachen vorgewandt, nach Ermäßigung in eine willkürliche Geldpön nach Gelegenheit und Befindung der Sachen gestraft werden.

§. 9. Aber *peremptoriae Exceptiones* sind die Auszüge einer geurtheilten und vertragenen Sachen, *rei judicatae, transactionis*, item, der Auszug wider Betrug *Doli*, und der *Exception* eines Bedings, dasjenige nicht zu fordern darum dann einer klagt, *pactum de non petendo* genant, diese und dergleichen endliche auslöschliche oder zerstörlliche *Exceptiones*, sollen erst nach Befestigung des Kriegs vorgewandt werden, doch mag nicht desto minder von denselbigen, auch für Befestigung des Kriegs, Protestation und Bedingung geschehen.

§. 10. Und werden unter diesen *peremptorischen Exceptionen* etliche gefunden, die man *Litis finitae* nennet, die haben diese Art und Freiheit, daß sie vor der Kriegsbe festigung in *vim dilatoriarum*, das ist als andere verzüglliche *Exceptiones*, oder nach Verfabrung des Rechts, in *vim peremptoriarum*, das ist wie andere auslöschliche Einreden, *ad merita causae*, die Hauptsache damit gänzlich abzuschneiden, vorgewandt werden mögen, als da einer über geurtheilte, vertragene und vorhin geendete Sachen von neuem beklagt würde.

§. 11. Und sollen solche *peremptorische* oder zerstörlliche *Exceptiones*, damit die Sachen nicht zu lange verzogen, auch zumal und in einer Schrift, wie hievor von den *dilatoriis* vermeldet, einbracht, und da sie vor der *Litis contestation* übergeben, sol alsdann darin, wie bei den *dilatoriis Exceptionibus* angezeigt, procedirt und verfabren werden.

VI. Titul.

Von Caution, Vorstand und Sicherheit.

§. 1. Nachdem die Einrede um Vorstand und Sicherheit fast in allen Sachen gleich zum Eingange derselbigen, auch in den Fällen, daß sie von Rechtswegen nicht Stat hat, eingewandt, und die Hauptsachen dadurch vielfältig verlängert und aufgehalten werden, dem zuvor zu kommen, setzen, ordnen und wollen wir, so der Kläger und Antwortter vor Gericht erscheinen, und der Beklagte vom Kläger Begehren würde, durch sich oder seinen Anwalt des rechtlichen Streits auszuwarten, und ob er der Sachen überwunden würde, allen Kosten und Schaden ihm zu entrichten, Caution, Vorstand und Sicherheit zu thun, daß solches der Kläger mit Bürgen oder Gütern, damit man gnugsam verwahrt, zu leisten schuldig sein sol.

§. 2. Wo aber der Kläger mit seinem Eide behaupten möchte, daß er nach möglichem angewandten Fleiß, solche Caution und Bürgenschaft nicht thun könnte, sol er alsdann mit seinem Eide obberührten Vorstand und Sicherheit zu thun gelassen werden.

§. 3. Dergleichen sol auch der Antwortter auf Begehren des Klägers, sich in Recht zustellen, und der Sachen rechtlich auszuwarten, gleichmäßige Caution und Sicherheit zu thun verbunden seyn.

§. 4. Wann aber der Kläger oder Antwortter in unser Grafschaft mit liegenden und unbeweglichen Gütern, an welchen man sich nach Nothdurft zu erholen, gnugsamlich versehen ist, sol er obgemelte Caution und Vorstand zu thun nicht pflichtig seyn.

VII. Titul.

Von Befestigung und Verfabung des Kriegs.

§. 1. So nun der Antwortter auf den angeetzten Termin keine *Exception* vorbringen würde, oder so er die vorbracht, und

und aber durch unser Hofgericht aberkant worden wäre, sol alsdann auf den nächstfolgenden Gerichtstag, der Krieg Rechtsens, auf einbrachte Klage zu beiden Theilen befestigt, oder von Wegen des Ungehorsamen, auf nächstfolgenden Gerichtstag, hiemit ohn ferner Anrufen oder Erkänntnis, für befestigt geachtet und gehalten werden.

§. 2. Es heist und wird aber der Krieg Rechtsens alsdan verfangen und für befestigt gehalten, wann nach einbrachter und übergebener Klage, der beklagte Theil darauf, durch Nichtgestehen und Widersprechen, auf dieselbe Klage Antwort giebt; und damit diesfalls Richtigkeit gebraucht, so ordnen und wollen wir, daß die Kriegsbefestigung nicht in Schriften, sondern durch die Procuratores mündlich, wie davon hie oben im eilften Titul des ersten Theils, in Form gesetzt ist, be-
sehen sol.

VIII. Titul.

Von Reconvention und Gegenklage, ob und wannmehr dieselbige zugelassen.

Würden auch Sachen, darum einer citirt und geladen, vorkommen, dadurch der Beklagte zu dem Kläger hinwider zu sprechen hätte, und daß die Gegenklage dieser Sachen anhängig, oder daraus fließe, oder in andere Weise dieselbe betreffen thät, alsdann sol und mag der Beklagte dieselbe seine Gegenklage vor der Kriegsbefestigung, oder alsobald und in Continenti darnach auf den ersten folgenden Termin wol einbringen, dieselbe sol auch, im Fal sie sonst erheblich und zulässig, von unserm Hofgericht angenommen, und neben der Hauptklage simultaneo processu, also daß ein Termin um den andern gehalten, wie das die gemein beschriebene Rechte vermögen, gerechtfertigt, verhandelt, und einmals mit endlicher Urtheil entschieden werden. So aber solche Gegenklage hernacher, und doch vor Beschluß der Sachen vorbracht würde, alsdann sollen beide Sachen der Klage und Gegenklage vertheilt, und eine jede für sich selbst allein, und nicht simultaneo processu, vermöge dieser Ordnung, auch gemeiner Rechte gehandelt werden.

IX. Titul

IX. Titul.

Vom Eide für Gefährde, zu Latein Juramentum calumniae genant.

§. 1. **S**o nun der Krieg also beiderseits befestigt, würde dan durch beide Parteien oder ihrer eine, der Eid vor Gefährde im rechten Juramentum calumniae genant, zu schwehren begehrt, daß sol alsobald auf diesem Termine geschehen, und nemlich also, wenn die Principals ruoen, sollen sie selbst, dazu ihre Anwalde, ein jeder selbst in seine Seele. Wo aber die Principals nicht gegenwärtig, alsdan derselben Anwalde in ihrer Principals und in ihre eigne Seele, solchen Eid wirklich leisten und schweren, und da gleich dieser Eid von den Parteien nicht gefordert, so sol er darnach stillschweigend nicht umgangen oder unterlassen, sondern jederzeit auf diesem Termine präsentirt werden.

§. 2. Und ob sich der Kläger des Eides weigerte, so ist er damit von seiner Klage gefallen, und sollen unsere Hofrichter und Beisigere den Antworter straks mit der Urtheil absolviren und ledig erkennen, mit Abtrag Kosten und Schaden.

§. 3. Wäre aber die Verwiderung des Eides bei dem Beklagten, so sol er dero Maassen geachtet seyn, als ob er sich der Klage bekennet hätte.

§. 4. Es mögen auch unsere Hofrichter und Beisigere, wo sie hernacher bedünken wolte, daß die Parteien gefährliche Auszüge zu suchen, oder sonst einander unbillig umzutreiben, unterstehen würden, einer oder beiden Parteien den Eid Bosheit zu vermeiden, Juramentum malitiae genant, aus richterlichem Amte wol auferlegen, obgleich die Parteien einander derhalben nicht angefordert hätten.

X. Titul.

Form des Eids für Gefährde.

§. 1. **D**er Kläger oder Appellant und ihre Anwälde sollen schweren einen Eid zu Gott, daß sie glauben und nicht anders wissen, dann eine gute Sache zu haben, auch keinen gefährlichen Schud oder Auszug der Sachen suchen oder begehren, und so oft sie im rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verhalten, sondern ehrbar und aufrichtiglich anzeigen und aussagen, auch der Sachen halb niemand anders, dann denjenigen, so das Recht zuläßet, ichts geben, oder versprechen wollen, damit sie die Urtheil erhalten mögen, alles getreulich und ohngefährlich.

§. 2. Der Antworter oder Appellant und derselben Anwälde, sollen schweren einen Eid zu Gott, daß sie glauben und nichts anders wissen, dann eine gute Sache zu haben, sich gegen den Kläger oder Appellanten zu beschirmen, auch keinen gefährlichen Schud oder Auszug der Sachen suchen oder begehren, und so oft sie im rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verschweigen, sondern ehrbarlich und aufrichtiglich anzeigen und aussagen, auch der Sachen halb niemand anders, dann denjenigen, so das Recht zuläßet, ichts was geben oder versprechen wollen, damit sie die Urtheil erhalten mögen, getreulich und ohne Gefährde.

XI. Titul.

Form des Eids Bösheit zu vermeiden, Juramentum malitiae genant.

§. 1. **W**ann der Principal im Gericht selbst zugegen, sol er schweren einen Eid zu Gott, ob er das in seinem Gewissen thun mag, nemlich, daß er dasjenige, das er vorbringt und begehrt, nicht aus Gefährden oder böser Meinung nach, zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut.

§. 2.

§. 2. Wann aber der Principal nicht selbst zugegen, sol sein Anwald in seiner Parteien und seine eigne Seel seztgesetzten Eid schweren, ob er das in seinem Gewissen thun mag, nemlich, daß er dasjenige, das er vorbringt und begehrt, nicht aus Gefährden und böser Meinung, noch zu Verlängerung der Sachen, sondern allem zur Nothdurft thue, und daß er das also zu thun von seiner Partei Unterrichtung und Gewalt empfangen habe.

XII. Titul.

Was nach geleistetem Eid Calumniae gehandelt werden sol.

So dann der Krieg im rechten also befestigt, und der Eid vor Gefährde von den Parteien geleistet und erstattet worden, sol der Kläger oder Appellant, im Fal ihm die Klage durch sein Widertheil verneint worden, Positiones und Artickul in Zeit dieser Ordnung einzubringen schuldig seyn, wil aber der Kläger oder Appellant, seine Klage oder Libell, alsobald an stat der Artickul repetiren, sol er das zu thun Macht haben, und so solche Positiones und Artickul vorbracht, oder das Libell loco articulorum repetirt worden, alsdan sol dem Gegentheil darauf zu antworten, oder was sich sonst von Rechtswegen dagegen zu handeln gebührt, Termin nach dieser Ordnung gleichfalls zugelassen werden.

XIII. Titul.

Vom Eide Dandorum & Respondendorum.

§. 1. **E**s sol auch unserm Hofrichter und Beisitzern hiemit vergönnet und zugelassen seyn, vor sich selbst von Amts wegen, oder auf Begehren der Parteien, denselben die Juramenta Dandorum & Respondendorum zu erstatten aufzulegen.

Eg 2

§. 2.

§. 2. Und wann dem Kläger solcher Eid Dandorum auferlegt worden, sol er selbst gegenwärtig in seine Seel, aber der Anwalt in seine eigne und seiner Parteien Seel. schwören, daß sein oder seines Principals eingebrachte Artickul, so die viel sein oder seiner Parteien eigin Geschicht betreffen, wahr seyn, was deren aber fremde Geschichten belangen, daß er glaub die wahr seyn, ehre Gefährde.

§. 3. Also sol auch der Antworter oder sein Anwalt, im Fal ihm der Eid Respondendorum auferlegt, schwören, daß er des Klägers Artickul, so viel derselben seine eigene That oder Geschicht betreffen, wahr sey oder nicht, und so viel deren fremde That und Geschichte belangen, daß er glaub die wahr seyn, oder nicht, antworten wolle.

§. 4. Doch sollen die Artickul darauf man nach gemeine beschriebenen Rechten zu antworten nicht schuldig, damit nicht gemeinet sondern ausgeschlossen seyn. Er sol aber solcher Eid allerwege zuvörderst ehe und bevor geantwortet wird, wirklich prästirt und geleistet werden.

§. 5. Ehe aber und zuvor die Anwalde, beyde des Klägers oder Antworters obgesetzte Eide schwören, sollen sie dazu besondern genugsame Gewalt, auch eigentliche und nothdürftige Unterrichtung von ihren Principals empfangen haben.

§. 6. Wurde auch einiger Partei, Zeit und Termin, auf die einbrachte zugelassene Artickul zu antworten angezett, oder aber vor sich selbst solchen Termin begehrte, und gleichwohl auf denselben ohne erhebliche Entschuldigung seine Antwort nicht thun, oder vorbringen, sondern sich darin ungehorsam erzeigen würde, so sollen solche Artickul ohn fernere Erkänntnis vor bekant geachtet und gehalten werden.

§. 7. Und sollen sonst allenthalben die Antworten, auf einen jeden Artickul, Verlängerung der Sachen und vergebliche Disputationes zu verhüten, jederzeit pure, durchs Wort glaube wahr oder nicht wahr seyn, ohne einigen Anhang, bey Strafe eines halben Thalers geschehen und übergeben werden, und da hiewider gehandelt, sol die Strafe

Strafe vor erst erlegt, und schärfere Strafe zu vermeiden, die Parteien nachmals der Gebühr zu antworten schuldig seyn.

XIV. Titul.

Von des Beklagten Gegenwehr und Defension, nach geschehener Kriegsbesenigung.

§. 1. So auch der Antworter gleich nach Befestigung des Kriegs, oder hernacher sehen würde, daß des Klägers Sache und Intention fundirt und gegründet, oder bewiesen wäre oder nicht, und da wider sein Gegenwehr und Defension, auch peremptorias Exceptiones vorwenden wolte, sol er dieselben soviel er deren hätte, wie obgemeldet, auf einmal einbringen, und hernacher damit nicht gehandelt werden.

§. 2. Es wäre dann, daß einige Defension oder Exception, so er nach gehaltenem Termin einbringen wolte, von neuem erwachsen, oder ihm allererst zu wissen worden wäre, und daß bey seinem Eide bestehen möchte, alsdann sol ihm dieselben einzuwenden zugelassen werden.

§. 3. Und sol mit solcher des Beklagten eingewendter Defension Exception und Gegenwehr aller Maassen, wie hie oben, des Klägers Artickul halben angezeigt ist, gehalten werden.

XV. Titul.

Von Benennung und Vorstellung der Gezeugen.

§. 1. Wann dann die einbrachte Positiones und Artickul alle oder zum Theil durch den Widertheil verneint, und der Kläger oder Antworter, dieselben zu beweisen sich zugelassen, und derohalben ihm Zeit anzusetzen begehren würde, sol ihm durch unserm Hofrichter und Beisitzere ein geraumer Termin ad probandum gesetzt und bestimmt werden.

§. 2. Und so fern der beweisende Theil, seine verneinte Articul durch Zeugen wahr zu machen und zu beweisen für hätte, und dieselben Zeugen in unser Graffschaft festhaftig wären, sol er dieselben Zeugen in solchem angezeigtem Termin auf einem bestimmten Tag, für unser Hofgericht citiren, und seinen Widertheil oder dessen Anwalt, so fern er einen am Gerichte hätte, neben Ueberschickung der Gezeugen Namen, zeitlich dazu verkündigen lassen, zu sehen, die vorgeladene Zeugen vorzustellen, aufzunehmen und zu schweren, und, ob er wolle Interrogatoria oder Fragstücke bezulegen, damit er also seine Fragstücke in mittelst machen und sehen möge, und sollen die Fragstücke aus kürze, nicht capriös, sondern lauter und klar, und auf weiters nicht, dann was zur Sachen dienstlich, und die Rechten zulassen, eingestellt werden, alles bey Strafe nach Ermäßigung unsers Hofrichters und Beisitzer.

§. 3. Wolte auch der Widertheil, wider welchen die Zeugen geführt, gegen denselben Zeugen Personen Exceptiones vorwenden, warum sie zu Gezeugnis nicht zuzulassen, und sonderlich sehr verdächtig, sol er dieselben Exceptiones zuvor und ehe die Zeugen schweren, einbringen, darüber dann auch zuiderst erkannt werden sol, oder aber sich bedingen, ihre Person und Sage nach der Verhör und Defenung ihrer Kundschaft, wie Recht, anzufechten.

§. 4. Ob aber derjenige, wider welchen der Zeugen Verhör vorgenommen, auf das Citiren und Laden, wie jetzt vermeldet, ungehorsamlich ausbleiben würde, mögen die Zeugen nicht desto minder aufgenommen, beeidet und abgehört werden. Und da der Ausbleibender hernach begehren würde, daß die Gezeugen über seine Fragstücke repetirt und abgehört werden möchten, sollen die Gezeugen, bey dem einmal ad totam causam gethanem Eide, über des Ausbleibenden Fragstücke, auf sein des Ausbleibenden Unkosten, repetirt und abgehört werden.

§. 5. Und wann die vorgestellte Zeugen also aufgenommen und zugelassen seyn, sollen sie auf vorhergehende fleißige Erinnerung und

treuherzige Warnung des Meineids (wie die hernach folgt) nach bestimmten Zeugen Eid schweren, und sol keiner dessen erlassen werden, er sey auch wer er wolle, geistlich oder weltliches Standes, es wäre dann, daß beide Parteien ihnen den Gezeugen denselben Eid mit freiem guten Willen nachgeben.

XVI. Titul.

Form der Erinnerung oder Warnung des Meineids.

§. 1. Es sol unser Hofrichter oder dessen Beisitzer mit entblößtem Haupte, und hohem Ernste, den Gezeugen ehe und bevor sie den Eid thun, diese nachfolgende Erinnerung verständlich vorlesen lassen, nemlich, daß da einer seinem Eide nicht nachkommt, sondern denn falsch und meineidig schweret, daß derselbe die Allmächtigkeit Gottes lästet und schändet, auch sich dadurch beraubt aller Gnaden Gottes, und ladet auf sich alle die Strafe und Fluch, die Gott den Verfluchten auferlegt hat, darzu das ihm Gott in allen seinen Sachen und Nöthen nimmermehr zu Hilfe noch zu Trost kommen, sondern mit Leib und Seel ewiglich verflucht seyn, und nimmermehr Theil haben sol, an der Versprechung die Gott den Christen gethan hat, und darum der Zeuge sich wohl bedenken sol, alle Arglist und Betrieglichkeit bey Seiten stellen, und die lautere Wahrheit, wie ihm die mit seinen Sinnen bewust, Gott zu Ehren, der Gerechtigkeit zur Steuer, und Vermeidung seiner Selbstverdammnis, sagen, und hievon keine Gabe oder zeitliche Nutzbarkeit, Freundschaft, oder Feindschaft, oder ichts was anders sich bewegen lassen, sondern vielmehr die Gerechtigkeit, die Wahrheit, und seine eigene Seeligkeit betrachten, für Augen haben und fürsorgen.

§. 2. Und wann dem Zeugen solche Erinnerung nach Nothdurft vorgehalten, sol ihm der Eid erstlich zu verlesen, so er dazu geschickt vorgelegt, sonst aber durch des Gerichts Secretarium ihm verständlich vorgelesen werden, und wann er denselben langsam eingenommen,

nommen, so sol der Zeuge die vorderste Finger aufheben und mit bloßem Haupte gerührten Eid, wie der hernach folgt, schweren.

§. 3. Es sol auch solche Erinnerung des Meineids, wie jetztgemeldet, nicht allein bey den Zeugen, sondern auch in allen andern Fällen, da einer einen Eid zu leisten willig oder schuldig ist, jedesmahl geschehen und gehalten werden.

XVII. Titul.

Der Zeugen Eid.

Die Zeugen sollen loben und einen Eid zu Gott schweren, daß sie in der ganzen Sachen zwischen N. und N. wollen für beide Parteien keiner zu Lieb noch zu Leid, die Wahrheit sagen, so ihnen davon wissend, und sie gefragt werden, und das nicht unterlassen, um Gaab, Geschenk, Ruh, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, wie das Menschen Sinne erdenken möchten, alles getreulich und ohne gefährlich.

XVIII. Titul.

Welchergestalt nach Beerdung der Gezeugen, das Examen vorgenommen werden und geschehn sol.

§. 1. So nun die Zeugen also geschworen, sol ein jeder insonderheit in abwesen der Parteien und der andern Gezeugen durch unsern Hofrichter, oder nach desselben Gutachten, ein oder beide Beisitzern, in Beiseyn der Sachen Secretarien, auf einen jeden Artikel, desgleichen auf die Fragstücke, ob einige durch den Gegentheil übergeben worden, so fern sie zu der Sachen dienlich und zulässig, mit Fleiß und verständiglich gefragt und verhört werden.

§. 2. Und damit ein jeder wissen möge, was für gemeine Fragstücke zu übergeben, oder da dasselbige unterlassen, der Hofrichter

oder

oder dessen Beisitzere oder Commissarien von Amts wegen den Zeugen vorzuhaltten, so folgen dieselben hernach, und erstlich:

1.
Wie alt der Zeuge sey?

2.
Ob er in der Kaiserl. Majest. Acht sey?

3.
Ob er der Parteien, die ihnen zu Zeugen führet, mit Eibschafft, Blutfreundschaft, Schwägerschaft, Bevatterschaft, oder sonst verwant sey?

4.
Ob ihm etwas versprochen, gegeben, nachgelassen, oder sonst etwas zugesagt sey, Rundschaft in dieser Sachen zu geben?

5.
Ob er auch etwas nützes oder schadens, so der führender Theil gewinne, zu hoffen oder zu befürchten habe?

6.
Ob er einem Theil mehr günstig sey dann dem andern, und welchem?

7.
Ob er von dem führenden Theil oder jemand anders unterrichtet sey, was er sagen und zeugen solle?

8.
Ob er sich mit seinen Mitzeugen auf die Sachen unterredet, besprochen und verglichen habe, wie oder was er zeugen, oder vor Rundschaft geben sol?

§. 3. Sonst alle andere gefährliche und dienstliche Fragstücke, als die zu der Zeugen Schande und Verläumdunge gereichen, und zu der Sachen darnach nichts thun, sollen gänzlich verworfen und vermieden werden.

§. 4. Darnach sol zu den Artikeln verfahren werden, und so er der ein oder mehr wahr sein sagen würde, sol die Ursache seines

Hh

Wif.

Wissens, wie und mit was Gestalt ihm das bewußt, auch Zeit, Mat-
stat und andere Umstände der Sachen gefragt werden.

§. 5. Und nachdem es sich auch zu Zeiten zutragen kan, daß
der Zeuge von dem Verhörer nicht eigentlich verstanden, und seine
Kundschaft auf einen andern Sin, dann er gemenet, eingenommen,
oder daß er aus einigem Zufal, in einem oder andern Punkte unde-
dächtlich geirret haben möchte, darum sol einem jeden Zeugen, nach
geschähehem Verhör, seine gethane Kundschaft, ob er deren also ge-
ständig, ordentlich nach einander mit treuem Fleiße vorgelesen werden,
und darnach er sich in seiner Antwort verhält, solches sol observirt und
in Acht genommen, und bei gethanem Eide ihm befohlen werden, die-
selbigen bis sie gerichtlich eröfnet, bei sich und in geheim zu halten.

§. 6. Und sol der Secretarius oder Adjunctus solche der Zeu-
gen Sage, dazu er verordnet, mit getreuem guten Fleiße aufschreiben,
und die gleichfals heimlich behalten, bis sie an unserm Hofgericht pu-
blicirt, und den Parteien davon Copie zuerkant, oder sonst zugelassen
werden.

XIX. Titul.

Von befohlener Verhörung der Zezeugen.

§. 1. **B**egäbe sich aber, daß zu Zeiten aus vorfallenden Ursachen,
die Zezeugen durch unsern Hofrichter und Beisitzern nicht
verhört werden könnten, oder aber die Partei vor sich selbst dazu Com-
missarien haben wolte, sol dieselbige Partei allsobald oder aber in ter-
mino probandi, unserm Hofrichter und Beisitzern in Schriften mit
Benennung der Commissarien solcher Gelegenheit berichten, und so die
Anzeigē erhebtlich befunden, und gleichwohl sein Gegentheil in diesel-
bige nicht willigen wolte, sollen alsdann unsere Hofrichter und Beisit-
zere von Amts wegen, einen oder mehr taugliche Personen, zu dem
Zeugen Verhör verordnen, auch Commission- und Befehlsbriefe, an
den oder dieselben mit Einschließung der Artickel, darauf die Zeugen
zu verhören, erkennen, und versiegelt ausgehen lassen.

§. 2.

§. 2. Der oder dieselben Commissarien sollen gleich dem Hof-
richter und Beisitzern auch Macht haben, den Gegentheil darzu zeitlich
zu citiren und laden, und in solcher Ladung die Namen der Zezeugen
mit zu überschießen, damit er auf angesetzten Tag seine Fragstücke und
Exceptiones, wider ihre der Zeugen Personen, ob er wolte, über-
geben möge.

§. 3. Es sollen auch angereigte Commissarii die Zezeugen
selbst nach Ordnung der Rechten verhören, und allerdings mit denen
fortfahren, wie im nächst vorhergehendem Titul vermeldet, und nicht
dem Notario oder Schreibern das Zeugen Verhör befehlen, sondern
allein dem Notario der Zeugen Sage und Kundschaft fleißig und ge-
treulich aufschreiben lassen, folgendß rotulirn, und alsdann, bei einem
getreuen Boten unserm Hofrichter verschlossen und versiegelt zuschießen.

XX. Titul.

Von des Commissarien, so säumig ist, in Verhörung der Zezeugen.

So jemand, der uns als Unterthan subject und unterworfen, durch
Commission und Befehlsbriefe, Zezeugen zu verhören und der-
gleichen zu thun, von unserm Hofgerichte auferlegt, und derselbe auf
Ansuchen der Parteien säumig oder widerredig befunden, sol er durch
unsern Hofrichter und Beisitzere bei ernstlicher Pön, halb unserm Fi-
sco, und halb dem Zeugenführer zu bezahlen, so fern er dagegen keine
erhebliche Ursache vorzuwenden, gezwungen und gehalten werden,
auch die Zeit, so hiezwischen verlaufen möchte, der Partei zum Nach-
theil nicht angerechnet werden.

XXI. Titul.

Durch was Pön die Zezeugen zu zwingen sein.

§. 1. **E**s sol der Zezeuge, so unter uns als Landesherrn dieser
Graffschaft gefessen, auf daß die Wahrheit nicht unter-
drückt

H 2

brückt, bei Pdn zehen Rheinischer Goldst. die Halbscheid unserm Fischo, und den andern halben Theil, der vorstehender Partei, zu bezahlen, Zeugnis zu thun, sich nicht weigern noch anziehen, und ob er gleichwohl in solche Pdn einmal gefallen, und die erlegt, sol er sich damit, die Wahrheit auszusagen nicht ledigen, sondern durch ernstliche Strafe, nach Erkenntnis unsers Hofrichters und Beisiger, dazu gehalten und gezwungen werden.

§. 2. Und wann also die Zeugen ungehorsam wären, und nicht ausagen wolten, so verläuft dertalben dem Zeugenführer die Zeit der Beweisung nicht, weil es nicht bei ihm stehet, sondern bei dem ungehorsamen Zeugen, daß er seine Beweisung zu rechter Zeit nicht vollführet, aber der Zeugenführer mus bei dem Hofrichter um den Gezwangs der Zeugen, wie auch der säumigen und widrigen Commissarien halben fleißig ansuchen, daß sein Fleiß darcin gespüret werde, und davon protestiren, dann sonst wäre er in der Schuld, und würde wider ihn zu seinem Nachtheil der Unfleiß vermuthet.

XXII. Titul.

Wie die Zeugen, so außerhalb unser Graffschaft gefessen, zu verhören.

§. 1. So auch jemand Zeugen zu führen Vorhabens wäre, die unserm Gerichtszwange nicht unterworfen, mag derselbe am Hofgerichte solches anzeigen, und Bitte - oder Compassbriefe ihm zu erkennen begehren, an die Obrigkeit unter deren die Zeugen gefessen seyn, dieselbe auf einbrachte Artikel zu verhören.

§. 2. Und sollen alsdann unsere Hofrichter und Beisigere solche Bitte - und Compassbriefe erkennen, und dieselben samt den Artikeln und Fragstücken, so von des Zeugenführers Bittertheil übergeben, der Obrigkeit der angezeigten Zeugen verschlossen zuschicken, mit Begehre, daß sie zu Beförderung des Rechts und der Wahrheit, die Zeugen, so ihrem Gerichtszwange unterworfen, vor sich rechtlich

erfordern, dieselben beedigen, und folgendes einem jeden Gezeugen, in Abwesen der Parteien und anderer Mitzeugen, auf eingeschlossene Artikel und Fragstücke, der bewehrenden Materie, mit Fleiß und nach Ordnung der Rechten mit vorgehender fleißiger treuherziger ernstlicher Erinnerung des Meineides verhören, ihre Kundschaft treu fleißig aufschreiben lassen, und mit aller Handlung, so für ihnen ergangen, unsern Hofgerichte verschlossen zuschicken wollen, wie dann das alles die gemeine Form und Schluß der Compassbriefe oder Implo- ratorien ferner mit sich bringen.

XXIII. Titul.

Von Zeit der Zeugenführung.

§. 1. **W**iewohl wir hievor gesetzt, daß unser Hofrichter und Beisiger demjenigen, so Zeugen führen wil, eine geraume Zeit bestimmen und ansetzen sollen, innerhalb welcher er seine Zeugen nennen, zu Wege bringen und vorstellen möge, dannoch achten wir billig zu seyn, und lassen darauf zu, wo der führende Theil aus ehehaften Ursachen in solchem angezeigten Termine, an Vollführung seiner Beweisung wäre verhindert worden, daß ihm die zweite, und wo von Nöthen, auch die dritte und vierte Dilation mitgetheilt werde, doch so fern er deshalb vor Ausgang des gegebenen Termins bei unserm Hofgerichte ansuchen, und daß die Verhinderung ihm über seinen möglichen Fleiß zugestanden, anzeigen und bescheinen würde, darauf dann unsere Hofrichter und Beisigere nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen solche Dilation, wie ihnen das dünkt Recht sein, erkennen und geben sollen.

§. 2. Es sol aber die vierte Dilation nicht anders dann cum solennitate Legali gegeben werden, nemlich, daß der, so die vierte Dilation begehret, einen Eid zu Gott schwere, daß er weder durch sich, noch jemand andern, der verhörten Zeugen Sage erlernet, oder erfahret, auch diesen vierten Schub, aus keinem Betrug, Arglist oder Gefährde begehre, sondern allein zu Vollendung seiner Kundschaft,

daran er rechtlich verhindert worden wäre, und daß er diejenige, so er von neuem zu verhören bitter, hievor nicht gewußt, noch dieselbe haben möge.

XXIV. Titul.

Von der Zeugen Expens oder Kosten.

Die Zeugen sollen erscheinen Expensis und auf Unkosten dessen, die sie führet, welche Kosten unser Hofrichter und Beisitzere mäßigen sollen, nach Gestalt der Sachen und der Personen Gelegenheit, doch sol solcher Kosten und Abzug halben, so der Zeuge dieselbe Zeit über in seiner Behausung oder Handel geschäft und angestellt haben möchte, keine Aufmerksamkeit genommen werden.

XXV. Titul.

Von Kundschaften, so für Befestigung des Kriegs, ad perpetuam rei memoriam, eingenommen werden mögen.

§. 1. **W**iewohl Zeugen und Kundschaften in Recht nicht zugelassen noch aufgenommen werden sollen, ehe das Recht verfangen, und die zustellen mit Recht erkant worden, als hie oben unter dem Titul, von Befestigung des Kriegs, angereicht. Jedoch ob es Sache wäre, daß die Zeugen mit sorglicher Krankheit oder mit hohem Alter beladen, item, so sie an ein andern entlegenen Ort zu ziehen, oder sonst ferne zu reisen wegfertig, oder in schweren sterblichen Läuften wären, also das zu besorgen, man möchte die nicht allwege haben können, derselben Personen Kundschaften, mögen auch für Befestigung des Kriegs im Rechten auf des einen Theils Begehren eingenommen werden, doch daß dem Gegentheil dazu verklündiget, wie die Ursache in dem Kundschaftsbrieft geschrieben und vermeldet werde, und sol derselbige Kundschaftsbrief verschlossen bleiben, bis daß er im Rechten zu gebühlicher Zeit eröffnet werde.

§. 2.

§. 2. Wie aber das Alter, die Krankheit, und Abwesen der nahngemachten Zeugen in diesem Fal sein sol, das wollen wir in Bedenken und Ermäßigung unsers Hofrichters und Beisitzers gestalt haben.

§. 3. Und hat solches auch Statt, wo vermuthlich ist, daß die Zeugen ihr Gedächtnis, ehe dann der Kläger klagen könnte, ablegen möchten.

§. 4. Doch ist bei Verhörung der Zeugen ad perpetuam rei memoriam dieser Unterschied zu merken, ob derjenige, so die Zeugen also verhören läßt, die klagende Partei wäre, und sie sich solcher Kundschaft innerhalb Jahrsfrist nicht gebrauchte, oder die Verhör dem Gegentheil nicht zu wissen thäte, so verlöschet die Kundschaft, und wird unkräftig, und fahet das ermeldete Jahr an zu laufen, da der Antworter flüchtig mit Recht vorgenommen werden mag.

§. 5. Wann aber der Antworter, die Kundschaft also aufheben hätte lassen, diese Kundschaft verlöschet nicht in Jahrsfrist, sondern bleibt für und für in Kräften, dann es in des Klägers freier Macht und Willkühr stehet, seiner Gelegenheit nach, und wann er wil seinen Widertheil, den Antworter, zu beklagen, der Antworter aber hat solche Macht und Willkühr nicht, und mus des Klägers erwarten, wann und zu welcher Zeit er von ihm besprochen und angeklagt werde.

§. 6. Es dienet aber die Kundschaft des Antworters oder Beklagten, die er in diesem Fal vornimt, ihm allein darzu, daß er sich damit wider den Kläger, wann er ihnen beklagen würde, beschützen möge, und sonst nicht weiter, & sic non valet ad agendum, sed solum ad repellendum & excipiendum.

XXVI. Titul.

Von Beweisung durch briefliche Urkunden.

§. 1. **E**s begiebt sich oft, daß der Kläger oder Antworter keine Zeugen hat, durch welche er seine Klage oder Exception und

und Gegenwehr beweisen möge, er hat aber Instrumenta, Bücher, Briefe, und dergleichen, aus welchen seine Intention gleich sowohl beigebracht und erwiesen werden mag.

§. 2. Derhalben ordnen und wollen wir, da der Kläger oder Antwortter seine Klage oder Exception, durch Instrumenta, Briefe und Siegel, Handschriften, Saalbücher, Register, oder andere briefliche Urkunden beibringen wolte, oder auch zu Hülfe der Zeugen Sage einlegen, daß sie es in obgemeldeten Dilationen thun mögen und sollen.

§. 3. Es mögen auch solche briefliche Urkunden hernach, und bis zum Beschluß der Sachen einbracht werden, doch so fern der einbringende Theil mit seinem Eide betheuren und erhalten mag, daß er solche Briefe gefährlicher Weise, oder seinem Widertheil dadurch in weitere Kosten zu führen, nicht hinterhalten habe.

§. 4. Doch sollen hierin die Fälle, in welchen auch nach Beschluß der Sachen, vermöge der gemeinen Rechten, Instrumenta vorgebracht werden mögen, ausgeschlossen, und jederzeit zu unserm Hofrichters und Beisitzer Erkenntnis stehen, ob dieselben zuzulassen sein oder nicht.

§. 5. Und wann also Briefe, Register und andere Urkunden, daran den Parteien gelegen, an das Hofgericht vorbracht werden, damit dann solche Acta, Briefe und Schriften nicht verletzt oder verloren werden, auch die Parteien derselben an andern Orten im Fal der Nothdurft gebrauchen mögen; wollen wir, daß die Partei wider welche Briefe oder Schriften einbracht, dieselbe alsobald besichtigen, und ihre Einrede, ob sie dawider sichtbarliche Argwohnigkeit, oder Mangel der Siegel und Signeten, oder dergleichen hätte, von Stund an, oder am nächsten Berichtstage, vor unserm Hofgerichte vorwenden mag und sol, darauf dann solche Briefe und Schriften, dem Beweisenden Theil, auf sein Begehren alsobald wiederum zugestellt werden sollen, doch daß eine glaubwürdige Copie durch des Gerichts Secretarium aufcultirt und unterschrieben, bei den Akten behalten, und dem Gegentheil auch eine Copie davon übergeben werde.

XXVII. Titul.

Von Vorbringung gemeiner Briefe und Urkunden.

§. 1. So auch eine Partei im Rechten anzeigte, daß bei dem Gegentheil, Urkunden, Briefe, Bücher, Register oder Schriften vorhanden wären, mit Begehr, die ins Gericht zu bringen und zu edirn, wo dann solche Urkunden, Briefe, Bücher, oder Register, ihr beider gemein seind, so ist die Widerpartei pflichtig, die ins Gericht zu bringen und verlesen zu lassen.

§. 2. Doch sol hierin diese Bescheidenheit gehalten werden, so die Bücher, Briefe, oder dergleichen weisheitliche Schriften wären, die auch anders und geheime Dinge einschließen, daß alsdan mit gebührllichem Fleis die Artickul, so gemeint sein, von ehrbarn Personen, sonderlich dazu durch unsern Hofrichter geordnet, außer dem Original gezogen, und sol solchem Extract gleich dem Original selbst Glauben gegeben werden.

XXVIII. Titul.

Von Eröffnung der Zeugen Sage, und was darnach zu handeln.

§. 1. So nun die Zeugen also verhört, und ihre Rundschaft und andere Beweisung in Recht einbracht worden, sollen dieselbe auf Ansuchen der Parteien gebündet und publiciret, den Parteien Abschrift davon gedönnnet und mitgetheilt werden.

§. 2. Und mag die Parthei, wider welche die Zeugen geführt, oder andere Beweisung geschehen, auf solchen Termin auch alsobald mündlich, dagegen gemeine Einrede vorbringen, und per generalia beschließen.

§. 3. Wil der Prodnent aber nach geschעהener Publikation folgenden Termin eine Probations Schrift einbringen, das mag er thun.

§. 4. Dagegen mag auf denselben, oder gleich nächst folgenden Termin der Beklagte seine Exceptionsschrift, und hinwider der Kläger seine Replik und Schlussschriften, dergleichen der Beklagte dagegen seine Duplicas einbringen, und sol also bei solchen vier Schriften nach Eröffnung der Zeugen Sagen gänzlich verbleiben, und sollen damit per generalia producendo omnia concludiren und submitiren.

§. 5. Es wäre dan die Sache so wichtig und weitläufig, oder da in der Dupliktschrift dermaßen Neurungen (welches doch ohne große ehehafte und rechtmäßige Ursachen nicht geschehen sol) vorgebracht wären, daß ferner Schriften vordröhen, alsdan möchte dem Kläger noch eine Tripplik - und dem Beklagten dagegen eine Quadrupliktschrift zugelassen werden, in welchen beiden Schriften aber die Parteien omnia zu produciren, und endlich zu beschließen schuldig sein sollen.

XXIX. Titul.

Von Einreden wider der Zeugen Personen.

§. 1. Ob sich dan einer vor der Verhör, oder auch vor Eröffnung der Zeugen Sage protestirt hätte, wider der Zeugen Personen zu excipiren, oder Einrede zu thun, oder aber einer nicht protestirt, und gleichwohl aus redlichen Ursachen anzeigen möchte, daß er die Anfechtung der Zeugen Personen allererst nach erdrueter Kundtschaft erfahren hätte, der sol zu solcher seiner Exception und Einrede gelassen werden.

§. 2. Ob sich aber jemand vor Eröffnung der Zeugen Sage, in Maassen obsteher, nicht protestirt hätte, oder nicht gungsam anzeigen könnte, daß er die Anfechtung wider der Zeugen Person allererst nach Publicirung der Zeugen Sage erfahren, der sol mit seiner Exception contra personas testium nicht mehr zugelassen werden, er schwere dan zuvor einen Eid zu Gott, daß er dieselbige Exception nicht ärger, gefährlicher oder böshafter weiß vorgenommen habe.

§. 3. Aus was Ursachen aber wider der Zeugen Person Einreden geschehen mögen, das weisen die gemeinen beschriebene Rechte gungsam aus, dabei wir es beruhen lassen.

§. 4. Und was alhie von Einreden wider der Zeugen Person vermeldet, daß sol nicht von denen Zeugen, die einer selbst gestelt, verstanden werden, dann dem Producenten oder Zeugenführer seiner selbst-geführter Zeugen Person anzufechten nicht zugelassen sein sol.

XXX. Titul.

Von Einreden wider der Zeugen Sage, auch eingelegte Instrumenta und briefliche Urkunden.

§. 1. Es habe sich aber einer dessen protestirt oder nicht, so mag er nicht allein wider seines Gegentheils, sondern auch seiner selbst Zeugen Sage, gebührende Exceptiones und Einreden vorbringen.

§. 2. Als nemlich, daß der Zeugen Sage ganz unlauter und zweifelhaftig, also, daß daraus kein gewisser Verstand zu nehmen oder zu schöpfen.

§. 3. Item daß der Zeuge, ihm selbst in seiner Sage widerwärtig sey, oder daß die Sage allein von fremden Hörensagen herfließe, oder daß der Zeuge bei gethoner seiner Sage keine Ursach seines Wissens angezeiget, und was dergleichen Gebrechen und Mängel mehr seyn, die von Rechtswegen wider der Zeugen Sage vordracht werden können.

§. 4. Wider die Instrumenta aber und briefliche Urkunden mag erpirt werden, daß dieselben einen öffentlichen Mangel oder Falsch haben, oder daß die Sachen anders gehandelt, dann darin begriffen, oder die Briefe radirt, geschaben, die Siegel zerbrochen, oder sonst gramphug, oder daß die in Recht einkommen Briefe, gemeinen beschriebenen Rechten zuwider, oder daß sie in andere Wege durch gefährl-

fährlichen Betrug oder Hinterführung, oder auch mit Verschweigung der Wahrheit und Angabe der Unwahrheit, und sonst verdächtigergefährlicher Weise aufgerichtet, ausbracht, oder erlangt wären worden.

XXXI. Titul.

Ob nach eröffneten Zeugen Sage weiter Zeugen geführt werden mögen.

§. 1. Wann auch Eröffnung der Zeugen Sage beschehen, sollen um Verhütung Willen der Subordination, das ist gefährlicher Unterrichtung der Zeugen, weiter persönliche Kundschaften, auf die vorigen Beweisartikel, oder auf Artikel, die denselben straks zuwider, nicht zugelassen werden.

§. 2. Doch ob einer wider die Zeugen ihrer Person halben Einreden hätte, und die anfechten wolte, der mag zu Ausführung derselbigen Einreden, wol weiter Zeugen stellen, die im Rechten genent werden Reprobatorii probatoriorum, und sol in diesem Fal dem Gegenheil wider solche Reprobatorios, auch Zeugen zu stellen erlaubt seyn, und werden solche Zeugen Reprobatorii Reprobatoriorum genent; weiter werden zu Widersechtung der Zeugen Personen in Recht keine Zeugen zugelassen.

§. 3. Es mögen auch bisweilen die hievor verhörete Zeugen, von wegen ihrer unlaunern und zweifelhaften Ausfagen und Kundschaften, so das unser Hofrichter und Beisigere für notwendig ansehen, ex officio widerum examinirt und gefragt werden, jedoch das sie, oder denen sie es befehlen werden, alsdann ernstlichen guten Fleis vorwenden, damit keine verdächtige Anstiftung oder Unterrichtung, mit denselben Zeugen gebraucht, sondern alle Gefährlichkeit vermitteln und vorkommen werde.

§. 4. Desgleichen, da die Kundschaften, oder das Protokol beim Gericht verleget oder verlohren worden, und solches durch Hofrichter

richter und Beisigere oder Gerichts Secretarium, welchen hiervon die Wahrheit bewußt, Mittel Eids behalten, so mag man auch in solchem Fal (wie oben vermeldet) die verhöreten Zeugen repetiren und widerum examiniren, doch auf desjertigen Unkosten, durch welches Fahrlässigkeit oder Säumnis die Kundschaften also verläget oder verlohren seind.

XXXII. Titul.

Von Beweifung durch Augenschein.

Beweifung durch augenscheinliche Besichtigung mag auch nach Beschluß der Sachen, wo solches für gethanem Beschluß begehret, oder da es von den Parteien gleich nicht begehret, von unserm Hofrichter und Beisigern, darnach aus richterlichem Amt, so es die Nothdürft erfordert, und dem Widerheil, wie Recht ist, darzu verländer würde, zugelassen und eingenommen werden.

XXXIII. Titul.

Das in hangendem Rechten keine Neuerung vorzunehmen, noch die streitige Güter veralsehrt werden sollen.

Nachdem in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen, das in hangenden Rechten nichts attentirt, noch einige Neuerung vorgenommen werden solt; so sol derjeniger, welcher eins besprochen Guts in Besiz ist, darn verbleiben, bis zu rechtlicher Erörterung, auch mitler Zeit dasselbige nicht veräußern, gefährlich verärgern, Hypothecirn, oder in fremde Hände stellen, wo aber dagegen etwas attentirt, oder, wie gemelt, vorgenommen, sol dasselbige auf Beweifung desjenigen, wider den die Neuerung geschehen, ohne eine zierliche Klage und Proceß, aus richterlichem Amt widerrufen, abgethan, und die Sache in vorigen Stand gestellt, auch dagegen keine Appellation gestattet oder angenommen werden.

XXXIV. Titul.

Von Eiden, so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft
vollführt werden.

§. 1. **U**nd im Fal, da jemand sein Vorbringen, gleichwohl zum Theil semiplene, aber nicht gungfamlisch erwiesen hätte, wird der Eid in Supplementum, das ist zu Verfüllung der unvollkommener Beweifung, den Parteien deferirt.

§. 2. Ob aber und wie, auch welcher Partei solcher Eid aufzulegen sey, das stehet zu unser Hofrichters und Beifiger Ermägung und Bescheidenheit, die sollen die Sache mit allen ihren Umständen, Anzeigungen und Vermuthungen sonders Fleis erwägen, in was Ansehen, Ehr und Tapferkeit jede Partei sey, welche auch der Sachen am besten Wissenschaft trag, und was jeder Theil für dem andern erwiesen, auch derhalben bessere Vermuthung vor sich habe, alsdann mag demselben aus erst erzählten, auch andern dergleichen Bewegnissen, nach des Hofgerichts Erkenntnis, solcher Eid zu erstatten wohl auferlegt werden.

XXXV. Titul.

Wie in Appellationsfachen nach der Kriegsbesetzung
gehandelt werden sol.

§. 1. **D**ieser vorgeschriebener rechtlicher Proceß sol nicht allein in den Rechtfertigungen erster Instanz, sondern auch in den Appellationsfachen vor unserm Hofgerichte gehalten werden.

§. 2. So fern aber in Appellationsfachen, der Appellans oder Appellatus, nach geschעהener Kriegsbesetzung, nichts weiters dann in erster Instanz geschעהen, zu beweifen oder einzubringen hätten, sol alsobald auf ihr Begehren, terminus producendi omnia, & concludendi angefezt werden.

§. 3.

§. 3. Wolte aber die Partei Appellans oder Appellatus nach geschעהener Kriegsbesetzung nichts neues vorbringen, sondern begehrete ihm alsot ald terminum ad producendum omnia und zu beschließen anzuzügen, und doch sein Widertheil weiters einbringen wolte, sol ihm solches zu thun Zeit angefezt, und wie in erster Instanz zu handeln zugelassen und gestattet werden.

§. 4. Da nun in der Sachen beschlossen und befunden, daß wohl geurtheilt, und übel davon appellirt, so sol der Appellant ohne Unterscheid jederzeit in die Gerichtskosten kondemnit, und wo derselben Temeritaet und Mißwille gespühret, sol er auch darum nach Ermägung unser Hofrichters und Beifiger, in ein Geldpön gestraft werden.

XXXVI. Titul.

Von Rechtsfaz und Beschluß.

§. 1. **W**ann nun die Parteien ihre Nothdurft vorbracht, ihre Beweifung und anders gethan haben, was sie in der Sachen zu genießen verhoffen; sollen sie zu Recht beschließen.

§. 2. Wo aber einiger Theil auf diesem Termin zu Recht nicht beschließen wolte, sol die Sache aus richterlichem Amt, im andern nächstfolgenden Termin, ohn fernere Erkenntnis, für beschloffen angenommen und gehalten, und nach geschעהenem Beschluß den Parteien nicht gestattet werden, etwas weiters in Recht vorzubringen, noch einigen Beweis mehr zu thun.

§. 3. Doch so einem dermaassen etwas zustünde, daß er zum Handel zu bringen ihn von Nothen zu sein erachtete, möchte er begehren solchen Beschluß widerum aufzuthun und zu rescindirn, welches ihm alsdan, wo sein Begehren aus rechtmäßigen gegründeten Ursachen geschehe, und er mit seinem Eide betheuren möchte, daß er solches nicht gefährlicher oder vorzüglicher Weise begehrete, sondern erst nach dem Beschluß solches erfahren, und davor kein Wissens davon gehabt, und

und anders nicht, durch unsern Hofrichter erkant und gestattet, darzu auch dem Gegentheil verkündiget werden sol, seine Einrede dagegen haben vorzuwenden.

§. 4. Es mögen auch unsere Hofrichter und Beisigere, jederzeit für sich selbst, und von Amts wegen, der Sachen Belegenheit und Nothdurft nach, den Beschluß revidiren, und im Handel vornehmen, wie sie es zu Recht, demselben dienlich zu sein erachten können.

XXXVII. Titul.

Wie wider die ausbleibende und ungehorsame Partei procedirt und gehandelt werden sol.

§. 1. Wann der Kläger oder desselben Anwald auf den angeetzten Rechtstag nicht erscheinen würde, sol der Beklagte nachfolgender Mittel und Wege ein zu seiner Willkühr, an die Hand zu nehmen und zu gebrauchen Macht haben, nemlich und zum ersten, daß er begehrt, dem Kläger gerufen werde, und da nach erkantem und geschenehem Rufen, der Kläger desselben Gerichtstag nicht erscheinen würde, auch die Sache mit Klage und Antwort unverfaßt stünde, sol derselbe Kläger auf folgenden Gerichtstag ungehorsam, und den Gerichtskosten abzulegen erkant, auch der Antwort, so er das also begehren würde, von der Ladung absolviert und erledigt werden.

§. 2. Da auch der Beklagte auf den Termin der Verheißung oder Ladung gehorsamlich erscheinen würde, und der Kläger seine Ansprache oder Klage nicht einbringen wolte, sol alsdann dem Antworter oder Beklagten für den zweiten Weg zugelassen seyn, Verlängerung der Sachen und ungebührlich umzutreiben zu vermeiden, von dem Gerichte zu begehren, dem Kläger eine sichere Zeit durch gebührende schriftliche Urkundigung anzusetzen, seine Klage einzubringen, bei solcher bedrünter Pbn, wo solches innerhalb der bestimmten Zeit nicht geschehe, ihm dem Kläger gegen den Antworter in angeetzter Forderung, ein ewig Stillschweigen aufzulegen: wann nun solches geschehen,

geschehen, und der Kläger gleichwohl nach gethaner Verkündigung, mit Einlegung seiner Ansprache oder Klage seumig bleiben würde, sol ein Rufen alsobald erkant, und darnach ihm auf solchen seinen Ungehorsam ein ewig Stillschweigen, mit Urtheil und Recht, auferlegt werden, und er daneben schuldig sein, dem Beklagten alle erlittene Gerichtskosten zu bezahlen und zu entrichten.

§. 3. Wäre aber die Sache mit Klage und Antwort verfaßt, und mit nothdürftiger Beweisung instruiert, so möchten unsere Hofrichter und Beisigere vorkommen, und dann für den Kläger oder Antworter je nach Gestalt des Gerichtshandels urtheilen, doch sol in solchem Fall der gehorsame Theil, ob gleich wider ihn gesprochen wird, der Gerichtskosten abzulegen nicht schuldig sein.

§. 4. So fern aber nicht der Kläger, sondern der Antworter für Befestigung des Kriegs zu einem angeetzten Termin ausbleiben würde, mag der Kläger auch ein Rufen bitten, und wann also das Rufen erkant und geschehen, und dann der Antworter zum nächsten Gerichtstag auch nicht geführender Weise erschiene, mag der Kläger auf dieselbe Ungehorsam in der Hauptsachen, mit Haltung gebührender Termin, nach dieser Ordnung vorkommen, seine Berechtigung vorbringen und liquidiren, und der Antworter zu keiner Dilatori oder Peremptori Excepcion an diesem Ort mehr gelassen, sondern berein privirt und entrüstet sein.

§. 5. Und sol ihm Kläger zu Vollführung solcher seiner Sachen auf sein Begehren von unserm Hofrichter ziemlich Termin gegeben werden, und obgleich die Urtheil wider ihn ergienge, sol er darnach, wie vorgemeldet, den Kosten dem ungehorsamen Gegentheil abzulegen, nicht schuldig sein noch verdammet werden.

§. 6. Da aber der Kläger nach geschenehem Rufe, und erkantem Ungehorsam, nicht beweisen, sondern auf solchen seines Widertheils Ungehorsam vermaassen handeln würde, damit er denselben gleichwohl zu Recht bringen möchte, sol er das zu thun auch Macht haben, und alsdann bitten, sich nach geschenehem Rufen und erkantem

tenäm, in desselben ungehorsamen Theils Haab und Güter, ex creto, und folgend, wann die gebührliche Zeit der Neüssen, auch ex secundo Decreto, wie Recht, einzusetzen undtiren.

Es ist aber alhie zu merken, daß ein großer Unterschied sey, gestellte Klage Realis, oder Personalis, dann so die Klage, als wann die auf Haab und Güter, die der Kläger als ihm ansprechen thäte, gestellt, so mag der Kläger begehren dieselbige angesprochene und beklagte Güter, außer erster ex primo Decreto genant, einzusetzen.

Wann aber die Klage Personal, als da einer dem andernuld oder anders außer vorgehendem Contract nichts was zu ir zu geben, obliegt und verbunden ist, mag der Kläger in deters Güter insgemein Einsetzung begehren, nach Masse undiner erklärten und liquidirten Schuld, und bedarf solche Eincht eben und straks in so viel Güter, und nicht mehr, als die Hauptsumme ist, sondern mag wohl in mehr geschehen, nämwegen des aufgelaufenen, und weiter auflaufenden Kostenhaden, also wann die Forderung hundert Gulden werth, undansetzung in die Güter anderthalbhundert oder auch zweihunden werth geschehen.

Und hat der Kläger dieses ersten Einsatzes halben keinen and oder Genies, dann daß er die Güter, darin er gesetzt, allermahren, causa custodiae, und zu ferner Versicherung sein inne hat.

Doch sol in obbemeldeten beiden Begehrungen dem Antwort eine neue Ladung zuvor verkündiget werden, solche Einsetzennen und zu beschehen, zu sehen und hören oder aber redthen anzuzeigen, warum solches nicht geschehen, noch Stat hat

§. 11. So nun die Einsetzung aus erster Erkenntnis geschehen wäre, kam dan der Ungehorsam innerhalb Jahresfrist, den nächsten nach solcher erster Einsetzung, und entrichtete dem Kläger Kosten und Schaden, und thäte ihm Versicherung die Sache, wie recht, auszuführen, so sol, die erkante Einsetzung abgethan, und in der Hauptsachen voinfahren werden.

§. 12. Wo aber solches nicht geschähe, sol und mag alsdann nach Verlauffung eines Jahrs, von der vorigen Einsetzung anzurechnen, zu der Einsetzung aus dem zweiten Dekret, procedirt und geschritten werden, wie dan solches die Rechten zugeben und ausweisen, oder aus rechtmäßigen Ursachen und Erkenntnis unsers Hofrichters und Weisiger mag auch wohl für Ausgang des Jahrs, zu der Einsetzung aus dem zweiten Dekret, sonderlich in personalibus, fortgefahren werden.

§. 13. Und wird der Kläger aus dieser zweiten Einsetzung ein vollkommener Besizer (verus possessor) also, daß die Abnußung der Güter, darin er ex secundo Decreto gesetzt, ihm zugehört.

§. 14. Es sol aber dem Kläger auch zugelassen und erlaubt sein, auf seines Gegentheils erkanten Ungehorsam, Gebotsbriefe, oder ein Monitorium, mit einverleibter comminirter Pön, von unserm Hofgericht zu begehren und auszubringen, darin dem Gegentheil geböthen werde, nochmalts auf einen Tag bei Vermeidung solcher Pön in Recht zu erscheinen und zu handeln, und wo er nicht erscheinen würde, alsdan zu sehen, sich in dieselbige comminirte Pön gefallen zu seyn, erkennen und erklären.

XXXVIII. Titul.

Wann hernacher der ungehorsame Theil erscheinet, ob und wie er zuzulassen.

§. 1. Erschiene aber folgend der ungehorsame Theil, nachdem ein oder mehr, oder auch alle Termin gehalten, sol derselbige

selbige, er sei Kläger oder Antwortter, in dem Stand, wie er die Sache und Proceß findet, zugelassen und gehört werden, doch daß er zuvor dem gehorsamen Theil alle Kosten und Schaden, seines Ungehorsams halben ersetzen, nach rechtlicher Ermäßigung bezahle und erlege.

§. 2. Würde aber die Partei, wider welche in Contumaciam also procedirt, so sie folgendes erscheinet, Ursachen vorbringen, warum sie nicht ungehorsam wäre, oder erkannt worden sein sollte, und deswegen keinen Kosten und Schaden zu ersetzen schuldig, auch dasjenige, so auf solchen Ungehorsam gefolgt, nichtig erkant, abgethan und revocirt werden sollte, darzu sol sie durch unsern Hofrichter und Weißhäre, so viel Recht, gelassen werden.

XXXIX. Titul.

Von Extraordinari- und Summarisachen, und wie in denselben procedirt werden sol.

§. 1. Extraordinari- und Summarisachen seind, welche hernach gesetzt, und sollen diese Sachen nicht allein in prima instantia, sondern auch, da sie durch Appellation, versagt oder verzogen Recht, an unser Hofgericht erwachsen, ebenmäßiger Natur gehalten und geachtet, welche aber hier nicht verzeichnet, sollen pro ordinariis verstanden und gehalten werden.

§. 2. Erstlich, so eine Partei begehret, Leibesnahrung oder Unterhaltung.

§. 3. Item da dasjenige, darum die Zerung ist, aus Verzug und Langwierigkeit der ordentlichen Rechtfertigung möchte verderben.

§. 4. Item, Sachen Interdicti recuperandae possessionis, item interdictorum retinendae & adipiscendae possessionis, ubi agitur de possessione momentanea, vel mero possessorio, quod per definitivam in petitorio reparari potest.

§. 5. Item, der Tutorn oder Curatorn Gehlung oder Bestätigung.

§. 6. Item, da von wegen Wuchers geklagt würde.

§. 7. Item, wann nach Auflösung der Ehe der Frauen angebrachte Heirathgut gefördert würde.

§. 8. Item, wann in Contumaciam immissio ex primo Decreto gebetten würde.

§. 9. Item, wann ein Legatarius von des abgestorbenen Erben nahmen Bürgschaft begehret, für dem, daß der Abgestorbener ihm legirt und vermacht hat.

§. 10. Item, wann einer begehret Zeugen ad perpetuam rei memoriam vorzustellen.

§. 11. Item, wann die Sache geringschätzig und nicht über zwanzig Thaler Hauptguts werth ist.

§. 12. Item, wann die Sachen Wittwen oder Waisen angehen, so nicht über zweihundert Thaler Hauptguts reich seyn.

§. 13. Item, Sachen so Kaufleute Gewerbe, oder Kaufmanschaft angehen.

§. 14. Item, insgemein alle Sachen, in denen begehret würde Decreti interpositio.

§. 15. Item, wann bedingt oder verdienet Lohn gefördert würde.

§. 16. Item, da verschienen und verlassene Jahrgulden, Pension, Pacht oder auf Handschrift, oder Borg, gleichen Geld gefördert würde.

§. 17. Item, Pöndfälle, in Sachen die für unser Hofgericht vermdge dieser Ordnung gehören.

§. 18. Item, Insinuationes Donationum.

§. 19. Exemplationes privilegiorum.

§. 20. Novi operis nunciationes.

§. 21. Cautiones Damni infecti.

§. 22. Item, da vertragen ist eigener Auctorität, oder zu eines Wohlgefallen, des andern Haab und Güter anzugreifen, oder deren Possession anzunehmen.

§. 23. Item, alle Executionssachen, tam sententiarum, quam Instrumentorum.

§. 24. Item, wann tertius komt, pro suo interesse ad impediendam executionem.

§. 25. Item, Sachen der Nullität, wider die Proces und Urtheil.

§. 26. In diesen obgeschriebenen Fällen, da denselben sonst in dieser Ordnung keine ausdrückliche Maas gegeben, soll die klagend oder begehrende Partei, neben der Supplikation jeoerzeit ihre Klage oder Petition, so jedesmahl artikulirt sein sol, übergeben, und durch unsern Hofrichter und Beisitzere, summarie besichtigt werden, ob dieselbe geschickt oder zulässig sey, oder nicht, und da sie zulässig angesehen, sol sie der Citation, Monitorio, oder andern Mandat, so nach Gelegenheit einer jeden Sache begehrt und erkant werden möchte, inferirt, und darauf so viel Zeit zu erscheinen bestimt und gegeben werden, in welcher der Beschuldigte sich schicken, und seine Nothdurft auf solche Klage oder Petition einbringen könne und möge.

§. 27. Da dan die Parteien auf bestimmte Zeit erscheinen, sol sich des Klägers Anwald auf so chen Termin, wie oben sehet, kritis miren, den Krieg Rechtens, in denen Fällen, da derselbige zu Recht Statt hat, affirmative befestigen, und seine Klage oder Petition medio juramento dandorum von neuem, ob er wohl übergeben, oder die vorhin überreichte repetiren, und wann das geschehen, sol der Beschuldigte oder Beklagte in jeztaemelten Fällen, auf diesem ersten Termine, imgleichen den Krieg Rechtens negative befestigen, und mit

mit samt seinen Responzionibus (die er gleichfals medio juramento respondendorum übergeben sol) neben seinen Exceptionibus defensionalibus, oder peremptorialibus, und zu Beweifung vorbrachter Artikel, einen oder beiden Theilen respective lang oder kurz, wie es der Sachen Nothdurft und Gelegenheit der Personen thut ersordern, durch unsern Hofrichter bestimt, und keine Prorogation, noch die zweite Dilation erkant oder zugelassen werden, es wäre dann, daß sich Sachen und Fälle zutrügen, durch welche der beweifende Theil nothwendig verhindert, daß ihm keinesweges möglich gewesen, dieselbige Beweifung in angereicher Zeit zu verrichten, und dasselbige also bei seinem Eide erhalten würde, auf welchen Fal dann noch ein Termin ad probandum peremptorie gegeben werden sol, und wann alsdass Beweis zu allen Theiln geführt, einbracht und publicirt, sol einer jeden Partei noch ein Termin zugelassen sein, ad excipiendum contra factas probationes & ad producendum omnia, und darauf ohn ferneren Termin und Aufschub die Sache für beschloffen geachtet, gehalten, und darüber Urtheil und Recht förderlich gefällt und erequirt werden.

§. 28. Würden aber in diesen Summarisachen in primotermi-
no von wegen des Beklagten einige dilatoriae exceptiones vorbracht, gegen dieselbige sol der Kläger alsobald, wo er darzu gefass, sonst auf den nächsten Gerichtstag gehört, und zu Beweifung solcher Exception oder Replik, da es sonst gefährlicher Weise nicht begehrt, allein ein Termin angefetzt, und darüber ohne Stattung ferner Termin; was Recht, gesprochen, und förderst vermöge dieser Ordnung fortgefahren werden.

§. 29. Im Fal aber der Beklagte im ersten oder zweiten Termin nicht, wie sich gebührt, erschiene, sol und mag der Kläger auf solchen Ungehorsam, in der Hauptsachen oder sonst, nach Laut dieser Ordnung procediren, da aber der Beklagte hernacher erscheinen würde, sol er zu der Sachen allein in dem Stand, wie er sie befindet, gelassen werden, und zu den verfloffenen Terminen, keinen Regres oder Zutritt haben.

XL. Titul.

Von Terminen oder Dilationen, so durch unsern Hofrichter und Beisitzern den Parteien in ihren Sachen zugelassen und gegeben werden mögen.

Dieweil fast allenthalben von Aufenthaltung und langweiligen Umtrieben die Parteien, so im rechten zu fördern, sich beklagen thun, damit dan diesfalls niemand beschwert, auch hinwider keinem, seine Nothdurft vorzubringen, Zeit und Gelegenheit benommen werde, so sol jederzeit (außerhalb da vermög dieser Ordnung die Dilation zu Willkühr unser Hofrichter und Beisitzer stehet) in ordinariis innerhalb funfzehen, aber in extraordinariis innerhalb acht Tagen, jedoch daß der letzte Tag mitgelten, und in solchem Termin gerechnet sein sol, gehandelt werden; da aber der letztere Tag desselben Termins auf Feiertagen oder Feiertage einfiel, so sol der nächstfolgender Gerichtstag an dessen Statt gelten und gebraucht werden, und darüber kein Termin den Parteien oder ihren Procuratoren zu handeln gestattet, sondern in der Sachen, wie die befunden, vermög dieser Ordnung, fortzuführen werden, es wäre dan, daß für Ausgang obgedachten endlichen Termins gerichtliche erhebliche Ursachen angezeigt würden, warum man in solchem Termin die Nothdurft in keinem Wege vorbringen hätte können, darauf dan unser Hofrichter und Beisitzer zu allem Ueberflus noch einen, und keinen mehr Termin nach ihres Gutbedünken zuzulassen und anzusetzen Macht haben sollen.

XLI. Titul.

Von welchen Urtheiln an unserm Hofgericht gesprochen, appellirt werden möge.

§. 1. **W**ann endlich Urtheil und Sentenz durch unsern Hofrichter und Beisitzer abgesprochen, deren sich jemand beschwert bedünket, oder andere rechtliche Beschlüsse durch Beurtheiln oder sonst (welche durch die Appellation von der Endurtheil in der

der Hauptsachen nicht reparirt oder herwider gebracht werden möchten, wie das in den Kaiserlichen Rechten geordnet ist) einem zugesügt würden, dem sol an die Röm. Kais. Maj. oder ihrer Maj. Kais. Cammergericht im heiligen Reich zu appelliren zugelassen und gestattet, und daran nicht verhindert werden, es wäre dan, daß einer freiwillig und ungezwungen vorhin der Appellation sich begeben hätte, oder auch sonst von Rechtswegen, und vermög der im Reiche ausgegangener und publicirter Cammergerichts- und dieser Ordnung nicht appelliren könnte oder möchte, in welchen Fällen unser Hofrichter und Beisitzer erkennen und geschehen lassen sollen, was sich vermög der Kais. Rechte und ermelter Reichsordnung, auch dieser, zu thun gebühret.

§. 2. Und sol von unserm Hofgerichte keine Appellation zugelassen noch gestattet werden, es sei dan, daß der Appellant zuvor, und ehe er seine Appellation zu prosequiren vornimt, gelobe, und einen Eid zu Gott schwere, daß er gänzlich glaube, und es dafür halte, daß ihm appellirens Noth sey, und daß er solche Appellation nicht freventlich, noch zu Aufenthalt oder Verlängerung der Sachen thue, daß er auch alsobald dem Appellaten Caution und Sicherheit leiste, im Fal er in Rechten verlustig würde, alsdan Kosten und Schaden nach rechtlicher Mäßigung mit samt der Sachen zu vergnügen und zu entrichten.

§. 3. Wo aber der Appellant mit liegenden Gütern, oder Bürgen, solche Caution, wie gemeldet, nicht thun könnte, alsdan sol er ad juratoriam cautionem, und mit dem Eide, Sicherunge zu thun, zugelassen werden, doch daß er zuvor einen Eid schwere, daß er nicht so viel an liegenden Gütern habe, auch nach gebührllichem angewanten Fleis keine Bürgen bekommen mögen.

XLII. Titul.

Form des Eides, so der Appellant zu schweren schuldig.

§. 1. **I**etzgedachter Appellant sol zu Gott einen Eid schweren, daß er gänzlich glaube, und es dafür halte, daß ihm ap-

pellirens Noth sey, und daß er solche Appellation nicht freventlich, noch zu Verlängerung der Sachen thue, daß er auch alle seine unbewegliche Güter, so er in dieser Graffschaft und anders wo besitzet, hiemit obligiret haben, oder im Mangel dertelben, sonst genugsame Caution und Versicherung mit Bürgen oder Pfänden für Prosequirung der eingeworfenen Appellation thun wolle, auf den Fal er in Rechten verlustig würde, Kosten und Schaden, nach rechtlicher Ermäßigung, mit samt der Sachen, zu vergnügen und zu entrichten, alles getreulich und ohngefährlich.

§. 2. Und ob ein Procurator oder Anwalt den obberührten Eid an Stat seines Principali schweren wolte, der sol nicht zugelassen werden, er habe dan von seinem Principali eine ausdrückliche besondere Gewalt, mandatum speciale, solchen Eid zu leisten, und wo er also gnugsame Gewalt einlegen würde, sol solcher Eid durch ihn nicht allein in seines Principali, sondern auch seine selbst eigne Seele prästirt und volnzogen werden.

XLIII. Titul.

Von Nullität und Nichtigkeit der Urtheiln.

§. 1. So jemand ein gesprochen Urtheil aus Grund einer Nullität oder Kraftlosigkeit anfechten wolte, ordnen und wolen wir, daß solches in sechs Wochen und dreien Tagen, nach Eröffnung der Urtheil anzurechnen, angebracht und gerechtfertigt, und wo sich die klagende Partei daran versäümet, daß sie darnach nicht mehr gehört sol werden.

§. 2. Es wäre dann, daß ein Urtheil aus falscher Zeugnis, oder falschen Instrumenten ergangen wäre, alsdan mag in gebühlicher rechter Zeit solches vor unserm Hofgericht vorgebracht und gerechtfertigt werden.

§. 3.

§. 3. So aber die vorgewandte Nullität muthwillig bemerkt und befunden, so sol die Partei, welche die Nichtigkeit also vorgebracht, unserm Fisco neben Entrichtung aller Kosten und Schaden, zu fünf Goldgulden in Golde, zur Pdn verfallen sein, und dieselbe unablässig auch bezahlen.

XLIV. Titul.

Von Begehren und Erkänntnis der Gerichtskosten, auch wie die taxirte Kosten beim Eide erhalten werden sollen.

§. 1. Wann eine Partei, die sei Kläger oder Antwortter, die Gerichtskosten, oder Schaden aufgelaufen, zu erstatten begehrt, sol durch unsern Hofrichter und Beisitzer über dieselben, ob die dem begehrenden Theil zuzuerkennen oder nicht, ausgesprochen werden.

§. 2. So auch einiger Partei, welche die wäre, etwas vermöge dieser Ordnung zu handeln gebührte, oder auf einen benentten Tag solches zu thun auferlegt wäre, und solche Partei darin säumig würde, und dasselbige nicht vorbrächte oder thäte, was sie sich vermesssen, oder ihr auferlegt worden, so mag der andre Theil, ob er wil, alsobald in demselben Termino begehren, den Ungehorsamen in die Kosten zu ertheilen, welches dannach zu Erkänntnis unsers Hofrichters und Beisitzer stehen sol, darnach sie der Sachen Gestalt, und der Parteien Fleis und Unfleis befunden, über solchen begehrtten Kosten alsobald zu erkennen, oder bis zu dem Endurtheil, und der Hauptsachen zu behalten, und dies ist vom Begehren der Expens zu verstehen, so vor Beschluß der Sachen und vor dem Endurtheil geschicht.

§. 3. So aber nach gesprochenem Endurtheil, und vermöge desselbigen, die Gerichtskosten begehrt würden, sollen dieselbige alle in einem Zettel und Verzeichnis unterschiedlich, wann, wem, wofür, und in was Summa die Ausgaben zu taxiren und mäßigen gerichtlich eingelegt, dem Gegentheile Copie davon, darzu Termin, ob er davi-

der excipieren wolte, gegeben und angefetzt, und so derselbige wider solche Expens und Kosten excipieren wolte, dem andern Theil Abschrift davon, und Zeit dawider per generalis zu beschließen, auch geradit, und folgendes die Expens, wie Rechts, durch unsern Hofrichter und jederzeit zugeordneten Beisitzern, fleißig übersehen, taxat und gemäßiget, demnach publicirt und ausgesprochen werden.

§. 4. Und sollen für einer jeden Tax expensarum die Advokaten und Procuratoren, was sie von den Parteien auf die Sache zur Belohnung empfangen haben, unserm Hofrichter in einer besondern Verzeichnis, neben oder bald nach übergebenem Expenszettel anzeigen, bei Strafe fünf Thaler, so oft einer das verschweigen und nicht anzeigen würde, oder auch höherer Pön, nach Ermäßigung und viele der Ueberfahung.

§. 5. Wir wollen auch zu Verhütung übriger Mühe und Kosten, daß in allen Sachen und Fällen der Expens halben keine neue Ladung gegeben oder genommen werden sol.

§. 6. Und sollen die Procuratores, Kraft ihrer Gewalt, so sie in der Hauptsachen haben, obgleich in denselben von Expens und Executionen keine ausdrückliche Meldung geschicht, demnach in denselben Expens und Executionen zu handeln zugelassen werden.

§. 7. Weiter ordnen und wollen wir, wo die Summa etwas groß, und dieselben Expens sonst nicht sogar gewis oder ausfündig gemacht wären, daß unser Hofrichter und Beisitzer dem obliegenden Theil, oder seinem dazu gevollmächtigten Anwalde den Eid verhalten auflegen sollen, und so ein Anwald an Stat seiner Partei die Expens mit dem Eide erhalten, oder für dieselben quitiren wolte, sol er zu solcher ausdrücklichen Gewalt und Befehl, auch zuvor von seiner Partei sondern Bericht empfangen haben, und sonst darzu nicht gelassen werden.

§. 8. Und so die gewinnende Partei zugegen, sol sie schweren einen Eid zu Gott, daß sie in dieser Sachen die taxirte Summa Gerichts-

richtskosten, darob und nicht darunter, ausgegeben und erlitten habe, der Procurator aber sol schwern in die Seele seiner Partei, daß dieselbe seine Partei die taxirte Summa Gerichtskosten ausgegeben und erlitten habe, und in seine eigene Seele, daß er also zu thun von seiner Partei Gewalt empfangen habe, und unterrichtet sei, ohn alle Gefährde.

XLV. Titul.

Von Taxation und Mäßigung der Gerichtskosten.

§. 1. **W**iewohl in Taxation und Mäßigung einbrachter Kosten und Schaden keine gewisse Requäl füglich mag gegeben werden, von wegen Ungleichheit der Personen und Sachen, sondern solches vornemlich zu Ermäßigung und Bescheidenheit der Richter stehen sol. Jedoch damit sie etlicher Maassen eine Information haben mögen, dieselbige Taxation nach Belegen und Billigkeit der Sachen, auch Umständen derselben, zu moderiren und zu mäßigen, so haben wir nachfolgenden Weg und Ordnung ingemein hieerein geben und anzeigen wollen.

§. 2. Und erslich sollen alle Ladungen und Mandaten, desgleichen des Gerichtsekretarien und dessen Adjuncti auch anderer taxirter Lohn, um Verhörung der Zeugen, auch etwas für ergangene Bescheid und Urtheiln, und sonst um briefliche Urkunden, oder anderer nothwendiger Akten Copien ausgegeben worden, Item, das Aufgeld ob einiges ausgelegt, und was dergleichen anderer unvermeidlicher angewendeter Expens wärn, erkant und taxirt werden.

§. 3. Zum andern sollen den Advokaten ihre Producta und Schriften, nachdem dieselbige mit Fleiß eingestelt befunden, nach der Tax, hiebevorn in Referirung der Sachen, durch den Referenten darauf geschriben, auch den Procuratoren ihre in den Sachen gehaltene Reces, als nemlich, pro reproductione citationis, five introductione causæ; Libelli exhibitione, Litis contestatione, response ad Libellum, Jüramento calumnia, petitione Commissario-

rum pro examinandis testibus, publicatione eorundem, accusatione contumaciae, Instrumentorum productione, conclusionem caufae, appellationibus, &c. Sechs Fürstengroschen: Für schlechte Necesse, als Begehrung der Copien und dergleichen, als nemlich, pro petitione termini, recognitione sigillorum, petitionibus pro secunda vel tertia dilatione, pro termino dando, vel dato prorogando, zwei Fürstengroschen, die sie jederzeit von ihren Parteien zu fordern wol Macht haben sollen.

§. 4. So sollen auch sonst ihre andere gehabte Mühe und Arbeit, nachdem sie den Sachen treulich, fleißig, und wol für und beigestanden, billiger Weise taxirt und gemäßiget werden.

§. 5. Würden aber unser Hofrichter und Beisitzer befinden, daß sich eine, oder die andere Partei undienstlicher und überflüssiger Schriften, Necessen und Vortragen, gebraucht hätte, alsdan sol es zu ihrem Bedenken stehen, nichts oder etwas für dieselben zu erkennen.

§. 6. Zum dritten, wo der obliegende Theil, dem die Kosten zuerkant, in solcher Rechtfertigung von Haus ziehen, und für Gericht hätte erscheinen müssen, sol ihm für eines jeden Tages Zehrung drei, oder auf das wenigste zwei Fürstengroschen taxirt werden, es wäre dan, daß solche obliegende Partei, nicht ein gemeiner Bauers- oder Handwerksmann, oder Bürger, der zu Fuß gieng, sondern in sein selbst Handlung und eigenen Geschäften, zu reiten oder zu fahren im Gebrauche hätte, alsdan mögen unser Hofrichter und Beisitzer, nach Ansehen der Personen, und Gestalt der Sachen wol in höhere Taxschepfen, und auf ein Mann und Pferd Tages von sechs bis zu acht oder neun Fürstengroschen ohngefähr sprechen und mäßigen.

§. 7. So auch der gewinnenden Partei einiger Abtrag, so ihr aus Versäumnis in wählenden Rechten erstanden, zuerkant worden, sol derselbige nach Condition, Handthierung, oder Wesen der obliegenden Partei, auch Erwägung aller andern Umstände vom Hofrichter und Beisitzern gemäßiget und taxirt werden.

§. 8. Damit sich aber die Advokaten, wegen Langwierigkeit der Sachen, ihrer angewandten Arbeit und Belohnung halben nicht zu beklagen haben mögen; als wollen wir einem jeden unsers Hofgerichts Advokaten gnädig vergönnen und nachgeben haben, von einem jeden Bogen ihrer eingeteilten Materien, wofern dieselbige fleißig eingestelt, zur Sachen dienlich und nicht alien oder überflüssig, einen halben Thaler von ihren Parteien zu fordern, und vor sich selbst zu empfangen, jedoch mit dem Anhange, solte in endlicher Relation und Urtheilfassung, davon im ersten Theil Meldung geschehen, befunden werden, daß etwas mehr verdienet, daß solches auch in acht genommen, taxirt und bezahlt werden sol: Solten aber die Materien unfleißig eingestelt, alien, undienstlich oder überflüssig, und der Arbeit nicht werth sein, sol solches auch in acht genommen, nach Ermäßigung unsers Hofrichters und Beisitzer taxirt, und nach Ermäßigung von dem albereit empfangenen Gelde wiederum abgezogen und gekürzt werden.

XLVI. Titul.

Von Exekution und Vollstreckung gesprochenen Urtheile.

§. 1. **D**ieweil vornemlich an der Exekution gesprochenen Urtheile gelegen ist, und wir gemeinet sind, und sich auch nicht anders geziemet, dan der Justitien ihren straffen unverhinderten Lauf zu lassen und zu fördern, derhalben ordnen und setzen wir, so ein Urtheil an unserm Hofgericht gesprochen und ergangen, und davon nicht appellirt, oder derselben Appellation nicht Stat gegeben, oder so demt deferirt worden, und folgendes renunciirt, verloschen und deferirt worden wäre: Oder aber, so die Appellation außerhalb Gerichts geschehen, und in dreißig Tagen nach Erbfnung der Urtheil, unserm Hofrichter nicht insinuirt worden, daß in solchen Fällen, die obliegende Partei, um Exekution und Vollziehung der Urtheil, bei unserm Hofgericht sollicitiren und anrufen, Executoriales und Vollstreckungsbrief bitten und erlangen möge.

§. 2. Und damit man wissen könne, in was Fällen der interponirten Appellation kein Stat zu geben, sondern zu der Execution geßtrafs zu verfahren, so folgen dieselbige hernach.

§. 3. Erstlich, wann nach erdfueter Urtheil zehn Tage verfloßen und darnach erst appellirt worden.

§. 4. Item, da die Parteien aus freier Willkühr, nicht gedrun-gen oder gezwungen, vorhin gerichtlich angelobt, nicht zu appelliren oder sonst außerhalb Gerichts sich dessen güttlich verglichen und begeben.

§. 5. Item, in Interdictis recuperandae auch adipiscendae & retinendae possessionis, da allein in nudis possessoris, welche nicht plenum praecjudicium gebären, sondern per petitorium reparirt werden können, ausgesprochen.

§. 6. Item, da erkant ist, daß der Kläger in Kraft eines vor-brachrey Testaments, das an Schriften und Siegeln unversehrt, in des Abgestorbenen Verlassenschaft sol immittirt und eingesetzt werden.

§. 7. Item, da ausgesprochen, daß ein Testament geöfnet werden sol.

§. 8. Item, da ab executione, quae fit juxta tenorem sententiae, quae transit in rem judicatam, aut alias de jure exequenda est, wolte appellirt werden.

§. 9. Item, wann die geforderte Schuld gerichtlich bekant, und darauf die Bezahlung gerichtlich befohlen.

§. 10. Item, in Sachen alimentorum, oder zuercenten Leibesnahrung.

§. 11. Item, da einer condemnirt würde, pro jure publico feu fiscali.

§. 12. Item, wo einer tres conformes sententias erhalten.

§. 13.

§. 13. Item, wann ein Beamter, untreuer Verwaltung halben, verdammet würde.

§. 14. Item, wann auf einen Vertrag oder Zusage, so mit einem leiblichen Eid beschworen, oder mit handgegebener Treue an Eides Statt gelobt und bevestigt, erkant ist.

§. 15. Item, da eine Partei auf der andern gerichtlich Begehren geschworen, daß man ihr schuldig, was sie gefordert oder zurtaxirt, oder sonst was von ihr gefordert, daß sie solches bezahlt hätte.

§. 16. Item, wann jemand nach gethaner Antwort der Sachen nicht abwarten, oder gebühlicher Weise citirt, nicht hat erscheinen wollen, und darum ex probatis des Kueges ist niedergelegen.

§. 17. Item, von Befehlung einer Pfleg- oder Vormünder-schaft, die aus erheblichen Ursachen nicht recusirt oder verividdert werden könnte.

§. 18. Item, wann jemand gerichtlich ist auferlegt, etwas zu exhibiren, das er Kläger wolte vindiciren.

§. 19. Item, da der Appellant innerhalb dreißig Tagen die Appellation nicht insinuirt noch apostolos gebehren.

§. 20. Item, wann jemand nach erdfueter Urtheil Zeit zur Bezahlung, oder sonst dem Urtheil genug zu thun, gebehren hat.

§. 21. Und soll in obgeschriebenen Fällen, nicht allein da definitive, sondern auch interlocutorie gesprochen, die Appellation resutirt und nicht gestattet werden.

§. 22. Sonst in andern Fällen sol es mit der Execution vermög Kauf-Rechten und dieser Ordnung gehalten werden.

§. 23. Was dann obangereigte Executoriales anlangen thut, sol in demselben dem Wiedertheil, so die Urtheil verloren, bei einer namhaften Geldpoen, halb unserm Fisko und die andere Hälfte der anrufenden Partei zu bezahlen gebotten werden, daß er in einer bestimmten Zeit (so ihm verhalten anzusehen) dem gesprochenen Urtheil

M m

paris

parire und Vollziehung thue, oder wo er das in angezeelter Zeit nicht thäte, sondern darin ungehorsam und säumig erscheinen würde, alsdann auf einen andern bestimmten Gerichtstag für unserm Hofgericht zu erscheinen, zu sehen und zu hören, sich um solchen Ungehorsam in die comminirte Poen gefallen seyn, zu erklären und zu erkennen.

§. 24. Und so die verlustige Parthei, wie oben stehet, ihres Ungehorsams halben in die comminirte Poen erkant worden, oder aber, wo die bestimmte Zeit zur Partition verlossen, mögen die obliegende Partei zu fernerer Vollziehung der Urtheil, auch Bezahlung der erhaltenen Poen, ferner executorial an unsere Amtleute, Vbgte, Befehlshabere, Bürgermeistere und Richter; da das Gut, warum der Streit gewesen, gelegen, oder die Person, wider welche das Urtheil ergangen, unter uns wohn- und seßhaft, wie recht ist, begehren, die sollen alsdann derselben Partei von unserm Hofrichter und Beisßern zugelassen, gegeben und mitgetheilt werden.

§. 25. Und befehlen darauf hiemit, und in Kraft dieser Ordnung, allen unsern Amtleuten, Vbgteu, Bürgermeistern, Rätthen der Städte, Richtern, Befehlshabern und Unterthanen, daß ein jeder, der also durch unser Hofgerichts Executorial ersucht, und einigen theils zur Execution erlangter Urtheil zu verhelfen angelangt wird, daß er demselben ohne Weigerung nachkomme, und sich daran weder Liebe, Gunst, Freundschaft, oder wie das seyn möchte, auch ohne Zulassung einiger Disputation, (als die für den Executorn nicht gehbret) oder fernern rechtlichen oder gütlichen Verhör, oder Fürbescheid, oder Fürnehmung etwas anders, das den Executorialn zuwider oder hinderlich seyn möchte, verhindern lasse, bey Vermeidung unsrer Ungnade und Strafe, auch der Poen ihm durch unser Hofgericht gedrohet, die auch, im Fall der Executor säumig würde, durch unser Hofgerichts Fiscal eingefordert, und unnachlässig eingebracht werden sollen.

§. 26. Wäre aber das streitige Gut, oder die verlustige Parthei fremdem Gerischt und Jurisdiction unterworfen, sollen alsdann dem

dem obliegenden Theil auf sein Begehren, literae mutui compassus, und Bittbriefe erkant und mitgetheilt werden, alles wie Recht und Gewohnheit ist.

§. 27. In Vollziehung aber der Urtheile soll durch die gegebene und verordnete Executores oder Vollstrecker nachfolgende Maas und Ordnung gehalten werden.

§. 28. Und nemlich, wann das Urtheil in actione reali (auf Haab und Güter, die der Kläger als seinen Eigenthum angesprochen gekelt) ergangen ist, als der um ein Haus, Acker, Wiesen, Pferd, Hühnen oder dergleichen Gut oder Ding geklagt wäre, und der verlustige Theil in angezeelter Zeit (wie oben stehet) der Urtheil und ausgegangenen Executorialn nicht parirt würde, sol alsdann durch die geordnete Executores die Vollstreckung wirklich geschehen, daß das Gut oder Ding von dem Beklagten mit der That genommen, und dem Kläger zugestelt werden.

§. 29. Wo aber das Urtheil in actionibus personalibus, als um Schuld, Injuri, Schmach und dergleichen (da einer dem andern aus einem Contract oder Mißhandlung etwas zu geben oder zu thun obliegt und verbunden) gesprochen, und demselben Execution beschehen sol; wo dann der Beklagte in ein gewiß Ding verdammet, und den ausgegangenen Executorialn (als oben stehet) auch nicht parirt und gehorsamer, so sol alsdann durch die verordnete Executorn die Vollziehung in solch Ding, so fern es vorhanden, wirklich und mit der That geschehen.

§. 30. Wäre aber der Beklagte oder verlustige Theil nicht verdammet in ein gewiß Ding verdammet, oder nach Gestalt der Sachen, die Execution in andern seinen Gütern beschehen müste, alsdann sol zum Angriff und Pfandung verfahren und geschritten werden; alles mit Maas und Ordnung, wie verhalten hernacher im nächstfolgenden Titul angezeigt und vermeldet werden soll.

XLVII. Titul.

Von Angrif, Pfanden und Vergantung, und was für Ordnung darin gehalten werden sol.

§. 1.

Es sollen fürnentlich in Personallagen, wo auf erkante, und ausgegangene Executorial oder Volziehungsbrief durch den verlustigen Theil der obliegenden Partei nicht billige Bezahlung erfolgte, die rechtlich gegebene und verordnete Executores, zum förderlichsten auf desselben verlustigen Theils Haab und Güter Angrif, Pfandung, Umschlag, oder Vergantung folgender Maassen, Weise, und Ordnung vornehmen und gestatten.

§. 2. Erstlich, wann der Beklagte ein gewiß Ding zugeben, oder zu thun mit Urtheil und Recht fällig erkant worden, sol die Volziehung in dasselbe gewisse Ding (als hie oben auch gesetzt) wirklich geschehen.

§. 3. Wäre aber der Beklagte nicht dermaßen ein gewiß Ding zu erstatten fällig gesprochen, also daß die Executio nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen in andern seinen Gütern bestehen müste, alsdann sol zum ersten die fahrende Haab, und so dieselbige nicht reichen würde, alsdann die liegende Güter, auch andere, so denen nach Recht und Gewohnheit verglichen werden, und zu dem dritten des Beklagten Schuldner, die der Schulden geständig seyn, gepfändet und angegriffen werden, es wäre dann im Rechten in besondern Fällen anders versehen, oder sonst in unser Graffschaft durch die Gewohnheit in besondern Fällen und Gütern anders hergebracht.

§. 4. Es sol aber in der Pfandung und Vollstreckung diese Bescheidenheit gehalten werden, daß solche Güter, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen, und doch dem Kläger zu Volziehung der Urtheil genugsam seynd, angegriffen und genommen werden, und wäre es eine Sache, daß jemand erschiene, und die gepfändete Güter für sein eigen Gut anspreche, zur Zeit der Pfandung, oder darnach,

so

so sollen die verordnete Executores die Sachen an unser Hofgericht weisen, und remittiren, darüber nach Ordnung der Rechten haben zu erkennen.

§. 5. Da die Executores, gefährlicher oder anderer Weise, modum excedirten, mag solches durch den Beschwerten unserm Hofrichter und Beisitzern vorgebracht werden, welche darauf nach Befundung denselbigen zu Rechte verhelfen sollen, und da vermerkt und befunden, daß der Exekutor gefährlicher Weise hierin gehandelt, sol er auch in eine ansehnliche Geldpoen, halb unserm Fisko, und zum andern halben Theil der beschwerten Partei zu entrichten verdammet werden.

XLVIII. Titul.

Von Arrest und Kummer, ob und wann dieselbige zulässig.

§. 1. Nachdem befindlich, daß der Arrest und Kummer von vielen unser Graffschaft wider Ordnung gemeiner beschriebenen Rechten mißbraucht wird, dadurch dann einer den andern wider Billigkeit beschweret, seinen nutzbarlichen Besiz niederlegt, und das seine anhaltet, haben wir, so viel uns möglich, demselben vorzukommen, ob und wann der Kummer und Arrest stat haben sol, alhier in dieser unser Hofgerichtsordnung auch vermelden und anzeigen wollen, darz auf setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfuro in unser Graffschaft keiner den andern, weder an seinem Leibe noch Gute bekümmere, und in Verbot oder Arrest schlagen lasse, sondern wer den andern zu besprechen hat, daß er das mit ordentlichen Rechten thue, und sein Recht nicht mit Kummer noch ab executione anfangen.

§. 2. Es wäre dann, daß einer flüchtig wäre, in ein ander Gericht ziehen, und nicht so viel hinter ihm an liegenden, oder sonst gewissen Gütern verlassen wolte, daß sich der Kläger daran zu erholen hätte.

§. 3. Ober daß ein Ausländischer und in unser Graffschaft nicht Geseffener, mit unsern Unterthanen einen, in unserm Gericht contra-

hirt, oder bey Handwerksleuten etwas hätte machen lassen, und nicht bezahlen wolte.

§. 4. Oder aber, so ein Fremder unsern Unterthanen was schuldig wäre, und ihm an dem Orte, da der Beklagte und Fremde gefessen, auf gebürlich Ansuchen Nichtens nicht gestattet noch verholffen werden wolte.

§. 5. Auch da es eine Erbschaft oder andere fahrend Haab belangten thäte, die vermuthlich vom Inhaber verrückt oder alienirt und veräußert werden möchte.

§. 6. Deegleichen mag ein Gast um schuldige Zehrung, und ein Zinsman, der hinweg ziehen wil, um verfassene Zinse von einem Hause, Hof, Acker, Wiesen oder andern Gütern wol bekümmert werden.

§. 7. Aber außerhalb jetzt erzählter Fälle soll keiner den andern arrestiren, bekümmern oder aufhalten, es wäre dann, daß solches durch uns selbst oder unsern Hofrichter und Beisitzern aus rechtmäßigen bewegenden Ursachen gestattet und zugelassen würde.

XLIX. Titul.

Wie in Sachen streitiger Possession unsere Hofrichter und Beisitzere erkennen mögen und sich zu verhalten haben.

§. 1. Nachdem sich oftmals zuträgt und begiebt, daß zwischen unsern Unterthanen, der streitigen Posses und Gewehr halben, Irrung und zu Zeiten allerhand Weiterung entstehen, so sehen und ordnen wir, ob hinlühro zwei oder mehr unterm Hofgericht ohne Mittel, vermöge dieser Ordnung in erster Instanz unterworfen, oder aber, da die Parteien in erster Instanz gleich desselben Jurisdiction nicht unterworfen, sondern das Gut oder streitige Berechtigte, ohne Mittel unter unser und unser Hofgerichts Jurisdiction gelegen, und um Inhaben und Besiz derselben Streit wäre, also, daß sich ein jeder

der für einen Besizer desselben Guts oder Gerechtigkeit hielte, und des ziemliche und redliche Anzeige hätte, und unserm Hofrichter und Beisitzern glaublich beygebracht und dargethan würde, so sollen beide Theile sich thätlicher Handlung diesfalls enthalten, und ihre Sache für unserm Hofgericht mit Recht ausführen und entscheiden lassen.

§. 2. Und damit auch diesfalls so viel desto beständiger die Ursach aller Weiterung zwischen unsern Unterthanen verhütet werden mögen, so sollen unsere Hofrichter und Beisitzere hiermit Macht haben, auf Anrufen der Parteien, oder für sich selbst ex officio, die possessio vel quasi, da dieselbe aus redlichen Ursachen und Anzeigungen zweiflich, zu sequiriren, oder aber der Sequestration, beiden Theilen bei ernster Poen, sine clausula zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summarie, nach laut dieser Ordnung, zu erkennen, welchem Theil die possessio vel quasi einzugeben sey, bis zu Austrag des endlichen Nichtens: In andern Possessori - Sachen sol summarie, wie oben von Extraordinari- und Summari- Sachen vermeldet, procedirt und fortgeföhren werden.

L. Titul.

Welchergestalt vor unserm Hofgericht ex L. Diffamari gehandelt werden sol.

§. 1. Wir sehen, ordnen und wollen, daß an unserm Hofgericht ex L. Diffamari verstanden und gebraucht werden sol, in Schmähe und andern Sachen, in denen solche Diffamatio gefährlicher betrieglicher Weise, oder in andre Wege, dem andern zu Nachtheil und Beschwerung beschehen, auch nicht anders, dann so die ansuchende Partei in der Hauptsache Antwoerter, und er oder die Sache ihrer Natur nach, unser Hofgerichts Jurisdiction laut dieser Ordnung ohne Mittel unterworfen, und so solche Prozesse erkant, und darauf die Diffamatio, wie sich gebührt, artikulsweise in Recht dargethan und erwiesen, sol alsdann und nicht ehe dem Diffamant

manten eine genante Zeit seine Klage vorzubringen, mit dem Anhang, wofern er das nicht thäte, daß ihm alsdann ein ewig Stillschweigen auferlegt seyn sol, angelegt, und sonst hievon vermöge gemeiner Rechten, und dieser Ordnung, gehandelt und procedirt werden.

§. 2. Wo aber der Diffamat unsers Hofgerichts Jurisdiction nicht unterworfen, noch die Sache ihrer Natur nach, dahin gehörig, sol auf Anhalten der Parteien kein Proceß erkant, sondern die Sache in beiden Punkten, der Diffamation und Hauptsachen, für ihr ordentlich Gericht gewiesen werden.

LI. Titul.

Von Mandaten, und in was Fällen dieselbe, ohne oder mit der Justificatori clausul erkant, und wie in denselben procedirt werden sol.

§. 1. Nachdem in gemeinen beschriebenen Rechten ganz wohl geordnet und versehen, daß in gerichtlichen Sachen, nicht a praecepto, Exekution oder Mandaten, angefangen werden sol, so sollen auch unsere Hofrichter und Beisigere, die Mandate und Gebote, nicht anders, dann mit Einverleibung clausulae justificatoriae, dadurch den Widertheiln, gegen welche solche Mandate ausgehen, zugelassen wird, Ursachen, warum die nicht stat haben sollen, vorzubringen, und in Sachen und zwischen Parteien, unter unsers Hofgerichts Jurisdiction gehörig, erkant werden, da dann der Beklagte in termino erschiene, sol solch Mandat gefallen, und in simplicem citationem resolvirt seyn, dergestalt, daß der, so solch Mandat ausbracht, sein Libell der Klage in der Hauptsache übergeben, dagegen der Antworter gehört, und nach dieser Ordnung darauf procedirt werden sol.

§. 2. Würde aber der Beklagte nicht in termino erscheinen, sondern ausbleiben, sol dem Kläger bevor und frei stehen, declarationem poe-

poenae zu bitten, und eben wohl in der Hauptsache, oder ad poenam alternative und divisim, nach seinem Gefallen und Willkühr, vermöge dieser Ordnung zu procedirt.

§. 3. Und sollen diese Mandata cum clausula, oder auch Monitoria erkant werden, in Sachen unsers Jisci Fällen, und wann bedingt oder verdient Lohn, wie auch die verschienene und verlassene Jahrgülten, Zinsen und Pensionen gefordert werden; item, wann wegen geliehenen Geldes, zu Borge oder auf Handschriften, und dergleichen Forderungen geschehen.

§. 4. Wäre es aber Sache, daß die Handlung, worüber die Mandata zu erkennen geböthen, an ihr selbst von Rechts- oder Gewohnheits wegen verboten, und wo dieselbe begangen, auch ohne weiter Erkenntnis, für strafwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem anrufenden Theile wider Recht ein solch Beschwer auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wiederzubringen, oder daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, in solchen und andern Fällen, in denen vermöge der gemeinen Rechten und dieser Verordnung a praecepto ohne vorgehende Erkenntnis angefangen werden mag, sollen und mögen unsre Hofrichter und Beisigere Mandata ohne Justificatori clausul erkennen, doch ehe und bevor solche Mandata erkant, sol durch schriftliche oder andre glaubliche Urkunde und Anzeige der geklagte Handel dargethan, bescheiniget und so viel nach gestalten Sachen möglich, verificirt, und denselbigen ohne einige Widerrede parirt und Folge geleistet werden, auch darauf wider die, so solche Mandata übertreten, auf die einverleibte Poen, wie sich dieser Ordnung nach gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§. 5. Wolte aber in angeregten Fällen der Theil, wider welchen solche Mandate erkant, nach Volziehung derselbigen, oder so er von wegen seinem Ungehorsam in die Poen des Mandats erkant, nach Entrichtung derselbigen, auch wirklicher Volziehung dessen, so gebotten worden, dagegen etwas vorzügliches vorbringen, das sol ihm an Orten, da es sich ordentlicher Weise gebüret, zugelassen, dagegen sein Widertheil in Recht gehört, und auf beider Theil Vorbringen, was billig und recht ist, gehandelt und erkant werden.

LII. Titul.

Von Vacantien und Ferien.

§. 1. Es sollen die Vacanz und Ferien an unserm Hofgerichte gehalten werden, wie folget:

Von St. Thomas Tag bis auf Trium Regum.

Von dem Sontage Estomihi bis auf den Sontag Inuocavit.

Von Palm Abend bis auf den Sontag Quasimodogeniti.

Von dem Sontage Vocem Iucunditatis *) bis auf den Sontag Craudi.

Von Pfingsttag Abend bis auf den Sontag Trinitatis.

Item, alle Sontage durchs ganze Jahr.

Item, alle Aposteltage, wann sie etwa auf die Audienztage einfallen.

Vom Abend St. Jakobi bis auf den ersten September allents halben einschließlich.

§. 2. Und damit die Parteien und ihre Sachen desto mehr gefördert, wollen wir hiemit declarirt und nachgegeben haben, daß zu Zeiten der großen Vacanz und Ernte-Ferien, unser Hofrichter und Beysißere, um den dritten Tag in der Rathskammer Supplicationes annehmen, Ladung, Mandate und andere Proceffe erkennen und ausgehen lassen mögen, doch daß der Terminus comparitionis nicht in, sondern nach den Ferien angesetzt werde.

LIII. Titul.

Wie es in Fällen, die in dieser Ordnung nicht ausgedruckt, gehalten werden sol.

In Sachen und Fällen, die in dieser Ordnung nicht ausdrücklich exprimirt oder begriffen, sol nach gemeinen Kaiserl. Rechten gehandelt und erkant werden.

LIV. Titul.

*) Ober Rogate.

LIV. Titul.

Daß diesem unserm Hofgericht ein stracker unverhinderter Lauf gelassen, und desselben Ordnungen festiglich gehalten werden sollen.

Damit sich unsere Untertanen, und sonst die, so vor unserm Hofgericht rechthängig, aller Aufenthaltung gesichert wissen, und diesem unserm Hofgericht billiger, stracker, unverhinderter Lauf gelassen, so wollen wir und unsere Erben, durch uns selbst oder andere, keine Befehlige, Mandate, oder etwas anders, ausgehen, verhängen oder geschehen lassen, dadurch die Sachen avocirt, aufgehalten, oder in ihrem freien stracken Laufe gehindert, sondern da, und ob demselben zuwider etwas von uns oder unsern Erben vorgenommen, oder geschehen würde; dasselbige sol hiermit unwürdig, kraftlos und nichtig seyn, auch keinesweges durch unsern Hofrichter und Beysißere angenommen, geachtet oder gefolgt werden, sondern sollen bei dieser Ordnung, ihrer Verpflichtung nach, beständiglich verharren und bleiben.

LV. Titul.

Von Visitation dieses unsers Hofgerichts.

§. 1. Damit nun diese Ordnung in Personen und Sachen desto beständiger und erspriesslicher gehalten, und aller Verlauff und Unrichtigkeit, in künfftiger Zeit, verhütet und vermieden werden möge: so sol dies unser Hofgericht in zween Jahren einmal zum wenigsten, wo wir es von Nöthen zu seyn erachten würden, visitirt werden, dabei wir und unsere Erben als Landesherrn entweder selbst seyn wollen, oder aber dazu nach unserm Gefallen unsere Räte, dann auch etliche von der Ritterschaft und Stadt Lemgo, von

ihrent- und gemeiner Städte wegen, aus ihren Mitteln, auf unser Ansinnen, auch deputirn und anordnen wollen, welche an den Ort, da dies unser Hofgericht gehalten, zu bestimmter Zeit erscheinen, und Macht haben sollen, die Personen des Gerichts, vom Obersten bis zum Niedrigsten, vor sich zu bescheiden, und sie, um die wider diese Ordnung eingerissene Mängel bei ihren Eiden zu befragen, die sie dann auch bei ihren Eiden zu offenbaren schuldig seyn sollen; nach Befinden sol uns davon, wofern wir und unsere Erben in der Person selbst nicht dabei, gebührlige Relation geschehen, und sollen die Uebertreter gestraft werden, und sol daneben die Verfehlung gethan werden, daß die befundene Mängel hinfüro verhütet, diese Ordnung festiglich gehalten und dawieder niemand beschwert werde, da auch in dem Proceffe einige Unrichtigkeit befunden, dieselbe sollen abgeschafft und Verbesserung verordnet werden.

§. 2. Es sol auch nicht allein dieses unfers Hofgerichts Personen, sondern auch den Parteien frei stehen, ihre Mängel und besagene Beschwernissen uns und unsern Erben, oder solchen unsern Deputirten und Visitatorn anzubringen, oder uns deren jederzeit zu verständigen, darauf dann gebürlich Einsehens und Richtigkeit geschafft werden sol.

§. 3. Urkundlich der Wahrheit und fester Haltung, haben Wir Simon, Graf und Eder Herr zur Lippe &c. Dann auch wir die von der Ritterschaft und Räten diese Hofgerichts-Ordnung, aus wohlbedachtem freien Willen und Gemüthe festiglich und wohl zu halten, den siebenzehnten Januar Anno 16. neunzig drei, auf dem Rathhause zu Blomberg, ungefähr um zwölf Uhr, wissenschaftlich versiegelt und unterschrieben.

Und

Und Uns gehorsamlich darauf angerufen und gebeden, daß Wir solche Hofgerichts-Ordnung, damit dieselbe vor seiner Landschaft und Unterthanen desto steifer, fester und unverbrüchlicher in allem ihrem Begriff und Inhalt vollzogen und gehalten würde, als regierender Röm. Kaiser Ihm und seiner Landschaft sich deren bei dem Proceß zu gebrauchen gnädiglich bewilligen, confirmirn und bestätigen wolten, des haben Wir angesehen ermeldtes Graf Simon zur Lippe unterthänige ziemliche Bitte, auch die angenehmen getreuen nützlichen und erspriesslichen Dienste, so seine Vordatern, weiland Unsern Vorfahren Röm. Majest. Röm. Hochloblicher Gedächtnis und dem heiligen Reiche, und Er Uns in etlichen ansehnlichen Legationibus und Commissionen viele Jahre her gehorsamlich erzeiget, und noch weiter zu thun erbditig ist, auch wohl thun mag und sol, und darum auch vornemlich, weil Wir gemeldte Ordnung, den Unterthanen zum Guten gereicht, befunden, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen, ermelttem Graf Simon zur Lippe &c. obinscribte Hofgerichts-Ordnung bei dem Proceß zu gebrauchen, in allen ihren Punkten, Artikulu, Clauuln, Inhalt, Meinung und Begreifung, als Röm. Kaiser gnädiglich bewilliget, confirmirt und bestätiget, bewilligen, confirmirn und bestätigen die auch, von Röm. Kaiserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefes, was Wir von Rechts- und Billigkeit wegen daran zu confirmirn und zu bestätigen haben, oder bestätigen sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, daß obinscribte Ordnung nun hinfüro in allen und jeden ihren Worten, Punkten, Clauuln und Artikulu, Inhalt, Meinung und Begreifung, als obstehet, ganz kräftig und mächtig seyn, stets fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und mehrermeldter Graf, sich verfehlen in seiner Graf- und Herrschaft und Zugehörung, durch seine verordnete Amt- und Gerichtsleute, alles ihres Inhalts bei dem Proceffe deren gebrauchen, freuen und genießen sollen und mögen, von Uns und sonst männiglich unversehrt, doch Uns und dem heiligen Reich an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unversehrt und unschädlich.

N n 3

Und

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Bisthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens sie seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie mehrermeldtem Grafen an angeregter aufgerichteter Hofgerichts-Ordnung, und dieser unserer darüber gnädigst Kaiserl. Confirmation, Ratification, und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern ihm deren geruhiglich gebrauchen, genießen und gänzlich dabei bleiben lassen, und hiemit nichts thun, noch das jemand anders zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen, nemlich vierzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb, und unser und des Reichs Kammer; und den andern halben Theil vielgemeldtem Graf Simon und Herrn zur Lippe ꝛ. und seinen Nachkommen unnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist auf Unserm Königlichem Schlosse zu Prag, den dreizehnten Tag des Monats Februar, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, funfzehn hundert und im drei und neunzigsten, unserer Reichs des Böhmischen im achtzehnten, des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böhmischem auch im achtzehnten Jahre.

Rudolph.

Jakob Kurz von Senftenow.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

And. Hanniwaldus.

Folget

Folget das Kaiserliche Privilegium de non appellando, auf die Gräfflich Lippische Hofgerichts-Ordnung.

Wir Rudolph der andre, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien ꝛ. König, Erz-Herzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Karnten, zu Craun, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Fürdt, zu Kyburg und zu Gorz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und Salmiz ꝛ. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, als Uns der Edle, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Simon, Graf und Herr zur Lippe ꝛ. unterthäniglich ersuchet und gebädet, sintemal Wir ihm und seinen getreuen Ritttern und Landständen zu Haltung und Beförderung guter Justiz- und Gerichts-Ordnung im Lande eine sonderbare Hofgerichts-Ordnung bei den Processen zu gebrauchen, und sich darnach zu richten, gnädiglich bewilliget, zugelassen und bestätiget, vermöge und einhalts Unserer darüber ausgefertigten sonderbaren Confirmation, darauf er auch samt seinen Nachkommen allerdings jetztgedachtes neues Hofgericht vorherührter seiner Hofgerichts-Ordnung gemäs zu halten, zu constituiren und zu bestellen erhödig wäre, sich aber leichtlich zutragen könnte, daß untenbemeldter Graffschaft Untertanen je einer den andern gefährlicher Weise mit rechtlichen Processen nicht allein beschweren, sondern auch, da der klagende oder beklagte Partei vor den ersten Gerichten, und auf beschehene Appellation vor seinem Hofgericht nicht allewege gleich ihres Gefallens geurtheilet, daß sie durch weitere Appellationes, in Sachen so gar geringschäßig, einander zu großem Schaden und endlichen Verderben, Leibes und Gutes, bringen, auch hierdurch vorgedachtem Hofgericht, zu dessen Vorlag und Unterhalt nicht ein ge-

ein

vinger Unkosten aufzuwenden seyn würde, allerley Nachtheil verursachen möchten, und derhalben Uns gebäten, ihn und seiner Graffschaft Unterthanen hierin gnädiglich zu versehen, daß Wir demnach angesehen solche seine demüthige ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue und erspriesslichen Dienste, so seine Vorfahren Unsers löblichen Vorfahren, Röm. Kayern und König, hochlöblicher Gedächtnis und dem heiligen Reiche, und er Uns in etlichen ansehnlichen Legationibus und Commissionen viele Jahre her gehorsamlich erzeigt, und noch weiter zu thun erbditig ist, auch wohl thun mag und sol, und darum zu Vorkommung solches alles, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, bemeldten Graf Simon zur Lippe diese besondere Gnade gethan und Freyheit gegeben, thun und geben ihm die auch, als von Röm. Kaiserlicher Macht Vollkommenheit, wissenschaftlich und Kraft dieses Briefes, also, daß nun hinführo in Ewigzeit aus und durch gedachts Graf Simon zur Lippe, seiner Erben und Nachkommen, Dienern, Hausgesinde, Unterthanen, Hinterlassen und denjenigen, so ihm angehören und zugesprochen stehen, niemand ausgenommen, von keinem Bei- oder Endurtheil, Erkenntnis und Decret, so an seinem Hofgericht ausgesprochen und erdruet werden, in was Fällen oder Sachen, es sey personalibus oder realibus actionibus, wie sie immer seyn und genant werden mögen, so nicht 200 Goldgulden oder darüber antreffen oder erreichen, weder an Unsrer oder Unsrer Nachkommen am Reich, Kaiser- oder Königl. Kammergericht, oder andern fremden Gerichten nicht appelliren, suppliciren noch reduciren sollen noch mögen, in keine Weise, sondern dasselbe Urtheil, Erkenntnis und Decret ganz kräftig und mächtig seyn, stets bleiben und volzogen, und an gemeldts Graf Simons zur Lippe, Hof- oder andern Gerichten volfahren und procedirt werden sollen, wie sich gebühret, von allermänniglich unverbindert, und ob darüber von einem oder mehr von einiger Urtheil, die nicht 200 Goldgulden an Münze, wie oben stehet, antreffen, sive nullitatis, sive iniquitatis appellirt, supplicirt oder reducirt, welchergestalt, oder von wem das geschehe, und derselben Appellation oder Reduction eine oder

mehr

mehr von Unsrern oder Unsrer Nachkommen, am Reich, Kaiser- oder Königl. Kammergericht, oder andern fremden Gerichten, aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würden, so sehen, ordnen und wollen Wir, jedoch, daß solches der oberührten Freyheit und Begnadigung unmaßthätig unabdrücklich, auch dieselben Appellation, Reduction oder Supplication, und was daraus gehandelt und vorgekommen würde, ganz kraftlos, unrichtig und nichtig seyn, daß Wir auch alles und jedes von obbestimter Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit und rechtem Wissen, jeso als dann, und dann als jeso untauglich erkennen, erklären, aufheben, cassiren und vernichten, in der besten Form Wir das thun mögen; und der obgenante Graf Simon zur Lippe, seine Erben und Nachkommen sich dieser Unsrer Freyheit und Gnaden gebrauchen, Macht haben solle und möge, solche Urtheil, die also die 200 Goldgulden nicht erreichen, zu volziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret, zu handeln und zu verfahren, von jedermänniglich unverbindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizthumen, Vögten, Pflegern, Vornesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, sonderlich aber allen Landrichtern, Freygrafen, Stuckgrafen, Freyschöpfen, Zehntrichtern, westphälischen und allen andern Richtern und Urtheilsprechern, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsrern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie obgedachten Graf Simon zur Lippe, seine Erben und Nachkommen, an diesen Unsrern Kaiserlichen Gnaden und Freyheiten, damit Wir ihnen also, wie oblauret, begabet haben, nicht hindern noch irren, sondern gänzlich dabei bleiben, und deren geruhiglich gebrauchen und genießen lassen, und dawider nicht thun, noch das jemand anders zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey Unsrer und des

200

D o

Reichs

Reichs schwere Ingnade und Strafe, und dazu an Pönn, nemlich vierzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil vielgedachtem Graf Simon zur Lippe, seinen Erben und Nachkommen, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn sol, jedoch, daß obangedeuteten des Grafen Erbieten gemäs, solches Hofgericht allerdings, deren Uns übergebenen Ordnung gleichförmig bei dem Proceß versehen, bestellet und erhalten werde. Mit Ukund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insegel. Gegeben auf Unserm Königlichem Schlosse zu Prag, den dreizehnten Tag des Monats Februar, nach Christi unsers lieben Herrn und Heilandes Geburt, funfzehn hundert und im drei und neunzigsten Unserer Reiche, des Römischen Reichs im achtzehnten, des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böhmischen auch im achtzehnten Jahre.

Rudolph.

Jakob Kurz von Senftenow.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

And. Hamnivaldt.

Folget

Folget das Register über alle Titul, oder Rubriken der vorhergehenden Hofgerichts-Ordnung.

Von Verordnung unsers Hofrichters und seiner Beisiger, auch ihrem Amt, Titul 1, p. 175.

Wann, wie oft, und zu was Zeiten im Jahr unser gemeines Hofgericht gehalten werden sol, Tit. 2, p. 180.

Des Hofrichters und der Beisiger Eid, Tit. 3, p. 182.

Wie die beschlossene Sachen referirt werden sollen, Tit. 4, p. 182.

Von Verfassung und Aussprechung der Urtheile, Tit. 5, p. 185.

Wie unser Hofgericht mit Secretarien und Schreibern besetzt werden, auch was deren Amt und Befehl seyn sol, Tit. 6, p. 186.

Des Hofgerichts Secretarien Eid, Tit. 7, p. 191.

Des Adjuncti Unterschreibers Eid, Tit. 8, p. 192.

Von den Advokaten und ihrem Amt, Tit. 9, p. 192.

Der Advokaten Eid, Tit. 10, p. 195.

Von den Procuratoren und ihrem Amt, Tit. 11, p. 196.

Der Procuratoren Eid, Tit. 12, p. 203.

Vom Hofgerichts-Fiscal und seinem Amt, Tit. 13, p. 204.

Des Fiscals Eid, Tit. 14, p. 205.

Do 2

Von

Von des Hofgerichts Boten oder Briefträger und seinem Amt, Tit. 15, p. 206.

Von Belohnung des Boten oder Briefträgers, Tit. 16, p. 210.

Des Boten Eid, Tit. 17, p. 211.

Vom Pedellen Amt und seinem Genies, Tit. 18, p. 212.

Des Pedellen Eid, Tit. 19, p. 214.

Von Strafe der Hofgerichtspersonen, Tit. 20, p. 214.

Von den Armen Parteien, wie die, mit Advokaten und Procuratorem versehen werden sollen, Tit. 21, p. 215.

Der Armen Parteien Eid, Tit. 22, p. 215.

Von Tax der Gerichtlichen Expens und Kanzleigebühren unsers Hofgerichts, Tit. 23, p. 216.

Titul des andern Theils dieser Hofgerichts Ordnung.

Was für Personen und Sachen vor unserm Hofgericht gehörig, und daselbst gerechtfertigt werden mögen, Titul 1, p. 221.

Von Ausbringung der Ladung, Compulsorial, Inhibition und anderer Prozesse, Tit. 2, p. 224.

Wie der Kläger oder Appellant auf den angesetzten Termin in Recht erscheinen und handeln sol, Tit. 3, p. 226.

So der Antworter oder Appellat in Recht erscheinet, was er handeln sol und möge, Tit. 4, p. 227.

Von Exception, Einreden oder Auszügen, und wann dieselben vorzubringen, Tit. 5, p. 228.

Von Caution, Vorstand und Sicherung, Tit. 6, p. 231.

Von

Von Befestigung und Verfassung des Krieges, Tit. 7, p. 231.

Von der Reconvention und Gegenklage, ob und wann die selbe zugelassen, Tit. 8, p. 232.

Vom Eid für Gefährde, zu Latein Juramentum calumniae genant, Tit. 9, p. 233.

Form des Eids für Gefährde, Tit. 10, p. 234.

Form des Eids, Bosheit zu vermeiden, Juramentum malitiae genant, Tit. 11, p. 234.

Was nach geleisterem Eid calumniae gehandelt werden sol, Tit. 12, p. 235.

Vom Eid Dandorum & respondendorum, Tit. 13, p. 235.

Von des Beklagten Gegenwehr und Defension, nach beschenehter Kriegsbesetzung, Tit. 14, p. 237.

Von Benennung und Vorstellung der Zeugen, Tit. 15, p. 237.

Form der Erinnerung oder Warnung des Meineids, Tit. 16, p. 239.

Der Zeugen Eid, Tit. 17, p. 240.

Welcher Gestalt nach Beerdung der Zeugen das Examen vorgenommen werden und beschehen sol, Tit. 18, p. 240.

Von befohlener Verhörung der Zeugen, Tit. 19, p. 242.

Von des Commissarien, so säumig ist in Verhörung der Zeugen, Tit. 20, p. 243.

Durch was Pöcn die Zeugen zu zwingen seyn, Tit. 21, p. 243.

Wie die Zeugen, so außerhalb unserer Grafschaft gefessen, zu verhören, Tit. 22, p. 244.

Von Zeit der Zeugen Führung, Tit. 23, p. 245.

Von

Do 3

Von

Von der Zeugen Erpens oder Kosten, Tit. 24, p. 246.

Von Kundschaften, so für Befestigung des Krieges, ad perpetuam rei memoriam eingenommen werden mögen, Tit. 25, p. 246.

Von Beweisung durch briefliche Urkunden, Tit. 26, p. 247.

Von Vorbringung gemeiner Briefe und Urkunden, Tit. 27, p. 249.

Von Eröffnung der Zeugen Sage, und was darnach zu handeln, Tit. 28, p. 249.

Von Einreden wider der Zeugen Personen, Tit. 29, p. 250.

Von Einreden wider der Zeugen Sage, auch eingelegte Instrumenta und briefliche Urkunden, Tit. 30, p. 251.

Ob nach erdhneter Zeugen Sage weiter Zeugen geführt werden mögen, Tit. 31, p. 252.

Von Beweisung durch Augenschein, Tit. 32, p. 253.

Daß in hangenden Rechten keine Neuerung vorzunehmen, noch die streitigen Güter veralienirt werden sollen, Tit. 33, p. 253.

Von Eiden, so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft vollführt werden, Tit. 34, p. 254.

Wie in Appellationsfachen nach der Kriegsbefestigung gehandelt werden sol, Tit. 35, p. 254.

Von Rechtsfaz und Beschluß, Tit. 36, p. 255.

Wie wider die ausbleibende und ungehorsame Partei procedirt und gehandelt werden sol, Tit. 37, p. 256.

Wann hernach der ungehorsame Theil erscheinet, ob und wie er zuzulassen, Tit. 38, p. 259.

Von

Von Extraordinari und Summari-Sachen, und wie in denselben procedirt werden sol, Tit. 39, p. 260.

Von Terminen oder Dilationen, so durch unsern Hofrichter und Beisitzern den Parteien in ihren Sachen zugelassen und gegeben werden mögen, Tit. 40, p. 264.

Von welchen Urtheilen an unserm Hofgericht gesprochen, appellirt werden möge, Tit. 41, p. 264.

Form des Eids, so der Appellant zu schweren schuldig, Tit. 42, p. 265.

Von Nullität und Nichtigkeit der Urtheile, Tit. 43, p. 266.

Von Begehren und Erkenntnis der Gerichtskosten, auch wie die taxirte Kosten beim Eide erhalten werden sollen, Tit. 44, p. 267.

Von Taxation und Mäßigung der Gerichtskosten, Tit. 45, p. 269.

Von Exekution und Vollstreckung gesprochener Urtheile, Tit. 46, p. 271.

Von Angriff, Pfanden und Vergantung, und was für Ordnung darin gehalten werden sol, Tit. 47, p. 276.

Von Arrest und Kummer, ob und wann dieselbe zulässig, Tit. 48, p. 277.

Wie in Sachen streitiger Possession unser Hofrichter und Beisitzer erkennen mögen und sich zu verhalten haben, Tit. 49, p. 278.

Welcher Gestalt vor unserm Hofgerichte ex L. Diffamari gehandelt werden sol, Tit. 50, p. 279.

Von

Von Mandaten, und in was Fällen dieselbe, ohne oder mit der Justificatori clausul erkennet, und wie in denselben procedirt werden soll, Tit. 51, p. 280.

Von Vacantien und Ferien, Tit. 52, p. 282.

Wie es in Fällen, in dieser Ordnung nicht ausgedrückt, gehalten werden sol, Tit. 53, p. 282.

Das diesem unserm Hofgericht sein stracker, unverbinderter Lauf gelassen, und desselben Ordnung festiglich gehalten werden sol, Tit. 54, p. 283.

Von Visitation dieses unsers Hofgerichts, Tit. 55, p. 283.



III. Hofge-

Num. III.

Hofgerichts-Visitationsabscheidt vom 18^{ten} März 1595.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, geben hiemit mündlichen unsern Untersassen und allen denen, welche an unserm Hofgerichte jeko oder künstlich zu schaffen, hiemit in Gnaden zu erkennen, daß Wir vermöge Unser publicirten Hofgerichts-Ordnung den 18 März Anno 1595 jüngsthin anwesend Unserer Rätthe, auch ehlicher von der Ritterschaft und Unserer Städte, Lemgo und Horn, so sonderlich von Uns dazu beschriben, Unsers Hofgerichts gewöhnliche Visitation gehalten, darauf mit vorgehabtem Rathe deroeselben Uns nachgefügter Punkten halber mit jenen beredet und entschlossen, wie folget:

§. 1. Erstlich daß zu Erhaltung einhelliger Justitien und gleichförmigen Processus die Städte, Commun, und andere Unserer Landschaft, welche jus primarum instantiarum haben, in Uebung der gerichtlichen Prozesse, um Vermeidung der Nullität, sich dieser publicirten Hofgerichts-Ordnung, so viel möglich, conformiren und gleichförmig verhalten sollen, wie Wir auch vernommen, daß solches bereits von Unserer Stadt Lemgo zu Werke gerichtet sey, sonderlich aber sollen bei Unsern Untergerichten Unserer Grafschaft sowohl in, als außerhalb den Städten, in den Sachen, davon die Appellation an Uns und Unser Hofgerichte erwachsen möchten, ordentliche Acten geschriben, oder sonst ein aufrichtig Protocol in scriptis gehalten werden.

§. 2. Dieweil Wir auch befunden, daß die Advocaten in puncto responsonum sufficientium & insufficientium, ob genugsam oder nicht geantwortet, fast viel Wechfesschrift und submisiones zu Verlangung

P p

ung